



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und  
Gesundheit  
Telefon: 04331/202-373  
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

## TAGESORDNUNG

### Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 08.02.2018, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768  
Rendsburg, Sitzungssaal 2

---

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2017
3. Bericht zur Mietwertanalyse der Firma Analyse & Konzepte
4. Mietwerterhebung 2017 zur Bestimmung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII (Schlüssiges Konzept) **VO/2018/416**
5. Bericht Integration
6. Anträge für Integrationsprojekte
- 6.1. Merkblatt zur Vergabe von Integrationsmitteln **VO/2018/415**
- 6.2. Antrag auf Förderung des Projekts "tosamen" im Kreis Rendsburg-Eckernförde- Integrierte helfen Geflüchteten **VO/2018/396**
7. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung **VO/2017/341**
- 7.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung - Erläuterung UTS e. V. **VO/2017/341-001**

- |      |                                                                                                                                                                                                                    |                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 7.2. | Antrag des Diakonischen Werks auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung                                                                                                                        | <b>VO/2017/341-002</b> |
| 8.   | Antrag des Vereins HelferInnenKreis Rendsburg-Eckernförde auf Gewährung eines Kreiszuschusses für das Jahr 2018                                                                                                    | <b>VO/2017/281-001</b> |
| 9.   | Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) | <b>VO/2017/388</b>     |
| 10.  | Tätigkeitsbericht 2016 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein                                                                                                            | <b>VO/2018/403</b>     |
| 11.  | Bestätigung der Zusammensetzung der Beschwerdestelle                                                                                                                                                               | <b>VO/2018/411</b>     |
| 12.  | Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2017 - Sozialhilfe                                                                                                                           | <b>VO/2018/412</b>     |
| 13.  | Bericht der Verwaltung                                                                                                                                                                                             |                        |
| 14.  | Verschiedenes                                                                                                                                                                                                      |                        |



Fachbereich: FB 4 Soziales, Arbeit und  
Gesundheit  
Telefon: 04331/202-373  
E-Mail: katrin.schliszio@kreis-rd.de

**Nachversand  
zur  
Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses**

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 08.02.2018, 17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768  
Rendsburg, Sitzungssaal 2

---

Als Anlage übersende ich Ihnen weitere Beratungsunterlagen.

2.1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am  
11.01.2018

13. Bestellung des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für **VO/2018/419**  
Menschen mit Behinderung

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Tagesordnung entsprechend zu  
erweitern.

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

gez. Ulrich Kaminski  
Vorsitz

Katrin Schliszio  
Gremienbetreuung



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/416	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 18.01.2018	Ansprechpartner/in: Radant, Uwe
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Mietwerterhebung 2017 zur Bestimmung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII (Schlüssiges Konzept)</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die in der Kreisrichtlinie zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII in Ziffer 2.2.5 ausgewiesenen Richtwerte für die Prüfung der abstrakten Angemessenheit von Unterkunftskosten werden entsprechend der sich aus der Tabelle „Richtwerte und abstrakte Angemessenheit“ (Folie 18) der Firma Analyse & Konzepte zur Mietwerterhebung 2017 vom 10.01.2018 ergebenden Werte für die Brutto-Kaltmiete aktualisiert. Sich daraus in der Richtlinie ergebende Folgeänderungen sind vorzunehmen. Die neuen Richtwerte finden ab 01.03.2018 Anwendung.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Den in der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übernahme von Kosten der Unterkunft (KdU) nach dem SGB II/XII festgelegten Richtwerten liegt die Indexfortschreibung aus dem Jahr 2015 zugrunde. Da für die Regelungen der angemessenen KdU im Rahmen von Satzungen und für qualifizierte Mietspiegel gesetzlich ein zeitlicher Überprüfungsabstand von zwei Jahren vorgegeben ist, wurde 2015 in analoger Vorgehensweise die vorgenannte Fortschreibung des Schlüssigen Konzepts aus 2013 in Auftrag gegeben.

Um die Richtwerte der Mietpreisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt des Kreises Rendsburg-Eckernförde tiefgründiger anzupassen, ist eine komplette Neuerstellung des Schlüssigen Konzepts (Mietwerterhebung) nach weiteren zwei Jahren angeraten.



Die Firma Analyse & Konzepte 2017 ist mit einer Mietwerterhebung beauftragt worden. Sie wird ihre Ergebnisse in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 08.02.2018 präsentieren.

Die Präsentation der Firma Analyse & Konzepte zur Mietwerterhebung 2017 vom 10.01.2018 ist als Anlage beigefügt.

Das Bundessozialgericht (BSG) fordert für die Schlüssigkeit eines Konzeptes wiederkehrend unter anderem, dass die Datenerhebung über den gesamten Vergleichsraum erfolgen muss. Im Schlüssigen Konzept 2017 wurde das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde als ein Vergleichsraum angesehen und anschließend in fünf Mietkategorien aufgeteilt, um Unterschiede im Mietpreisniveau innerhalb des Kreisgebietes zu erfassen und in den zu ermittelnden Richtwerten auch abzubilden. Dass bezogen auf das Kreisgebiet von einem homogenen, verkehrstechnisch zusammenhängenden Umfeld im Sinne der Rechtsprechung des BSG zum Vergleichsraum ausgegangen werden kann, hat das Sozialgericht Schleswig in einigen Einzelfallentscheidungen bestätigt.

Ausgewiesen sind – der aktuellen Rechtsprechung des BSG folgend - die für die einzelnen Mietkategorien ermittelten Brutto-Kaltmieten-Werte (Netto-Kaltniete zuzüglich kalte Betriebskosten -ohne Heizkosten -).

**Finanzielle Auswirkungen:** Nicht bezifferbar

**Anlage/n:** Präsentation Mietwerterhebung 2017



## Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2017

Tanja Tribian

10.01.2018

## Ausgangssituation

### & § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II:

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

### & Bundessozialgericht: "schlüssiges Konzept"

- & Mietwerterhebung

- & Unteres Wohnungsmarktsegment

- & Produkttheorie

- & Anforderungskatalog zur Vorgehensweise

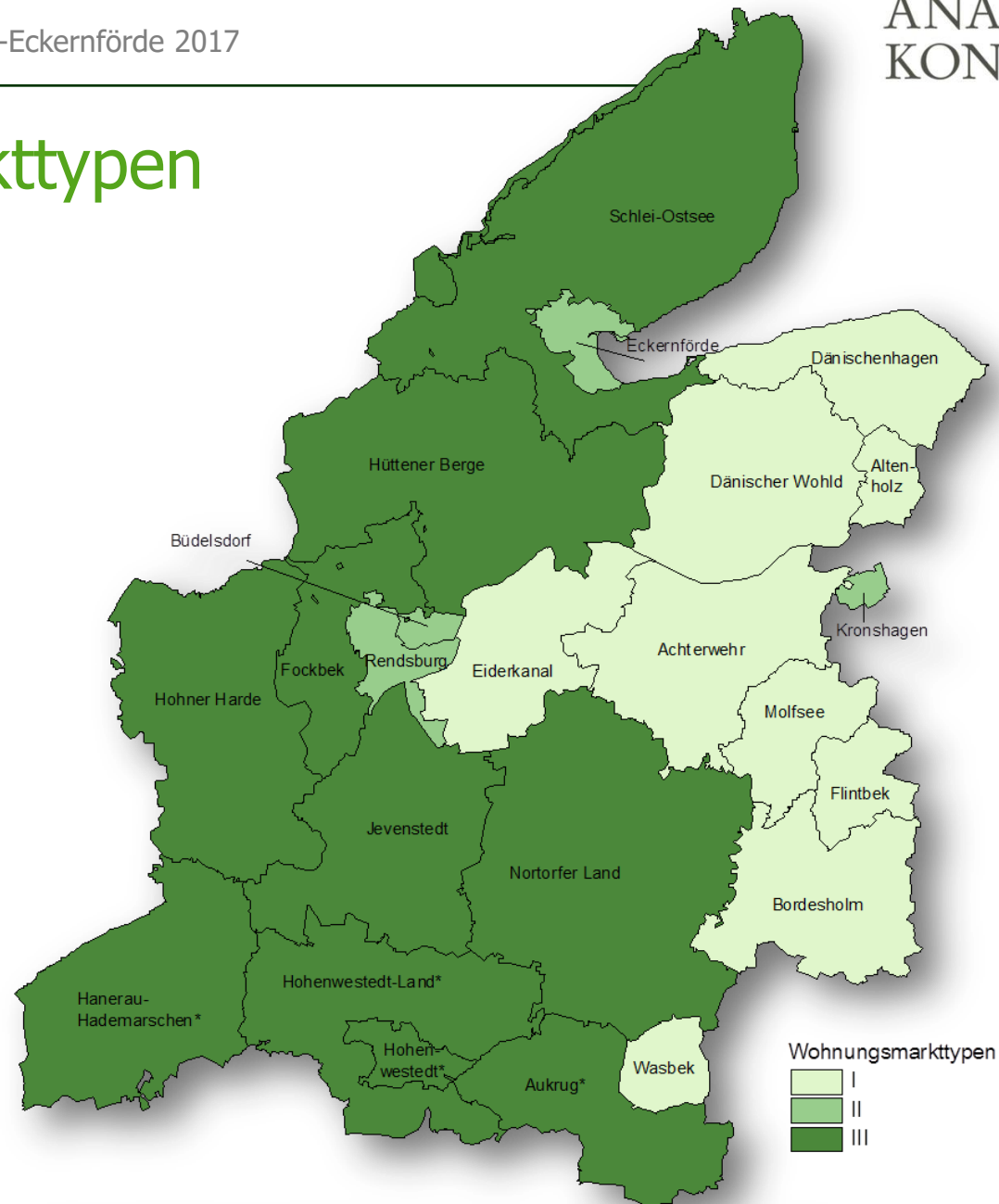
### & Kriterien für Mietpreisrichtwerte:

- & Angemessene Wohnungsversorgung für Leistungsbezieher

- & Vermeidung unerwünschter Wohnungsmarkteffekte

- & Bestmöglicher Mitteleinsatz für den Leistungsträger

# Wohnungsmarkttypen im Kreis Rendsburg- Eckernförde



\*Hanerau-Hademarschen, Hohenwestedt-Land, Hohenwestedt und Aukrug bilden das Amt Mittelholstein

## Mietkategorisierung

- & Aktuelle Strukturindikatoren zur Berechnung strukturähnlicher Mietkategorien
- & Zusammenfassung vergleichbarer Wohnungsmärkte mittels Clusteranalyse
- & Aufgrund der unterschiedlichen Mietniveaus werden Eckernförde und Kronshagen gesondert betrachtet

# Datenerhebung

## Bestandsmieten

- & 1. Stufe: Wohnungsunternehmen, institutionelle Vermieter
  - & Beteiligung: 8 von 16 Unternehmen
- & 2. Stufe: private Vermieter
  - & Adressdaten AWR
  - & Insgesamt rd. 3.000 Anschreiben an private Vermieter
  - & Rücklauf: 1.996 (vor Bereinigung)

# Datenerhebung

## Angebotsmieten

- & Zeitraum von Februar bis Juli 2017
- & Wohnungsinserate
  - & Internet-Immobilienportalen
  - & Hallo Rendsburg
  - & Befragung der institutionellen Vermieter

# Repräsentativität der Ergebnisse

## Wohnungsbestand im Kreis-Rendsburg-Eckernförde<sup>1</sup>:

- & Insgesamt rd. 130.050 Wohnungen in rd. 83.550 Wohngebäude
- & Rd. 52.850 Wohnungen zu Wohnzwecken vermietet, rd. 49.500 ohne Wohnheime und Substandardwohnungen

## Angebots- und Bestandsmieten:

- & Insgesamt wurden 11.075 Bestandsmieten und 774 Angebotsmieten erhoben
- & Nach Plausibilitätsprüfungen und feldspezifischen Extremwertkappungen bilden insgesamt 10.598 relevante Mietwerte die Grundlage der Ergebnisse
- & > 10 % des relevanten Mietwohnungsbestands

<sup>1</sup> Zensus 2011



# Anzahl Bestandsmieten

Anzahl der relevanten Bestandsmieten							
Mietkategorie		Wohnungsgröße					Summe
		≤ 50 m <sup>2</sup>	> 50 - ≤ 60 m <sup>2</sup>	> 60 - ≤ 75 m <sup>2</sup>	> 75 - ≤ 85 m <sup>2</sup>	> 85 m <sup>2</sup>	
<b>I</b>	Amt Achterwehr; Altenholz; Amt Bordsesolm; Amt Dänischenhagen; Amt Dänischer Wohld; Amt Eiderkanal; Amt Flintbek; Amt Molfsee; Wasbek	575	417	565	303	385	<b>2.245</b>
<b>II</b>	Stadt Büdelsdorf; Stadt Rendsburg	1.356	650	1.076	334	315	<b>3.731</b>
<b>III</b>	Amt Fockbek; Amt Hohner Harde; Amt Hüttener Berge; Amt Jevenstedt; Amt Mittelholstein; Amt Nortorfer Land; Amt Schlei-Ostsee	582	390	441	175	394	<b>1.982</b>
<b>IV</b>	Stadt Eckernförde	413	289	561	158	134	<b>1.555</b>
<b>V</b>	Kronshagen	312	159	383	79	87	<b>1.020</b>
<b>Summe</b>		<b>3.238</b>	<b>1.905</b>	<b>3.026</b>	<b>1.049</b>	<b>1.315</b>	<b>10.533</b>

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2017

# Anzahl Neuvertragsmieten

Anzahl der relevanten Neuvertragsmieten							
Mietkategorie		Wohnungsgröße					Summe
		≤ 50 m <sup>2</sup>	> 50 - ≤ 60 m <sup>2</sup>	> 60 - ≤ 75 m <sup>2</sup>	> 75 - ≤ 85 m <sup>2</sup>	> 85 m <sup>2</sup>	
<b>I</b>	Amt Achterwehr; Altenholz; Amt Bordesholm; Amt Dänischenhagen; Amt Dänischer Wohld; Amt Eiderkanal; Amt Flintbek; Amt Molfsee; Wasbek	36	33	43	26	27	<b>165</b>
<b>II</b>	Stadt Büdelsdorf; Stadt Rendsburg	117	42	80	35	20	<b>294</b>
<b>III</b>	Amt Fockbek; Amt Hohner Harde; Amt Hüttener Berge; Amt Jevenstedt; Amt Mittelholstein; Amt Nortorfer Land; Amt Schlei-Ostsee	29	29	27	9	19	<b>113</b>
<b>IV</b>	Stadt Eckernförde	16	18	48	15	12	<b>109</b>
<b>V</b>	Kronshagen	33	7	26	4	6	<b>76</b>
<b>Summe</b>		<b>231</b>	<b>129</b>	<b>224</b>	<b>89</b>	<b>84</b>	<b>757</b>

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2017

# Anzahl Angebote

Anzahl der relevanten Angebotsmieten							
Mietkategorie		Wohnungsgröße					Summe
		≤ 50 m <sup>2</sup>	> 50 - ≤ 60 m <sup>2</sup>	> 60 - ≤ 75 m <sup>2</sup>	> 75 - ≤ 85 m <sup>2</sup>	> 85 m <sup>2</sup>	
<b>I</b>	Amt Achterwehr; Altenholz; Amt Bordesholm; Amt Dänischenhagen; Amt Dänischer Wohld; Amt Eiderkanal; Amt Flintbek; Amt Molfsee; Wasbek	23	18	49	18	25	<b>133</b>
<b>II</b>	Stadt Büdelsdorf; Stadt Rendsburg	63	70	101	39	11	<b>284</b>
<b>III</b>	Amt Fockbek; Amt Hohner Harde; Amt Hüttener Berge; Amt Jevenstedt; Amt Mittelholstein; Amt	22	14	43	29	24	<b>132</b>
<b>IV</b>	Stadt Eckernförde	22	26	42	34	15	<b>139</b>
<b>V</b>	Kronshagen	14	6	12	7	7	<b>46</b>
<b>Summe</b>		<b>144</b>	<b>134</b>	<b>247</b>	<b>127</b>	<b>82</b>	<b>734</b>

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2017

# Definition der Mietrichtwerte

- & Brutto-Kaltmiete
  - & Grundmiete (Netto-Kaltmiete)
  - & Kalte Betriebskosten (Wasser, Hauswart, Gartenpflege etc.)
- & Heizkosten müssen weiterhin gesondert geprüft werden
- & Produkttheorie

## Definition der Mietrichtwerte

- & Mietwerterhebung berücksichtigt alle Marktmieten  
(keine Beschränkung auf den einfachen Wohnungsmarkt)
- & Unteres Marktsegment
  - & Gesetzgeber und Gerichte geben keine konkrete Grenze vor
- & Mindestanforderungen
  - & Versorgung von Bedarfsgemeinschaften und Niedriglohnempfängern
  - & Vermeidung von sozialer Segregation  
(Forderung BSG, stadtplanerische Notwendigkeit)

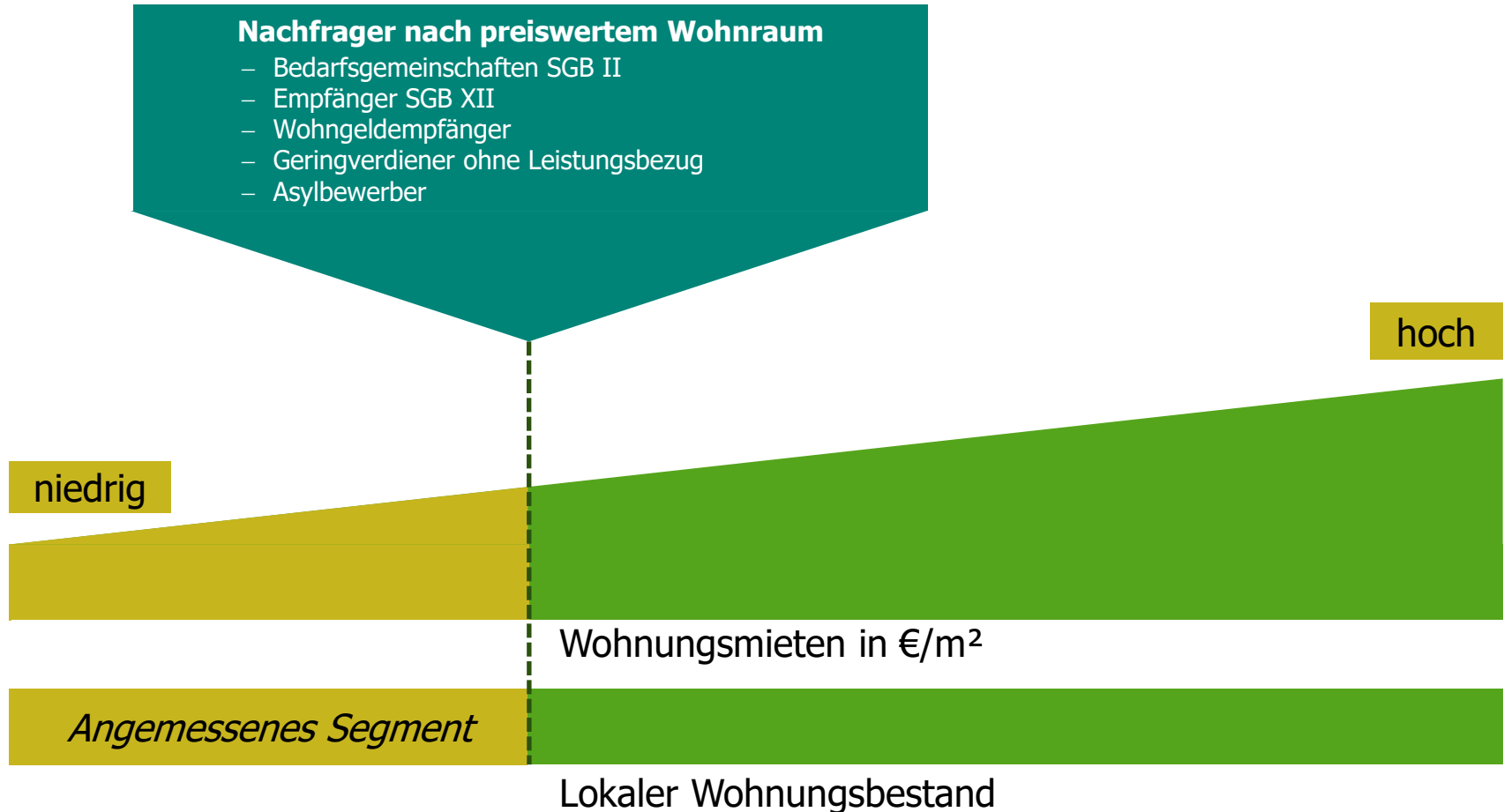
## Definition der Mietrichtwerte

Nachfragergruppen im unteren Marktsegment (gerundet)						
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen und mehr	Summe
<b>Bedarfsgemeinschaften nach SGB II 2017<sup>1</sup></b>	3.550	1.600	1.070	650	650	7.520
<b>Wohngeldempfänger 2016<sup>2</sup></b>	640	290	190	120	120	1.360
<b>Empfänger SGB XII 2017<sup>2</sup></b>	1.590	720	480	290	290	3.370
<b>Geringverdiener ohne Leistungsbezug 2015<sup>3</sup></b>	5.290	2.380	1.600	960	970	11.200
<b>Haushalte nach AsylbLG 2017<sup>2</sup></b>	1.290	580	390	240	240	2.740
<b>Summe der Nachfragerhaushalte im unteren Marktsegment</b>	<b>12.360</b>	<b>5.570</b>	<b>3.730</b>	<b>2.260</b>	<b>2.270</b>	<b>26.190</b>
<b>Haushalte insgesamt<sup>4</sup></b>	37.500	42.520	18.260	14.770	6.700	<b>119.750</b>
<b>Anteil der Nachfragerhaushalte im unteren Marktsegment</b>	<b>33%</b>	<b>13%</b>	<b>20%</b>	<b>15%</b>	<b>34%</b>	<b>22%</b>

Quellen:

<sup>1</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit (Juli 2017).<sup>2</sup> Kreis Rendsburg-Eckernförde (Dezember 2016).<sup>3</sup> Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Haushalte mit Entgelten unter der westdeutschen Schwelle des unteren Entgeltbereichs.<sup>4</sup> Zensus 2011.

# Abgrenzung des angemessenen Marktsegments



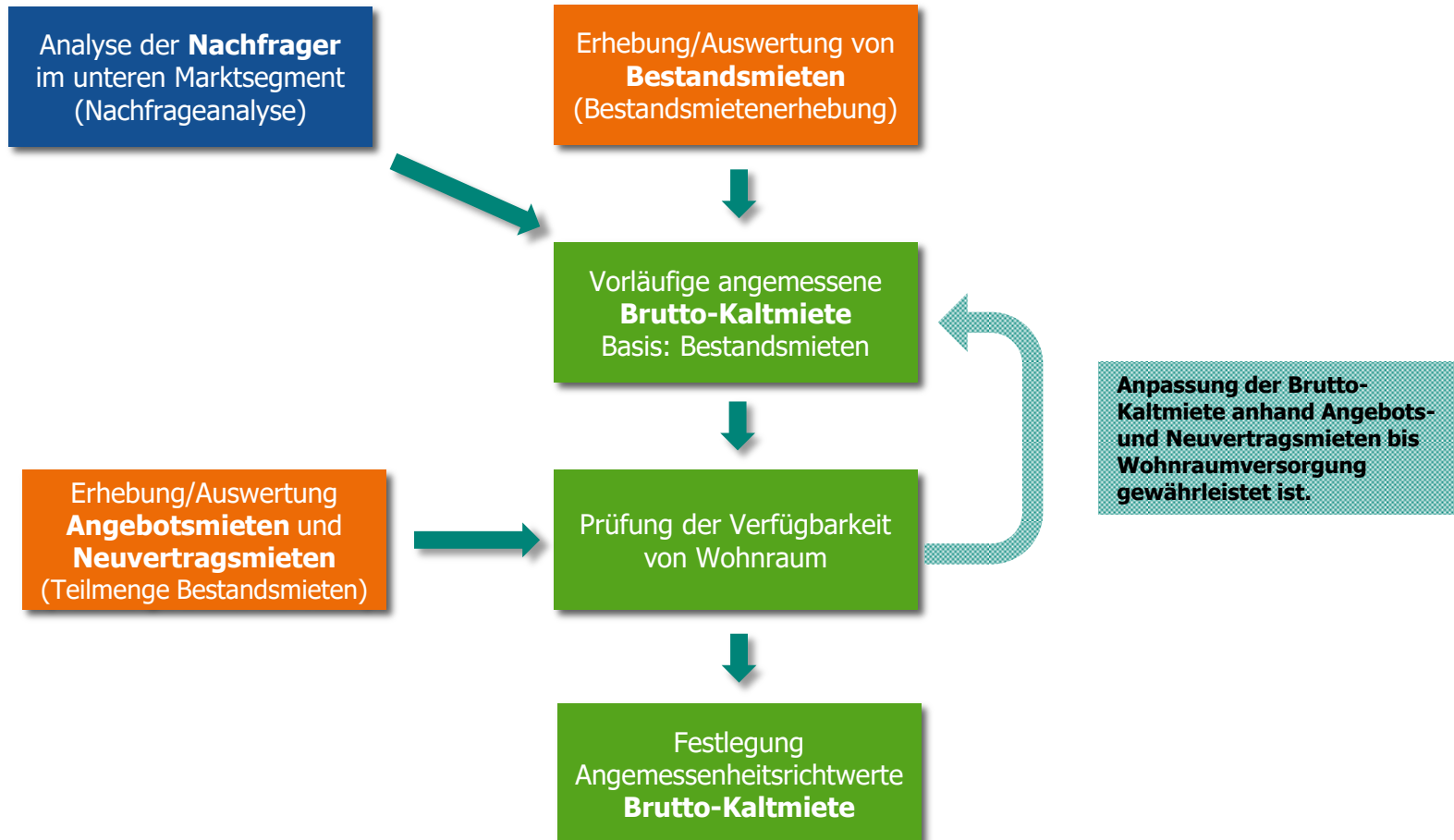
# Durchschnittliche kalte Betriebskosten

<b>Kalte Betriebskosten in €/m<sup>2</sup> (Median)</b>					
	<b>Wohnungsgröße</b>				
	<b>≤ 50 m<sup>2</sup></b>	<b>&gt; 50 - ≤ 60 m<sup>2</sup></b>	<b>&gt; 60 - ≤ 75 m<sup>2</sup></b>	<b>&gt; 75 - ≤ 85 m<sup>2</sup></b>	<b>&gt; 85 m<sup>2</sup></b>
<b>Kreisdurchschnitt</b>	<b>1,84</b>	<b>1,63</b>	<b>1,55</b>	<b>1,61</b>	<b>1,61</b>

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2017



# Bestimmung angemessener Brutto-Kaltmieten



# Definition des benötigten Segments

Perzentilgrenzen der Bestandsmieten						
Mietkategorie		Haushaltsgröße				
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
<b>I</b>	Amt Achterwehr; Altenholz; Amt Bordesholm; Amt Dänischenhagen; Amt Dänischer Wohld; Amt Eiderkanal; Amt Flintbek; Amt Molfsee; Wasbek	40%	40%	45%	40%	40%
<b>II</b>	Stadt Büdelsdorf; Stadt Rendsburg	35%	55%	40%	45%	45%
<b>III</b>	Amt Fockbek; Amt Hohner Harde; Amt Hüttener Berge; Amt Jevenstedt; Amt Mittelholstein; Amt Nortorfer Land; Amt Schlei-Ostsee	30%	40%	40%	50%	50%
<b>IV</b>	Stadt Eckernförde	40%	40%	40%	45%	55%
<b>V</b>	Kronshagen	30%	65%	65%	50%	40%

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2017

# Richtwerte und abstrakte Angemessenheit

Angemessene Brutto-Kaltmiete (BKM) und tatsächliches Angebot <sup>1</sup>											
Mietkategorie		1 Person		2 Personen		3 Personen		4 Personen		5 Personen	
		2017	Anteil Angebot	2017	Anteil Angebot	2017	Anteil Angebot	2017	Anteil Angebot	2017	Anteil Angebot
<b>I</b>	Amt Achterwehr; Altenholz; Amt Bordesholm; Amt Dänischen Wohld; Amt Eiderkanal; Amt Flintbek; Amt Molfsee; Wasbek	367,00	30%	417,00	22%	504,00	18%	612,85	22%	667,85	24%
<b>II</b>	Stadt Büdelsdorf; Stadt Rendsburg	358,50	48%	403,80	16%	486,00	48%	550,80	21%	636,50	18%
<b>III</b>	Amt Fockbek; Amt Hohner Harde; Amt Hüttener Berge; Amt Jevestedt; Amt Mittelholstein; Amt Nortorfer Land; Amt Schlei-Ostsee	337,00	55%	397,80	36%	485,25	35%	567,80	41%	608,00	33%
<b>IV</b>	Stadt Eckernförde	382,00	45%	449,40	27%	570,75	33%	646,85	21%	760,95	20%
<b>V</b>	Kronshagen	354,50	36%	491,40	17%	607,50	17%	621,35	14%	710,60	29%

<sup>1</sup> Angebotsmieten: Basis sind alle Angebotsmieten der Größenklassen inkl. kalter Betriebskosten aus Erhebung (BKM).

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2017

# Vergleich zu den bisherigen Richtwerten

Angemessene Brutto-Kaltmiete (BKM) vs. bisherige Richtwerte																
Mietkategorie		1 Person			2 Personen			3 Personen			4 Personen			5 Personen		
		2017	2015	%	2017	2015	%	2017	2015	%	2017	2015	%	2017	2015	%
<b>I</b>	Amt Achterwehr; Altenholz; Amt Bordesholm; Amt Dänischenhagen; Amt Dänischer Wohld; Amt Eiderkanal; Amt Flintbek; Amt Molfsee; Wasbek	367,00	348,00	5%	417,00	405,00	3%	504,00	496,50	2%	612,85	569,50	8%	667,85	614,65	9%
<b>II</b>	Stadt Büdelsdorf; Stadt Rendsburg	358,50	331,00	8%	403,80	394,20	2%	486,00	485,25	0%	550,80	548,25	0%	636,50	638,40	0%
<b>III</b>	Amt Fockbek; Amt Hohner Harde; Amt Hüttener Berge; Amt Jevenstedt; Amt Mittelholstein; Amt Nortorfer Land; Amt Schlei-Ostsee	337,00	326,50	3%	397,80	369,00	8%	485,25	474,75	2%	567,80	573,75	-1%	608,00	587,10	4%
<b>IV</b>	Stadt Eckernförde	382,00	331,00	15%	449,40	394,20	14%	570,75	485,25	18%	646,85	548,25	18%	760,95	638,40	19%
<b>V</b>	Kronshagen	354,50	331,00	7%	491,40	394,20	25%	607,50	485,25	25%	621,35	548,25	13%	710,60	638,40	11%

# Heizkosten

<b>Durchschnittliche Heizkosten €/m<sup>2</sup></b>					
<b>Datengrundlage<sup>1</sup></b>	<b>Haushaltsgröße</b>				
	<b>1 Person</b>	<b>2 Personen</b>	<b>3 Personen</b>	<b>4 Personen</b>	<b>5 Personen</b>
<b>Median</b>	<b>1,20</b>	<b>1,00</b>	<b>0,95</b>	<b>0,94</b>	<b>0,94</b>
Fallzahlen	591	405	794	302	229

1 Heizkosten inklusive Warmwasseraufbereitungskosten.

Quelle: Mietwerterhebung Kreis Rendsburg-Eckernförde 2017

Für Angemessenheitsprüfung auf Basis der Brutto-Warmmiete nicht zulässig,  
da Anforderungen des BSG (Urteil vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R)  
nicht erfüllt werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Tanja Tribian

ANALYSE &  
KONZEPTE

Beratungsgesellschaft für Wohnen,  
Immobilien, Stadtentwicklung mbH  
Gasstraße 10 | 22761 Hamburg

phone + 49 40 4850 098-0  
mail [info@analyse-konzepte.de](mailto:info@analyse-konzepte.de)  
[www.analyse-konzepte.de](http://www.analyse-konzepte.de)



<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2018/415
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	18.01.2018
		Ansprechpartner/in:	Wolf, Michael
		Bearbeiter/in:	Wolf, Michael
Mitwirkend:		<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Merkblatt zur Vergabe von Integrationsmitteln</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt, das beiliegende Merkblatt als Grundlage für die Vergabe von Integrationsmitteln des Kreises zu verwenden.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

**2. Sachverhalt:**

Das beiliegende Merkblatt soll dazu dienen, Prinzipien für die Vergabe der Integrationsmittel zu beschreiben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage/n:**

Merkblatt über die Vergabe von Integrationsmitteln

## **Merkblatt über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg- Eckernförde 2018**

Der Kreis Rendsburg- Eckernförde hält 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 300.000 € zur Förderung von Projekten vor, die geeignet sind die Integration von Neuzugewanderten und Migrantinnen und Migranten zu unterstützen.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Prinzipien

- Die Projekte/ Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen
- Die Projekte/ Maßnahmen sollen Impulse und Anregungen zur Förderung der Integration von Neuzugewanderten und Migrantinnen und Migranten geben. Die vorhandenen Konzepte dürfen an interessierte Dritte weitergegeben werden
- Förderfähig sind die Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen und der Verwaltung
- Der oder die Antragsteller(in) sichert zu, dass die Vergütung der für das Projekt/ Maßnahme Beschäftigten an der Aufgabe angemessen vergütet wird, mindestens aber einem Entgelt nach dem Landesmindestlohngesetz entspricht; der gewünschte Personaleinsatz und dessen Fachlichkeit müssen im realistischen und angemessenen Verhältnis zu den Teilnehmerzahlen und den Anforderungen des jeweiligen Projektes stehen; dieses muss im einzelnen begründet und inhaltlich nachvollziehbar sein
- Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr weiter gefördert werden, wenn sie sich als geeignet und nachhaltig erwiesen haben
- Kommunale Träger müssen einen Eigenanteil in die Förderung mit einbringen
- Der Sport wird 2018 mit 25.000 € gefördert. Dazu entwickeln Kreissportverband und Verwaltung ein gesondertes Verfahren.
- Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe)
- Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig

Die Anträge sind über die Fachgruppe Koordinierung Integration einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Prinzipien und leitet den Antrag an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und den Hauptausschuss zur Entscheidung weiter.







<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2018/396
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste		Status:	öffentlich
		Datum:	05.01.2018
		Ansprechpartner/in:	Wolf, Michael
		Bearbeiter/in:	Wolf, Michael
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>		
<b>Antrag auf Förderung des Projekts "tosamen" im Kreis Rendsburg-Eckernförde- Integrierte helfen Geflüchteten</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt nach Beratung

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

entfällt

**2. Sachverhalt:**

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Projektantrag. Die Nutzung des Potentials bereits integrierter Zuwanderer mit und ohne Fluchthintergrund, stellt ein Alleinstellungsmerkmal dieses Projektes dar.

**Finanzielle Auswirkungen:**

34.965,00 Euro

**Anlage/n:**

Projektantrag

Umwelt Technik Soziales eV Kieler Str. 35 24340 Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg



T (04351) 72 60 57  
F (04351) 718 30 47  
oetker.gsf@utsev.de  
www.utsev.de

Geschäftsführung: Lutz Oetker

Bankverbindung:  
Fördesparkasse NOLADE21KIE  
IBAN DE63 2105 0170 1002 2563 76

Eckernförde, 20.12.17

**Antrag auf Förderung unseres Projektes „tosamen“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde – Integrierte helfen Geflüchteten**

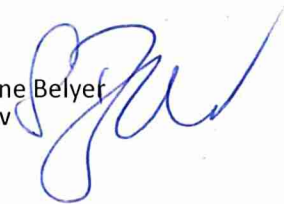
Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei möchten wir Ihnen unser Projektkonzept „tosamen“ senden und um eine Förderung in Höhe von 34.965,00 € für das Jahr 2018 bitten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Wir würden uns über eine Förderung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Beyer  
UTS eV



## „tosamen“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde – Integrierte helfen Geflüchteten

Leitsatz: Integration gelingt, wenn sie authentisch stattfindet.

Integration ist vielfältig, neben dem notwendigen Spracherwerb sowie der gesundheitlichen Absicherung, Unterkunft und Wohnung, ist die gesellschaftliche, schulische, berufliche Integration ein wesentlicher Aspekt.

Die sogenannten *neuen Nachbarn* stoßen in eine ihnen fremde Welt. Es fängt an mit Fragen z.B. zur Wohnungssuche, zur Kinderbetreuung, zur Schulpflicht, zur Anerkennung von Berufen, zu Ausbildungschancen, zur Arbeitserlaubnis, auch das Finden von Freizeitangeboten ist nicht einfach. Unsicherheiten und Ängste begleiten den Weg.

Um diesem entgegenzuwirken, setzt diese Projektidee an. Geflüchtete, die im Kreis Rendsburg leben, über Familiennachzug kommen, möchten wir bei der Integration unterstützen. Bereits gut integrierte Menschen (Zugewanderte/ Geflüchtete) unterstützen bei Fragen der Integration. Der Vorteil ist, dass Jugendliche, Männer und Frauen, die sich dieser Frage bereits stellen mussten, wissen, wie sich eine Person fühlt, die diesen Weg vor sich hat, die weiß, wie es ist, wenn die Sprache noch nicht richtig verstanden wird, wenn die Einsamkeit und der Verlust von geliebten Menschen z.B. Kopf- und Magenschmerz sowie Schlaflosigkeit verursacht. Eine Person, die es nachempfinden kann, wie schwer es ist, Regeln und Pflichten umzusetzen ohne Strukturen zu kennen. Das Gemeinwesen, das Schulwesen, das Erwerbswesen stellt eine völlig Unbekannte da. Wie in einem Unternehmen, wo der Ausbilder, der auch einmal klein angefangen hat, weiß, wie es ist ein Lehrling zu sein, so weiß auch der integrierte Geflüchtete/ Zugewanderte wie, wo, wann der Schuh drückt und kann den Neuen anbieten, die Angst und Unsicherheit zu nehmen. Kann sich hineinversetzen und dadurch eine andere Art der Ansprache finden, kann empathisch und einfühlsam versuchen, Ängste und Sorgen abzubauen, kann helfen Anforderungen und Erwartungen näher zu bringen und mit Empathie versuchen Vertrauen aufzubauen um sich den Herausforderungen zu stellen.

Menschen (selbst mit Fluchthintergrund) oder Zugewanderte, die sich bereits *zu Hause* im Kreis Rendsburg-Eckernförde fühlen, arbeiten, studieren, eine Ausbildung absolvieren, die deutsche Sprache gut können, werden zu Unterstützern, zu Lotsen, animieren zum Mitmachen, sind Vorbild und helfen den neuen *Nachbarn* beim nächsten Schritt.

Über individuelle *Partnerschaften* wird an die Hand genommen, damit die ersten unsicheren Schritte begleitend gemacht werden können.

Warum dieses Projekt neben den bereits existierenden Angeboten?

Wir stellen fest, dass sich überwiegend Deutsche ehrenamtlich engagieren, das schätzen wir sehr. Wir möchten mit diesem kleinen Projekt ein ergänzendes Angebot bieten.

Kommt ein Unterstützer/ ein Lotse aus dem gleichen Herkunftsland und mit den z.B. ähnlichen (Flucht-) Hintergründen, wird versucht, verständnisvoll auf Fragen einzugehen und Antworten zu geben.

Die neuen sehen und erfahren, dass andere eine neue Heimat gefunden haben, Freunde, Arbeit, Aufgaben, usw., aber auch, dass sie wieder lachen können, sich wohlfühlen und stolz sind, über das was sie geschafft haben.

Partnerschaften können sich bilden

< zum Mitnehmen, z.B. zum Sport, zu Treffpunkten wie Jugendtreff, Mutter-Kind-Café, Näh- und Spielkreis, Tanzen, Schwimmen ....

< sie können Lotsen sein, z.B. Begleitung zum Amt, Schule, Kita, Uni, Beratungsstellen

< sie können Vorbild sein, z.B. im Erwerbsleben angekommen, Schulabschlüsse absolviert, Studienplatz bekommen, Ausbildung begonnen, eigene Berufswahl treffen können .....  
Austauschtreffen zu solchen Themen sollen helfen, dass Neubürger (Teil-)Ziele setzen und formulieren lernen...

Das Ziel ist, die Menschen nicht in isolierten oder sogar parallelen Welten zu belassen, sondern insbesondere über das Abholen zu Aktivitäten anzuregen und sie zu motivieren teilzunehmen und auch dabei zu bleiben. Oftmals betrifft dies besonders die Frauen, die wegen der Kindererziehung zu Hause bleiben und sich kaum trauen, allein heraus zu kommen.

Es findet aber auch die Anregung zur Wahrnehmung von Aufgaben in Kita und Schule statt. Das Aufsuchen der Elternabende, Info-Veranstaltungen und Elterngespräche. Ein Unterstützer kann die Angst nehmen, als Sprachmittler tätig sein und auch Kenntnisse vermitteln.

UTS hat Kontakt zu ca. 30 sehr gut integrierten Frauen und Männern, die für ein solches Projekt bereit sind, sich zu engagieren. Die Unterstützenden sollen eine finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten.

Zielgruppe: Geflüchtete, die bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben, Menschen noch im Asylverfahren, auch insbesondere Frauen

#### Aufgaben für Unterstützer/ Lotsen

1 Vernetzung, d.h. Verweis und Terminvereinbarung und Begleitung hin zu vorhandenen Angeboten, beispielhaft ist zu nennen:

- Beratung MBSH (Migrationsberatung)
- Anmeldungen zu Sprachkursen, auch über verpflichtete hinaus
- Ehrenamtskoordination der Kommunen um Kontakte zu bekommen und Unterstützung z.B. bei der Wohnungssuche
- Beratung Agentur für Arbeit
- Begleitung zu Elterngesprächen
- Begleitung zu Ärzten
- Begleitung zu Schnupperstunden Sport und Kultur
- Begleitung zu Freizeittreffs

#### 2 Thementreffs

Gespräche und Treffen um über Kultur und deren Unterschiede zu sprechen und beidseitig zu verstehen

Zielindikatoren:

Anzahl der Unterstützer/ Lotsen	(>= 30)
Anzahl der erreichten Personen = Zielgruppe (Erwachsene, Kinder und Jugendliche)	(>= 60)
Anzahl Begleitungen	(>= 180)
Anzahl neue Mitglieder in Sportvereinen z.B.	(>= 10)

Für die Koordination und Umsetzung benötigt UTS für 2018 folgende finanzielle Unterstützung in Höhe von

Personal- und Sachkosten:

Personalkosten, 1 Jahr, TZ 50% (angelehnt TVL 8/1)	16.000,00 €
Aufwandsentschädigungen für Unterstützende/ Lotsen (Integrierte)	
Stundensatz < = 15 €	16.000,00 €
<u>Sachkosten</u> für Fahrtkosten, Telefon usw.	5.000,00 €
Verwaltungskostenpauschale 5%	1.850,00 €
<u>Summe Kosten</u>	<u>38.850,00 €</u>
Finanzierung	
Spenden und Eigenanteil UTS 10%	3.885,00 €
<b>Finanzierung Kreis Rendsburg-Eckernförde 90%</b>	<b>34.965,00 €</b>
<u>Summe Finanzierung</u>	<u>38.850,00 €</u>

Rendsburg, den 19.12.2017

UTS ev

Sabine Bleyer

**Anlage**

Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Der gemeinnützige Verein Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS) setzt sich seit 1992 für die gesellschaftliche Integration Benachteiligter durch Bildung, Beschäftigung und Beratung ein. UTS ist anerkannter Träger der Arbeitsförderung (AZAV, T-1287-1), Mitglied im Paritätischen und als gemeinnützig anerkannt beim Finanzamt Flensburg

Die Verwaltung befindet sich in der Kieler Str. 35, 24340 Eckernförde, Tel. 04351 – 72 50 55  
www.utsev.de

- ist vom BAMF<sup>1</sup> zugelassener Sprachkursträger mit langjähriger Erfahrung,
- ist vom BAMF zugelassener Sprachkursträger für Berufliche Deutschkurse
- bietet Deutschkurse über das Programm STAFF
- bietet Sprachstandsfeststellung und ist anerkannte Prüfungsstelle,
- bietet Förderketten, also sinnvolle Ergänzungen des Sprachkurses durch weiterführende Angebote, Anschluss-Qualifizierungen, Betreuung Flüchtlinge, Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsabschlüssen, Beratung zur weiteren beruflichen Orientierung
- bietet ergänzende Migrationsberatung
- unterstützt durch ehrenamtliche Hilfen für ergänzende Unterstützung und ermöglichen Hospitation und Supervision,
- ist Träger im Programm Menschen stärken Menschen,
- bietet Geflüchteten Unterstützung bei „Willkommen in Rendsburg“ und „Willkommen in Eckernförde“
- unterstützt die Vernetzungsarbeit im Kreis
- sind erfolgreich im Einwerben von Spenden für Deutschunterricht für Flüchtlinge,
- unterstützen die Teilhabe von Asylsuchenden in vielen gesellschaftlichen Bereichen, z.B. Arbeitsmarkt und Kultur,
- kooperieren mit anderen Angeboten wie z.B. Integrationslotsen und Ämterlotsen der Diakonie, Ausländerbehörde und JobCenter.

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## Ergänzung zum Antrag „*tosamen*“ im Kreis Rendsburg-Eckernförde – Integrierte helfen Geflüchteten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit Herrn Michael Wolf am 08.01.18 möchten wir folgende Ergänzungen zum o.g. Antrag machen.

Im Konzept haben wir unter der Position Personal- und Sachkosten die Position Aufwandsentschädigungen geltend gemacht.

Wir möchten die Lotsen/ Unterstützer mit einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EstG<sup>1</sup> ihren entstehenden Aufwand erstatten und ihre getätigten Leistungen anerkennen. Unsere Erfahrung zeigt, dass eine kleine Aufwandsentschädigung gerade für diese Menschen, die unterstützen notwendig ist. Zum einen sind sie finanziell nicht so gut gestellt, wie die Ehrenamtlichen, die diese Unterstützung freiwillig und uneigennützig tätigen, da diese Ehrenamtlichen i.d.R. und überwiegend im Ruhestand sind, keine finanziellen Probleme haben, sich gern auch engagieren in dem sie Fahrdienste übernehmen und so nicht nur Zeit sondern auch Geld mitbringen. Auch Ehrenamtliche, die noch im Berufsleben stehen, haben überwiegend keine finanziellen Probleme und engagieren sich sehr gern und betonen, dass sie keine Entschädigung benötigen.

Die Unterstützer, die wir mit diesem Konzept ansprechen sind zum einen z.B. Menschen, die eine Einstiegsqualifizierung erfolgreich absolvieren, Auszubildende in dualen und schulischen Ausbildungsgängen, Studenten und Studentinnen, Menschen in Sprachkursen wie z.B. im Lektorat der Universitäten oder Studienkolleg sowie anderen Sprachkursen, aber ebenso auch Menschen, die eine Qualifizierungsmaßnahmen absolvieren z.B. Sicherheitsdienst, Pflege o.ä.

Die Unterstützer sind oftmals noch ergänzend finanziell von Transferleistungen wie Asylbewerberleistungsgeld oder Arbeitslosengeld 2 (Hartz4) abhängig. Sie haben keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung. Zum anderen sind auch die bereits Berufstätigen die Zielgruppe, die haben zwar das erste eigene Einkommen, sei es einem Mini-Job oder einem anderen Beschäftigung, zu beachten ist aber, dass sie sich im Aufbau ihrer Existenz befinden und auch noch genügend eigene Ausgaben tätigen müssen, z.B. Führerscheinerwerb, Raten-Zahlungen an Rechtsanwälte aus Asylverfahren usw.

Aufgrund ihrer eingeschränkten finanziellen Mittel ist für ALG II / Hartz IV – Empfangende eine klassische ehrenamtliche Tätigkeit sonst schwer zu leisten, weil häufig schon die Fahrtkosten schwer zu finanzieren sind. Eine solche Aufwandsentschädigung können ALG II -Empfangende bis zur Höhe von 200€ / Monat anrechnungsfrei zusätzlich zur Grundsicherung erhalten. Auch Menschen, die ergänzend Asylbewerberleistungsgeld erhalten, spüren den Hinzuverdienst und die Würdigung ihrer Aktivitäten. Dieser Anreiz motiviert, die Zeit und das Engagement zur Verfügung zu stellen.

---

<sup>1</sup> Auszug aus dem EstG: „ Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2 400 Euro im Jahr.“



Des Weiteren möchten wir anmerken, dass wir in der Beratungsarbeit, wie z.B. bei der Migrationsberatung, der sozialpädagogische Betreuung in den Sprachkursen sowie bei dem Arbeitsmarktservice über Mehr Land in Sicht, erleben, dass die Menschen mit ihrer eigenen Berufswegeplanung und Ausbildung/ Beschäftigung sehr zielorientiert agieren. Finden sie freie Zeit fragen sie oft nach zusätzlichen Jobs, da es für Menschen oft unerträglich ist, ergänzende Transferleistungen zu erhalten. Wir möchten daher mit der Aufwandsentschädigung zusätzliche Aufgaben zusätzlich etwas „vergüten“.

Abschließend möchten wir betonen, dass Menschen, die bereits über ein Erwerbseinkommen verfügen, dass außerhalb von Bedürftigkeit liegt, den hiesigen jetzigen Ehrenamtlichen, die dieses Engagement uneigennützig und ohne Aufwandsentschädigung anbieten, nicht bessergestellt werden sollen.

15.01.2018

i.A. Sabine Bleyer



<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr:	VO/2017/341
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		Status:	öffentlich
		Datum:	09.11.2017
		Ansprechpartner/in:	Radant, Uwe
		Bearbeiter/in:	Radant, Uwe
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>		
<b>Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung	
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Beschlussfassung nach Beratung im Ausschuss

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Zum Sachverhalt wird auf den anliegenden Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.11.2017 verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

24.800 € mehr als im Haushaltsplan-Entwurf 2018 eingeplant

**Anlage/n:**

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.11.2017

**Sozialdemokratische Partei Deutschland**

Kreistagsfraktion Rendsburg-Eckernförde

Sozial- und gesundheitspolitischer Sprecher

Hohn, den 06.11.2017

An den Kreis Rendsburg - Eckernförde  
 Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit  
 Kaiserstr. 8  
 24768 Rendsburg

Anträge zum Sozial- und Gesundheitsausschuss am 16.11.2017 der SPD Kreistagsfraktion zu  
 TOP 6. Haushalt für das Jahr 2018 bzw. 6.3. Änderungen zum Haushaltsentwurf 2018

Der Ausschuss möge beschließen:

1. ... ..

2. ....

3. Flüchtlingshilfen - Migrationsberatungsstellen stärken – Hs.St. 331101 -

Erhöhung der Kreismittel "Migrationssozialberatung" von 5.200 € auf 30.000 €.

Die Träger legen der Verwaltung einen entsprechenden Nachweis der gestiegenen Nachfrage  
 des Beratungsbedarfes vor und weisen gestiegene Kosten bis zu 30.000 € nach.

Begründung: erfolgt mündlich.

4. ....

5. ....

*Ulrich Kaminski*

Sozial- und Gesundheitspolitischer Sprecher



<b>Mitteilungsvorlage</b>  Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr: VO/2017/341-001 Status: öffentlich Datum: 18.01.2018 Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne Tel. 04331 202638 Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
Mitwirkend:		
<b>Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Erhöhung des          Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung          - Erläuterung UTS e. V.</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Unter Bezugnahme auf die letzte Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 16.11.2017 wird in der Anlage die Erläuterung des UTS e. V. zu dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationsberatung zur Kenntnis gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:** 12.000,-- Euro

**Anlage/n:** Erläuterung UTS e. V.

Umwelt Technik Soziales eV Kieler Str. 35 24340 Eckernförde

Kreis Rendsburg - Eckernförde  
z.Hd. Susanne Jeske-Paasch

Postfach 905  
24758 Rendsburg



T (04351) 72 60 55  
F (04351) 718 30 47  
oetker.gsf@utsev.de  
www.utsev.de

Geschäftsführung: Lutz Oetker

Bankverbindung: Sparkasse  
Mittelholstein  
BLZ 214 500 00  
Kto 30 458

Rendsburg, 12.01.2018

### **Folgeantrag Migrationssozialberatung 2018 / Antrag auf Erhöhung der Zuwendung**

Sehr geehrte Frau Jeske-Paasch,  
die Zuwendung des Kreises für die Migrationssozialberatung von UTS eV ist nach meinen Unterlagen seit mehr als 10 Jahren konstant in Höhe von 2.600 Euro p.a..

Hierfür sind wir dankbar.

Allerdings benötigen wir dringend eine Erhöhung der Zuwendung, um die quantitativ und qualitativ stark gewachsenen Aufgaben bewältigen zu können.

Wir würden uns über eine positive Antwort freuen und sind gerne bereit, dieses Anliegen an geeigneter Stelle, z.B. im Sozial- und Gesundheitsausschuss, zu vertreten.

Der nachfolgende Text geht Ihnen parallel als Brief zu.

UTS e.V. beantragt eine Erhöhung der Zuwendung für die Migrationsberatung durch den Kreis Rendsburg – Eckernförde um 12.000 Euro p.a. auf 14.600 € mit dem Ziel, eine angemessene Sprachmittlung in der Beratung sicher zu stellen.

#### **Begründung für den Antrag auf Erhöhung**

Die finanzielle Ausstattung der Migrationssozialberatung im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist derzeit unzureichend. Durch die Vielzahl von ratsuchenden Geflüchteten haben sich die quantitativen und inhaltlich - / thematischen Anforderungen an die Ratsuchenden seit 2015 erheblich erhöht. Ohne Sprachmittlung / Dolmetschen ist eine hinreichende Kommunikation mit vielen Ratsuchenden kaum möglich.

UTS eV hat, wie auch das Diakonische Werk, die personelle Ausstattung der Migrationsberatung quantitativ gesteigert von insgesamt 1,0 Personalstelle in 2014 auf 2,5 Personalstellen in 2017. In Eckernförde, Damp, Nortorf und Rendsburg werden von UTS mindestens 1x / Woche Migrationsberatung angeboten.

Dieser Ausbau der Beratungsarbeit ist gelungen, weil das Land Schleswig-Holstein (Migrationssozialberatung MSB) und der Bund (Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte MBE) sich finanziell stärker engagiert haben.

Die für eine erfolgreiche Beratung notwendige Sprachmittlung ist jedoch durch diese Programme nicht oder zumindest nicht im notwendigen Umfang finanziert.

Bisher konnten hierfür Zugewanderte / Geflüchtete als ehrenamtliche Unterstützung gewonnen werden. Diese Menschen sind jedoch mittlerweile in großer Zahl selbst in Ausbildung und / oder Beruf integriert und stehen als Ehrenamtliche nicht mehr zur Verfügung. Darum muss UTS hierfür zunehmend den Sprachmittelnden Aufwandsentschädigungen anbieten.

Der Kreis Rendsburg – Eckernförde unterstützt die Migrationssozialberatung bei UTS bisher jährlich in Höhe von 2.600 Euro.

Für Sprachmittlung, die und/oder gegen Aufwandsentschädigung von 10€/ h geleistet wird, entstehen UTS in 2018

verteilt auf alle Beratungsstandorte Kosten in Höhe von ca. 24.000<sup>[1]</sup> Euro p.a..  
Eine hälftige Beteiligung des Kreises an diesen im Rahmen der Migrationsberatung entstehenden Kosten, also eine zusätzliche Förderung von 12.000 Euro, möchte UTS für das Jahr 2018 beantragen.

Einen entsprechenden Nachweis der Verwendung erbringt UTS gerne.

Mit freundlichen Grüßen  
Lutz Oetker



---

<sup>[1]</sup> 2,5 Personalstellen = 2,5 x 160 h / Mt = 400 h / Mt Brutto Arbeitszeit. Davon mindest 50% Sprachmittlung nötig = 200h / Mt. Mit 10 €/ AE pro h 24 T€ Kosten p.a.



<b>Mitteilungsvorlage</b>  Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr: VO/2017/341-002 Status: öffentlich Datum: 22.01.2018 Ansprechpartner/in: Jeske-Paasch, Susanne Tel. 04331 202638 Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Antrag des Diakonischen Werks auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

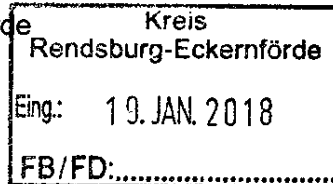
Unter Bezugnahme auf die letzte Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 16.11.2017 wird in der Anlage ein Antrag des Diakonischen Werks auf Erhöhung des Kreiszuschusses für die Migrationssozialberatung zur Kenntnis gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:** 12.400,-- Euro

**Anlage/n:** Antrag des Diakonischen Werks

Diakonisches Werk gGmbH • Am Holstentor 16 • 24768 Rendsburg

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Frau Jeske-Paasch  
Kaiserstr. 8  
  
24768 Rendsburg



Diakonisches Werk des Kirchenkreises  
Rendsburg-Eckernförde  
gemeinnützige GmbH

Ralf Kaufmann  
Leitung Migration und Integration  
Am Holstentor 16  
24768 Rendsburg

Tel.: 04331 – 69 63 0  
Fax: 04331 – 69 63 19  
Mail: r.kaufmann@diakonie-rd-eck.de

18.01.2018

### Antrag auf Erhöhung Migrationssozialberatung

Sehr geehrte Frau Jeske-Paasch,

die Diakonie Rendsburg-Eckernförde beantragt eine Erhöhung der Zuwendung für die Migrationsberatung durch den Kreis Rendsburg – Eckernförde um 12.400 € p.a. auf 15.000 € mit dem Ziel, eine angemessene Beratung sicher zu stellen.

Begründung für den Antrag auf Erhöhung:

Die finanzielle Ausstattung der Migrationssozialberatung im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist derzeit unzureichend.

Durch die Vielzahl von ratsuchenden Geflüchteten haben sich die quantitativen und inhaltlich-/thematischen Anforderungen an die Ratsuchenden seit 2015 erheblich erhöht. Die durchschnittliche Anzahl Beratungen beliefen sich 2017 auf 80 pro Vollzeitstelle und Monat bei zunehmender Komplexität der Fälle und einer deutlich ausgeweiteten Beratungsregion.

Um diese Beratung dauerhaft kreisweit auf hohem Niveau leisten zu können und insbesondere auch ein Beratungsangebot in Hohenwestedt, Hanerau-Hademarschen, Owschlag, Gettorf, Vogelsang-Grünholz oder Dänisch-Nienhof anbieten zu können, beantragt die Diakonie Rendsburg-Eckernförde eine Erhöhung der Kreismittel um 12.400 € auf 15.000 € pro Jahr.

Einen entsprechenden Nachweis der Verwendung erbringt die Diakonie Rendsburg-Eckernförde gerne.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Kaufmann  
Leitung Migration und Integration

Cc: U. Kaminski





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2017/281-001	Status: öffentlich
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Datum: 19.01.2018	Ansprechpartner/in: Radant, Uwe
	Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Antrag des Vereins HelferInnenKreis Rendsburg-Eckernförde auf Gewährung eines Kreiszuschusses für das Jahr 2018</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung

**Beschlussvorschlag:**

Nach Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Am 17.08.2017 hat sich der Verein HelferInnenKreis Rendsburg-Eckernförde gegründet, der im Pflegefall Versorgungslücken schließen und zur Entlastung Pflegenden im Alltag beitragen will. Näheres ist den anliegenden Antragsunterlagen zu entnehmen.

Die Eintragung in das Vereinsregister wurde beantragt.

Der Verein beantragt für die in der Anlage auf Seite 5 dargestellten Aufwendungen/ Gegenstände einen

- einmaligen Zuschuss als Anschubfinanzierung in Höhe von 17.145,00 € und
- eine monatliche Unterstützung in Höhe von 1.291,50 € = 15.498 € jährlich.

Für das Jahr 2018 ergibt sich somit eine beantragte Zuschusshöhe von insgesamt 32.643,00€. Im Haushalts-Plan-Entwurf 2018 sind dafür keine Mittel vorgesehen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

32.643,-- Euro

**Anlage/n:** Antrag HelferInnenKreis

**HelferInnenKreis  
Rendsburg-Eckernförde**

HelferInnenKreis Rendsburg – Eckernförde – Broackerweg 2a – 24768 Rendsburg

Telefon: 04331 33 89 618

Kreis Rendsburg – Eckernförde  
Sozialausschussvorsitzender  
Herr Ulrich Kaminski  
Kaiserstraße 8

[tanja-jakobus@versanet.de](mailto:tanja-jakobus@versanet.de)

19. September 2017

24768 Rendsburg

**Antrag auf einen Kreiszuschuss**

Sehr geehrter Herr Kaminski,

wir haben am 17.08.2017 den Verein

**HelferInnenKreis Rendsburg – Eckernförde**

gegründet.

Der Antrag zur Eintragung in das Vereinsregister liegt dem Amtsgericht Kiel vor.

In der Anlage finden Sie die Kurzfassung unseres Vereinskongzeptes, um den Antrag auf Kreiszuschuss zu erläutern.

Wir würden Ihnen auch gerne unseren Verein persönlich vorstellen.

Mit freundlichem Gruß

  
Tanja Jakobus  
1. Vorsitzende  
HelferInnenKreis Rendsburg - Eckernförde

**Anlagen:**  
Konzept  
Kostenaufstellung  
Vereinssatzung  
Anmeldung in das Vereinsregister

---

**HelferInnenkreis Rendsburg – Eckernförde e. V. (Antrag auf Eintragung liegt in Kiel)**

## **Konzept**

**HelferInnenKreis Rendsburg – Eckernförde e. V. (Antrag auf Eintragung liegt in Kiel)**

Tanja Jakobus  
1. Vorsitzende

Broackerweg 2a  
24768 Rendsburg

04331 33 89 618  
0160 90 300 303

[tanja-jakobus@versanet.de](mailto:tanja-jakobus@versanet.de)

---

**HelferInnenkreis Rendsburg – Eckernförde e. V. (Antrag auf Eintragung liegt in Kiel)**

## **KURZFASSUNG**

Jeder Mensch möchte so lange es möglich ist, selbstbestimmt im eigenen Zuhause leben.

Im Pflegefall können hier Versorgungslücken entstehen, die wir schließen möchten.

Der HelferInnenKreis leistet Entlastung im Alltag.

In vielen Bereichen ist die ganzheitliche Selbstversorgung des täglichen Lebens nicht mehr zu bewältigen.

Die Betreuung und Pflege zuhause durch das familiäre Umfeld ist oft eine immense Belastung für die Angehörigen..

Genau hier wollen wir mit unserer Vereinsarbeit ansetzen.

## ZIELSETZUNG

Zweck und Aufgaben unserer Arbeit ist die Förderung auf dem Gebiet der entlastenden Tätigkeiten im Alltag.

Die Maßnahmen hierzu sind:

- 1 Unterstützung zur stundenweisen Entlastung durch die Helferinnen für z.B. Spaziergänge, Begleitung zum Einkaufen/Arztbesuche, Singen, Basteln, Spiele spielen, Kochen, haushaltsnahe Leistungen.

Es sollen Gruppenangebote für die zu Pflegenden zur Entlastung der pflegenden Angehörigen angeboten werden :

- Spielnachmittage
- Kaffee trinken
- Informationsaustausch unter pflegenden Angehörigen
- Bunte Nachmittage (Pfleger und zu Pflegenden im Austausch)

- 2 Themenbezogene Informationsveranstaltungen wie z. B. Patientenverfügungen, Demenz, Palliativpflege
- 3 In Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen, wie z. B. dem Kirchenkreis, sollen Netzwerke aufgebaut werden.
- 4 Regelmäßige Stammtische/Selbsthilfegruppen für die Öffentlichkeit werden als Selbsthilfe eingerichtet und gefördert.
- 5 Eine Büroanmietung für die Erreichbarkeit der Öffentlichkeit und Anmietung von Räumlichkeiten für Veranstaltungen bei anderen Trägern

Durch den Einsatz der Helferinnen können sich pflegende Angehörige die dringend notwendigen Freiräume schaffen, um sich zu regenerieren. Die zu Pflegenden finden wieder Möglichkeiten für Beschäftigung und Aktivierung in ihrem Alltag.

Die pflegenden Angehörigen nehmen diese Entlastung gerne an. Also erzielen wir zweifachen Nutzen, der sich auch positiv auf das oft durch Stress belastete Verhältnis zwischen Pflegenden und zu Pflegenden Angehörigen auswirkt.

Unser Ansatz entspricht den allgemein gültigem Grundsatz: „Ambulant, vorstationär!“



## **VERWIKLICHUNG**

Die **Vereinsgründung** erfolgte am 17. August 2017

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel wurde über das Notariat Vitt und Dolgner in Büdelsdorf am 7. September 2017 beantragt.

Mit der Imland Klinik Rendsburg und dem Pflegestützpunkt Rendsburg wird in **Kooperation** die Helferinnenausbildung gewährleistet.

Der erste Kurs nach Vereinsgründung mit 7 Teilnehmer-/innen hat den praktischen Teil der Ausbildung bereits absolviert.  
Inzwischen stehen für den Verein 14 qualifizierte Helferinnen zum sofortigen Einsatz bereit.

### **Werbung**

Um auf unser Angebot aufmerksam zu machen ist Werbung in Form von Flyern, Website Anzeigen/Zeitung etc. erforderlich.

Mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister werden wir an die Presse im Kreisgebiet herantreten, um uns vorzustellen und unsere Dienste publik zu machen.

### **Vereinssitz**

Vorläufig wird der Verein aus dem privaten Büro der ersten Vorsitzenden geleitet.

Mit Hilfe von Kreiszuschüssen planen wir eigene Räumlichkeiten für Büro, Veranstaltungen und Vereinsarbeit anmieten zu können.

Langfristig soll sich der Verein über die Mitgliedsbeiträge selbst tragen.

---

**HelferInnenkreis Rendsburg – Eckernförde e. V. (Antrag auf Eintragung liegt in Kiel)**
**Es werden Kreiszuschüsse beantragt für:**

Beschreibung	Kosten	
	Einmalig	Monatlich
Eintragung ins Vereinsregister	85,00 €	
3000 Flyer ca. 300,00 €		25,00 €
Büromiete warm im Jahr ca. 9.600,00 €		800,00 €
Kaution ca.	1.600,00 €	
Haftpflichtversicherung f.d. Verein im Jahr ca. 200,00 €		17,00 €
Kontoführung im 1. Jahr ca. 100,00 €		8,50 €
Büroeinrichtung = Schreibtisch + Stuhl, Regal, PC, Drucker/Fax, Telefon	2.600,00 €	
Büromaterial = Papier, Stifte, Büroklammern, Locher, Ordner etc im Jahr ca. 1.000,00 €		84,00 €
Möbel für Veranstaltungen = 20 Stühle + 3 Tische ca.	6.500,00 €	
Kleine Teeküche ca.	1.000,00 €	
Geschirrspüler ca.	400,00 €	
Kühlschrank ca.	300,00 €	
Kosten für Telefon- und Internet Anschluss im Jahr ca. 720,00 €		60,00 €
Kaffeemaschine, Mikrowelle, Wasserkocher, Thermoskannen ca.	600,00 €	
Geschirr für 20 Personen ca.	500,00 €	
Gläser, Besteck für 20 Personen	260,00 €	
Strom im Jahr ca. 360,00 €		30,00 €
Garderobe ca.	200,00 €	
Renovierung der Räume ca.	1.000,00 €	
Bodenbelag für Küche und öffentlichen Bereich ca.	1.500,00 €	
Seminarkosten für z.B. Vorträge im Jahr ca. 600,00 €		50,00 €
Werbekosten im Jahr ca. 2.000,00 €		167,00 €
Hygieneartikel für Küche und Bad im Jahr ca. 600,00 €		50,00 €
Staubsauger, Besen, Feudel und Papierhandtuchhalter ca.	600,00 €	
<b>Gesamt</b>	<b>17.145,00 €</b>	<b>1.291,50 €</b>



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr:	VO/2017/388
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.12.2017
	Ansprechpartner/in:	Jeske-Paasch, Susanne Tel. 04331 202638
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR)</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag nimmt den Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AöR zur Kenntnis und stimmt diesem zu.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt**2. Sachverhalt:**

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise – Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) hat als Kommunalunternehmen gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts vom 03.04.2017 (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

Der Verwaltungsrat der KOSOZ AöR hat in seiner Sitzung am 24.11.2017 den Wirtschaftsplan 2018 (s. **Anlage 1**) einstimmig festgestellt.

Aufgrund einer Änderung der KUVO in der Fassung vom 03.04.2017 muss künftig gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 KUVO der Wirtschaftsplan der Gemeindevertretung, hier dem Kreistag, vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Kenntnis gegeben werden.

Ferner sieht die Organisationsatzung der KOSOZ AöR in § 9 Abs. 3 Nr. 3 bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans einschließlich des fünfjährigen Finanzplans neben



der Beschlussfassung des Verwaltungsrats die Zustimmung aller Träger der KOSOZ AöR vor.

Der Kreistag wird um Kenntnisnahme und Erteilung der Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AöR gebeten.

Zur gesamten Finanzsituation der KOSOZ AöR wird im Wesentlichen auf den **5-jährigen Finanzplan** verwiesen. Dieser stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2018 bis 2022 dar. Als Finanzmittelfond (Rücklage) zum 01.01.2018 ist ein Betrag i.H.v. 2,29 Mio EUR angenommen worden.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans (Begründung s. Anlagen) in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 jeweils Verluste aus dem Erfolgsplan ausweisen. Ab 2021 ist der (jährliche) Haushalt der KOSOZ AöR in den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen, sodass die bis dahin gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung wird sich aber nur unwesentlich verändern und weist nach derzeitigem Planungsstand ein negatives Ergebnis von lediglich 66 Tsd. EUR aus. Nach derzeitigem Planungsstand wird die Rücklage zum 31.12.2022 aber weiterhin einen Betrag i.H.v. 2,223 Mio. EUR ausweisen.

Zur Darstellung der Finanzsituation der AöR und zur Begründung im Weiteren wird auf die Beschlussvorlage der KOSOZ AöR für die Befassung des Verwaltungsrats am 24.11.2017 (s. **Anlage 2**) verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

58.000,-- Euro (Kreisanteil Kosten der Koordinierungsstelle)

**Anlagen:**

- Beschlussvorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats der KOSOZ am 24.11.2017
- Wirtschaftsplan 2018 vom 24.11.2017

## Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise AöR, Kiel

Vorlage zur am	Sitzung des Verwaltungsrates 24.11.2017
-------------------	--------------------------------------------

### TOP 5 Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des gemeinsamen Kommunalunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2018

#### Sachverhalt

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wird anliegender Entwurf vorgelegt.

Zu berücksichtigen ist auch für den Wirtschaftsplan 2018, dass die Wirtschaftsjahre 2016 und 2017 für die KOSOZ AöR nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 weiterhin als Rumpfbahre betrachtet werden müssen und noch keine vollständigen Erkenntnisse zur Kostenentwicklungen insbesondere im Bereich der internen Organisation bestehen. Das Jahr 2016 umfasste nur 7 Monate und für das Jahr 2017 kann noch kein Ganzjahresergebnis vorliegen. Es sind nur Einschätzungen zu Planansätzen möglich, weil sich die Personalsituation und damit auch die Entwicklung von diversen Sachkostenstellen im Laufe des Jahres 2017 ständig verändert haben.

Aus vorgenannten Gründen können auch Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre nicht abgebildet werden.

Ferner steht weiterhin noch die konkrete Eingliederung des abschließenden Rechnungsergebnisses aus der Schlussbilanz der VG KOSOZ zum Stichtag 31.05.2016 aus. Die entsprechenden Arbeiten bzw. Bewertungen für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für die Schlussbilanz der VG KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Finanzsituation der KOSOZ AöR noch beeinflussen.

#### Erlöse:

Insbesondere durch die Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution und deren Arbeitsaufnahme im Laufe des Jahres 2017 sind die sog. Koordinierungsmittel nach dem AG SGB XII erstmals im Jahre 2017 im Umfang von 3,5 Mio. EUR an die 15 Kommunen bzw. für die Kreise an die KOSOZ vollständig ausgezahlt worden. Beim derzeitigen Sachstand ist auch zukünftig mit entsprechenden Zahlungen zu rechnen.

Die Auszahlung erfolgt dabei durch das Land Schleswig-Holstein ohne Vorgaben zur Verwendung in einem festgelegten Anteil für die Prüfinstitution.

Der Wirtschaftsplans 2018 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.253 Tsd. EUR aus. Diese setzen sich zusammen aus in 2018 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.692 Tsd. EUR, die Erstattung von Kosten der kreisfreien Städte für die gemeinsame Prüfinstitution von 190 Tsd. EUR sowie die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 359 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 11 Tsd. EUR.

#### Aufwendungen:

Der aktuelle Wirtschaftsplan enthält im Wesentlichen regelmäßige Aufwendungen für Personalkosten und zur Organisation der KOSOZ.

In den Jahren 2016 und 2017 sind bereits einige wesentliche und dringend erforderliche Investitionsmaßnahmen, insbesondere für die EDV und die Immobilienausstattung, getätigt bzw. in der Planung berücksichtigt worden. Im Wirtschaftsjahr 2018 wird mit weiteren Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 92 Tsd. EUR geplant. Insbesondere sind im Bereich der EDV noch Bestandsgeräte auszutauschen bzw. sind Aktualisierungen der Software erforderlich. Ferner sollen die erheblichen Rücklagen genutzt werden, um die EDV und die sonstige technische Ausstattung zukunftsgerecht auszurichten.

Wesentliche Veränderungen in einschlägigen Aufwendungspositionen – soweit sie nicht den Personalaufwand wegen der nun weitergehenden Besetzung der vakanten Stellen betreffen - sind aus aktuellen Erkenntnissen plausibilisiert und entsprechend eingestellt worden. Anpassungen der Aufwendungen im Wirtschaftsplan 2018 wurden im Vergleich zu 2017 insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen:

Bezeichnung	2017	2018	Begründung
Erstattung an öff. Sondereinrichtungen (Dataport)	44.500	0	Wegfall der Dienstleistung; Aufgabe wird zukünftig durch eigenes Personal der KOSOZ wahrgenommen.
Trennungsgeld	25.000	8.000	in 2018 nur noch an 2 Mitarbeiter
Personalrat	3.200	4.500	Gleichstellungsbeauftragte ist bestellt; Funktionen werden neu wahrgenommen
Bürobedarf	1.542	2.800	weiterer MitarbeiterInnen und aktuelle Ergebnisse
Bücher, Zeitschriften	2.500	3.500	Umsetzung BTHG; neue MitarbeiterInnen
Kosten der Buchhaltung	6.500	7.020	Aktuelle Ergebnisse
Kosten der Personalverwaltung	15.000	25.000	weiterer MitarbeiterInnen (pro Kopfabrechnung)
Wirtschaftsprüfung	2.000	4.000	Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie des Jahresabschlusses 2017
KSA (Komm. Schadensausgleich)	6.300	7.200	weitere MitarbeiterInnen
Bewirtungskosten/Veranstaltungen	1.900	3.500	Durchführung Klausurtagung, Bewirtung Sitzungen
Rechts- und Beratungskosten	5.000	20.000	Leitbildentwicklung, Strategische Ziele, Stellenbewertungen

Weitere Aspekte sind den unmittelbaren Erläuterungen im Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Der **Erfolgsplan** 2018 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge von 3.253.405 EUR und Aufwendungen von 3.341.366 EUR einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 87 Tsd. EUR aus. Ausschlaggebend ist dafür ausschließlich die für 2018 vorgeschlagene und bereits in der Personalkostenkalkulation berücksichtigte Ausweitung des Stellenplans (s.u.).

Der **Vermögensplan** weist mit Einnahmen von 200.933 EUR und Ausgaben von 180.650 EUR ein positives Finanzierungssaldo von 20 Tsd. EUR aus. Den beiden Einnahmepositionen (Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen 145 Tsd. EUR und Abschreibungen 55.493 EUR) stehen Investitionen von 92 Tsd. EUR und der Verlust aus dem Erfolgsplan von 87 Tsd. EUR gegenüber.

Der **Finanzplan** der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre **2018 bis 2022** dar. Die Planannahmen bei den Einnahmen für 2018 bis 2022 bilden sich aus den fortgeschriebenen Abschreibungen sowie der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für die BeamtenInnen der KOSOZ. Wesentliche Investitionen auf der Ausgabeseite sind in den Jahren ab 2019 nicht geplant. Die leichten Erhöhungen der Abschreibungen beinhalten Reinvestitionsmaßnahmen in den kommenden vier Planjahren.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 jeweils Verluste aus dem Erfolgsplan ausweisen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen. Als Finanzmittelfond zum 01.01.2018 (2.29 Tsd EUR) ist der Betrag angenommen, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt (15.11.2017) vorliegenden Finanzmittel (3.367 Tsd. EUR) und der noch im Jahre 2017 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben, in der Summe ca. 1.076 Tsd. EUR, ergibt.

Ab 2021 ist der Haushalt der KOSOZ AöR in den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr ausgeglichen, sodass die bis dahin gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Trotzdem wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung nur unwesentlich verändern und weist nach derzeitigem Planungsstand ein negatives Ergebnis von lediglich 66 Tsd. EUR (01.01.2018 2.29 Tsd. EUR / 31.12.2022 2.223 Tsd. EUR) aus.

#### Stellenplan:

Der Stellenplan 2018 bildet im Wesentlichen den Stellenplan 2017 ab. Aufgrund der auskömmlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel beinhaltet der vorgeschlagene Stellenplan eine Ausweitung um 3,0 VK. Diese Ausweitung ist erforderlich und wegen der finanziellen Gesamtsituation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die sich aus der Systemumstellung durch das BTHG ergeben insgesamt gerecht zu werden.

Der weitere Personalbedarf ergibt sich aus der Reduzierung des Stellenplans der KOSOZ ab 2012, der seit Jahren weiterhin regelmäßig steigenden Zahl der Einrichtungen und Dienste, dem Abbau noch bestehender Rückstände im Vertragsmanagement durch zum Teil mehrjährige Vakanzen sowie die schon jetzt begonnene und weiter anstehenden Aufgabenwahrnehmung zur Umsetzung von Prozessen und Projekten sowie im Vertragsmanagement in der Folge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte bei der KOSOZ AöR sowie der Zahlung entsprechender Mittel des Landes sind nun die Stellen der Prüfinstitution unmittelbar in den Stellenplan der AöR aufgenommen worden.

Der Verwaltungsrat wird um Kenntnisnahme und Feststellung des Wirtschaftsplans 2018 gebeten.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Verwaltungsrat nimmt den Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR für das Wirtschaftsjahr 2018 gemäß Anlage zur Kenntnis und stellt diesen fest. Die Zustimmung umfasst die vorgeschlagene Erweiterung des Stellenplans um 3 Stellen im Umfang von 3,0 VK und eine entsprechenden Besetzung ab 2018.**

**Anlage**

Entwurf des Wirtschaftsplans der KOSOZ AöR 2018

**Wirtschaftsplan 2018  
der**

**Koordinierungsstelle soziale  
Hilfen der schleswig-  
holsteinischen Kreise  
Anstalt des öffentlichen  
Rechts (KOSOZ AöR)**

**24. November 2017**

## INHALTSVERZEICHNIS

---

1	VORBEMERKUNGEN .....	2
2	ERFOLGSPLAN 2018 .....	4
3	VERMÖGENSPLAN 2018.....	11
4	FINANZPLAN 2018 BIS 2022 .....	13
5	STELLENPLAN 2018 .....	16

# 1 VORBEMERKUNGEN

---

Seit dem 01.01.2007 nehmen die Kreise des Landes Schleswig-Holstein weitere sozialhilferechtlichen Aufgaben, insbesondere bestimmte Aufgaben im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem SGB XII wahr.

Nachdem bis zum 30.05.2016 die Aufgaben gemeinsam in der Form von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ - organisatorisch beim Kreis Rendsburg-Eckernförde als Stabsstelle angegliedert - wahrgenommen wurde, haben die Kreise in Schleswig-Holstein zum 30.05.2016 als Träger eines Kommunalunternehmens das gemeinsame Kommunalunternehmen Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden KOSOZ AöR) errichtet. Die Betriebsaufnahme erfolgte zum 01.06.2016.

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens haben die Vertragsparteien der Verwaltungsgemeinschaften KOSOZ die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Verwaltungsgemeinschaften im Zusammenhang mit der VG KOSOZ zum Ablauf des 31.05.2016 einvernehmlich aufgehoben. Die bestehende Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde wurde dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 19 c Abs. 1 Satz 4 1. Alt. GkZ mit Wirkung zum 01.06.2016 auf die KOSOZ AöR ausgegliedert. Diejenigen Forderungen, Verbindlichkeiten und sonstige Vermögensgegenstände sowie diejenigen Beamtenverhältnisse und Arbeitsverträge, die durch die Ausgliederung auf die AöR übergehen, wurden in der vorläufigen Eröffnungsbilanz einschließlich Vermögensverzeichnis der Stabsstelle KOSOZ des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgeführt. Die entsprechenden Arbeiten bzw. Bewertungen für eine abschließende Eröffnungsbilanz zum 01.01.2016, für eine Schlussbilanz der Stabsstelle KOSOZ zum 31.05.2016 sowie die dann noch zum Stichtag 31.05.2016 erforderliche Integration eines abschließendes Rechnungsergebnis der VG KOSOZ in die KOSOZ AöR konnten noch nicht abgeschlossen werden. Entsprechendes wird die Situation der KOSOZ AöR noch beeinflussen.

Beim vorliegenden Wirtschaftsplan ist ferner zu berücksichtigen, dass das Wirtschaftsjahr 2016 für die KOSOZ AöR nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 als Rumpfsjahr betrachtet werden muss und im Weiteren noch kein Rechnungsergebnis für 2017 vorliegen kann. Rechnungsergebnisse für vorangehende Jahre können daher nicht abgebildet werden. Aus vorgenannten Gründen liegen auch keine abschließenden Erkenntnisse zu möglichen Kostenentwicklungen vor, sodass in einigen Bereichen, insbesondere im Bereich der internen Organisation, die Planansätze nach bestem Wissen und Gewissen zu plausibilisieren waren.

Ein Kommunalunternehmen hat gemäß § 16 Abs. 1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KUVVO entscheidet der Verwaltungsrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.



## VORBEMERKUNGEN

**Wirtschaftsplan**  
**Koordinierungsstelle soziale Hilfen der**  
**schleswig-holsteinischen Kreise Anstalt des öffentlichen Rechts (KOSOZ AöR)**  
**für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 16 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen (KUVVO) vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 735), GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-31, zuletzt geändert durch ÄndVO vom 27. 11. 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 533) in Verbindung mit § 135 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310) und § 19d Abs. 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens KOSOZ, Anstalt des öffentlichen Rechts, am 24.11.2017 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

## 1.1. Im Erfolgsplan

mit Erträgen von	3.253.405	EUR
mit Aufwendungen von	3.341.366	EUR
der Jahresfehlbetrag beträgt	87.961	EUR

## 1.2. Im Vermögensplan

mit Einnahmen von	200.933	EUR
mit Ausgaben von	180.650	EUR

## 2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions- förderungsmaßnahmen auf	0	EUR
der Gesamtbetrag der Verpflichtung- sermächtigungen auf	0	EUR
der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0	EUR

*Kiel, 28/11/17*

Ort, Datum

*[Handwritten Signature]*

Vorsitzender des Verwaltungsrats

## 2 ERFOLGSPLAN 2018

### Zusammenfassende Darstellung

Der Entwurf des Erfolgsplans 2018 weist unter Berücksichtigung der dargestellten Erträge und Aufwendungen einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 87 Tsd. EUR aus.

Erfolgsplan der KOSOZ A6R		
Nr.	Bezeichnung	2018 in EUR
<b>ERTRÄGE</b>		
1.	Umsatzerlöse	3.253.405
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands zu fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	0
Gesamtleistung (Summe 1. bis 4.)		3.253.405
<b>AUFWENDUNGEN</b>		
5.	Materialaufwand	0
5a.	a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe/bezogene Waren	0
5b.	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	479.042
6.	Personalaufwand	
	a) Löhne und Gehälter	1.452.295
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.029.043
7.	Abschreibungen:	
	a) auf Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	55.493
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	325.493
9.	Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundenen Unternehmen	0
Summe Aufwand		3.341.366
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-87.961
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0
17.	Außerordentliche Erträge	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0
19.	Außerordentliches Ergebnis	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0
21.	Sonstige Steuern	0
22.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-87.961

Den für 2018 geplanten Erträgen in Höhe von 3.253 Tsd. EUR stehen Aufwendungen in Höhe von 3.341 Tsd. EUR gegenüber.

Im Folgenden werden die wesentlichen Positionen des Erfolgsplans erläutert.

## ERTRÄGE

### Umsatzerlöse

Der Wirtschaftsplans 2018 weist Umsatzerlöse von insgesamt 3.253 Tsd. EUR aus.

Diese setzen sich zusammen aus in 2018 geplanten Erstattungen vom Land in Höhe von ca. 2.692 Tsd. EUR, die Erstattung von Kosten der kreisfreien Städte für die gemeinsame Prüfinstitution von 190 Tsd. EUR sowie die Erstattungen der Gemeinden (Kreise/kreisfreie Städte) in Höhe von 359 Tsd. EUR sowie sonstige Kostenerstattungen in Höhe von 11 Tsd. EUR.

Bezeichnung	Plan 2017 EUR
<b>1. Umsatzerlöse</b>	
<b>Erstattungen Land</b>	<b>2.692.605</b>
Erstattung Land Personal- und Sachkosten (Koordinierungsmittel)	2.550.805
Erstattung Land Aufgaben Werkstattrecht	102.000
Erstattung Land gFAB	39.200
<b>Erstattung kreisfreie Städte Prüfinstitution</b>	<b>190.000,00</b>
<b>Erstattungen Gemeinden</b>	<b>359.500</b>
Erstattung kr. fr. Städte Personal- und Sachkosten TOPqw EGH	14.500
Erstattung Kreise amb. Dienste	316.000
Erstattung Kreise Benchmarking, BAGÜS (Werkstattempf.), PK LKT	29.000
Kostenerstattung Fortbildung	7.000
Kostenersatz sonstige gFAB Gebühren	4.300
<b>Summe</b>	<b>3.253.405</b>

### ERLÄUTERUNGEN

Die Erlöse sind im Wesentlichen durch die Zahlungen des Landes Schleswig-Holstein nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) geprägt. Hiernach werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich 3,5 Mio. EUR als sog. Koordinierungsmittel zur Verfügung gestellt. Für das Kalenderjahr 2018 wurde mit einer Zahlung von 2.550 Tsd. EUR für die Kreise geplant.

Bei der Auszahlung der Koordinierungsmittel hat das Land Schleswig-Holstein nicht differenziert zwischen der bisherigen Aufgabewahrnehmung, im Wesentlichen das sog. Vertragsmanagement, und Zahlungen für die gemeinsame Prüfinstitution. Auch für 2018 wird

## ERFOLGSPLAN 2018

eine entsprechende Auszahlungsmodalität angenommen, sodass die Erstattung als eine Ertragsposition darzustellen ist.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften erstatten die 4 kreisfreien Städte der KOSOZ anteilig Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Einrichtungen und Dienste. Derzeit wird eine Quote an den kalkulatorischen Gesamtkosten von 27,51% zugrunde gelegt.

Weitere Erlöse der KOSOZ AöR stellen insbesondere die Zahlungen der Kreise für das sog. ambulante Vertragsmanagement nach § 2 Abs. 8 KOSOZ-AöR-Satzung und die Zahlung des Landes für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben im Zusammenhang mit dem Werkstättenrecht dar.

## AUFWENDUNGEN

### Materialaufwand

Da die KOSOZ ausschließlich Dienstleistungen erbringt, sind die Aufwendungen im Wesentlichen durch die Erstattung von Personalkosten für abgeordnete MitarbeiterInnen geprägt, die aufgrund der vorgegebenen Systematik im Rahmen der Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen abzubilden sind.

<b>5. Materialaufwand</b>	
<b>a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe/bezogene Waren</b>	
Summe	0
<b>b) Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>	
<b>Bezogene Dienstleistungen</b>	
Fortbildung Stammkräfte	18.000
Fortbildung Koordinierungsstelle	7.000
Fortbildung Prüfinstitution	3.500
Daten-Leitungen/Telekommunikation	6.000
Benchmarking	29.000
Gutachten Hr. Schröder u. andere	34.500
Erstattungen an Gemeinden (Personalkosten)	361.042
Erstattung IT Dienstleister	5.000
Büroreinigung	15.000
Summe	479.042

### ERLÄUTERUNGEN

Die Erstattung von Personalkosten i.H.v. 361 Tsd. EUR berücksichtigt die Zahlung für vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die drei abordnenden Kreise und den sh Landkreistag. Die Kosten für das Benchmarking (29 Tsd. EUR) werden der KOSOZ AöR in 2018 durch die Kreise erstattet und stellen nur einen durchlaufenden Posten dar.

## Personalkosten

Insgesamt werden Personalaufwendungen in Höhe von ca. 2.481 Mio EUR prognostiziert. Die Planung basiert auf dem nachfolgenden Stellenplan und umfasst Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben. Der Personalaufwand berücksichtigt nur den Personalaufwand für MitarbeiterInnen (Beamte und Beschäftigte) die unmittelbar bei der KOSOZ AöR beschäftigt sind. Weitere Personalkosten sind der Erstattung von Personalkosten beim Materialaufwand (s.o.) zugeordnet.

Bezeichnung	Plan 2018 EUR
<b>6. Personalaufwand</b>	
<b>a.) Löhne und Gehälter</b>	
Personalaufwendungen unmittelbar AöR	1.452.295
davon Personalkosten gFAB 22.000€	
<b>Summe</b>	<b>1.452.295</b>
<b>b.) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</b>	
Personalaufwendungen (Versorgung + Beihilfe)	883.603
Personalaufwendungen (Zuf. Pensions-RS + Beihilfe-RS)	145.440
davon für Altersversorgung	637.567
<b>Summe</b>	<b>1.029.043</b>

## ERLÄUTERUNGEN

In der Wirtschaftsplanung ist der Personalaufwand berücksichtigt, der sich aus dem Stellenplan unmittelbar für Beamte und Angestellte der AöR ergibt. Aufgrund der deutlichen Verbesserung der Einnahmesituation der KOSOZ AöR, den bestehenden Rücklagen und der dadurch mittelfristig gesicherte Finanzsituation ist eine uneingeschränkte Finanzierung des Stellenplans möglich. Der ausgewiesene Personalaufwand berücksichtigt eine umfassende Umsetzung des Stellenplans ab 2018.

### Abschreibungen

Der Planansatz für die Abschreibungen in Höhe von 55 Tsd. EUR berücksichtigt die Abschreibungen der vorhandenen Sachausstattung sowie Abschreibungen für Vermögensgegenstände, welche entsprechend des Investitionsplans im Wirtschaftsjahr 2018 beschafft werden sollen.

Bezeichnung	Plan 2018 EUR
<b>7. Abschreibungen</b>  a.) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen <b>Summe</b>	      <b>55.493</b>

**Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Für das Jahr 2018 sind sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von insgesamt 325 Tsd. EUR geplant

Bezeichnung	Plan 2018 EUR
<b>8. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	
Trennungsgeld Personal	8.000,00
Reisekosten	18.000,00
Personalrat	4.500,00
Geschäftsaufwand Stellen	5.000,00
D&O Versicherung	5.000,00
Miete Büro	96.197,00
Mieten Kopierer	10.000,00
Mieten EDV, Drucker, Telefon	3.000,00
Heizkosten/Betriebskosten	28.703,00
Strom	5.000,00
GEZ	420,00
Aktenvernichtung	503,00
Instandhaltung betriebliche Räume	3.000,00
Kosten der EDV, EDV Wartung und Softwarelizenzen	42.000,00
Bürobedarf	2.800,00
Porto	1.700,00
Bücher, Zeitschriften u.ä.	3.500,00
Aufwendungen Juris-Datenbank	1.500,00
Kosten der Buchhaltung	7.020,00
Kosten Personalverwaltung	25.200,00
Wirtschaftsprüfung	4.000,00
Dienstleistungen Finanzen, Rechts- u. Beratungskosten	20.000,00
Bankgebühren	250,00
Versicherungen EDV	400,00
KSA (Autokasko)	7.000,00
Beiträge/Mitgliedschaften/Aufwandsentschädigung Vorstand	10.000,00
Aufwandsentsch. Prüfer gFAB	4.300,00
Bewertungskosten	3.500,00
Bewirtschaftung/Verbrauchsmittel	5.000,00
<b>Summe</b>	<b>325.493,00</b>

## ERFOLGSPLAN 2018

## ERLÄUTERUNGEN

Bei der Planung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen bilden überwiegend dem Grunde und der Höhe nach die Wirtschaftspläne der KOSOZ AöR für 2016, 2017 sowie die bereits vorliegenden Erfahrungswerte die Grundlage.

Das Wirtschaftsjahr 2016 für die KOSOZ AöR ist dabei nach ihrer Errichtung zum 30.05.2016 als Rumpffjahr zu betrachten und für 2017 liegt noch kein Ganzjahresergebnis vor. Hinzukommen deutlich Schwankungen durch erst sukzessive Stellenbesetzungen in 2017. Daher können in Teilen noch keine abschließenden Erkenntnisse zu möglichen Kostenentwicklungen insbesondere im Bereich der internen Organisation in die Planung eingebracht werden. Die Planansätze sind daher nach bestem Wissen und Gewissen angesetzt.



## 3 VERMÖGENSPLAN 2018

Der Vermögensplan schließt mit einem Finanzierungssaldo in Höhe von 20 Tsd. EUR ab, welcher sich aus Einnahmen in Höhe von 200 Tsd. EUR und Ausgaben in Höhe von 180 Tsd. EUR ergibt.

Vermögensplan der KOSOZ AöR		
Nr.	Bezeichnung	2018 EUR
	<b><u>Einnahmen</u></b>	
1.	<b>Zuweisungen</b>	
	a) Gemeinden	0
	b) Kreise	0
	c) Land SH	0
	d) sonstige	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	145.400
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0
5.	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter	
	a) Ertragszuschüsse	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0
7.	Abschreibungen	55.493
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0
9.	Kredite	
	a) Gemeinden	0
	b) Kreise	0
	c) Kreditmarkt	0
10.	Sonstige Einzahlungen	
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan	
	Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):	200.893
	<b><u>Ausgaben</u></b>	
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0
5.	Gewährung von Darlehen	0
6.	Investitionen	
	Büroausstattung und EDV	92.689
7.	Tilgung von Krediten	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	87.961
	Summe Ausgaben (Finanzierungsbedarf):	180.650
	Finanzierungssaldo	20.243

## VERMÖGENSPLAN 2018

## ERLÄUTERUNGEN

Einnahmen:

Bei Position 2 (Zuführung zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter) handelt es sich um die sog. Pensions- und Beihilferückstellung für im Beamtenverhältnis beschäftigte MitarbeiterInnen der KOSOZ AöR.

Ausgaben:

Im Wirtschaftsjahr 2018 wird mit notwendigen Investitionen für Anschaffungen im Zusammenhang mit erforderlichen Büroausstattungen sowie Anschaffungen im Zusammenhang mit der EDV i.H.v. 92 Tsd. EUR geplant. Insbesondere sind im Bereich der EDV noch Bestandsgeräte auszutauschen bzw. sind Aktualisierungen der Software erforderlich. Ferner sollen die erheblichen Rücklagen genutzt werden, um die EDV und die sonstige technische Ausstattung zukunftsgerecht auszurichten.

## 4 FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Der Finanzplan der KOSOZ AöR stellt die Entwicklung der Finanzmittel der Anstalt des öffentlichen Rechts für die Jahre 2018 bis 2022 dar.

Die Planannahmen für 2018 bis 2022 bilden sich aus den fortgeschriebenen Abschreibungen (Pos. 7) sowie der jährlichen Fortschreibung der Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für die Beamten der KOSOZ (Pos. 2).

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	<b>Einnahmen</b>					
1.	Zuweisungen					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Land SH	0	0	0	0	0
	d) sonstige	0	0	0	0	0
2.	Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	145.440	148.858	152.356	155.936	159.601
3.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Rückflüsse aus Darlehen	0	0	0	0	0
	Veräußerung von Beteiligungen sowie					
5.	Rückflüsse von Kapitalanlagen	0	0	0	0	0
6.	Zuschüsse Nutzungsberechtigter					
	a) Ertragszuschüsse	0	0	0	0	0
	b) Sonstige Bauzuschüsse	0	0	0	0	0
7.	Abschreibungen	55.493	55.993	56.493	56.993	57.493
8.	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0	0	0	0
9.	Kredite					
	a) Gemeinde	0	0	0	0	0
	b) Kreis	0	0	0	0	0
	c) Kreditmarkt	0	0	0	0	0
10.	Sonstige Einzahlungen	0	0	0	0	0
11.	Gewinn aus dem Erfolgsplan					
	<b>Summe Einnahmen (Finanzierungsmittel):</b>	<b>200.933</b>	<b>204.851</b>	<b>208.849</b>	<b>212.929</b>	<b>217.094</b>

## ERLÄUTERUNGEN

Wesentliche Investitionen sind in den Jahren ab 2019 nicht geplant. Die leichten Erhöhungen der Abschreibungen beinhalten Reinvestitionsmaßnahmen in den kommenden vier Planjahren.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 keine Gewinne aus dem Erfolgsplan mehr ausweisen.

## FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	<b>Ausgaben</b>					
1.	Rückzahlung von Eigenkapital	0	0	0	0	0
2.	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	0	0	0	0	0
3.	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	0	0	0	0	0
4.	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter	0	0	0	0	0
5.	Gewährung von Darlehen	0	0	0	0	0
6.	Investitionen	92.689	10.000	10.000	10.000	10.000
7.	Tilgung von Krediten	0	0	0	0	0
8.	Sonstige Auszahlungen	0	0	0	0	0
9.	Verlust aus dem Erfolgsplan	87.961	139.181	189.294	250.139	312.294
	<b>Summe Ausgaben (Finanzierungsbedarf)</b>	<b>180.650</b>	<b>149.181</b>	<b>199.294</b>	<b>260.139</b>	<b>322.294</b>
	<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>20.283</b>	<b>55.670</b>	<b>9.555</b>	<b>-47.210</b>	<b>-105.200</b>
	Finanzmittelfonds am Jahresanfang	2.290.485	2.310.768	2.366.438	2.375.993	2.328.784
	<b>Finanzmittelfonds am Jahresende</b>	<b>2.310.768</b>	<b>2.366.438</b>	<b>2.375.993</b>	<b>2.328.783</b>	<b>2.223.584</b>

Die nicht erfolgswirksamen Ausgaben der KOSOZ AöR beinhalten ausschließlich die geplanten Investitionsmaßnahmen.

Die KOSOZ AöR wird durch die Erweiterung des Stellenplans in den jährlichen Erfolgsplänen für 2018 bis 2022 jeweils Verluste aus dem Erfolgsplan ausweisen. Die jährlichen Steigerungen basieren im Wesentlichen auf den üblicherweise zu erwartenden Personalkostensteigerungen.

Als Finanzmittelfond zum 01.01.2018 ist der Betrag angenommen, der sich aus einer Plausibilisierung der zum Planungszeitpunkt vorliegenden Finanzmittel und der noch im Jahre 2017 zu erwartenden Ausgaben ergibt.

Ab 2021 ist der Haushalt der KOSOZ AöR in den Einnahmen und Ausgaben nicht ausgeglichen, sodass die bis gebildeten Rücklagen zum Ausgleich herangezogen werden. Trotzdem wird sich der Finanzmittelfond in der 5-jährigen Planung nur unwesentlich verändern (01.01.2018 2.29 Tdsd. EUR / 31.12.2022 2.223 Tsd. EUR).

## FINANZPLAN 2018 BIS 2022

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für die Haushalte der Kreise auswirken

Nr.	Finanzplan der KOSOZ AöR Bezeichnung	Plan 2018 EUR	Plan 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR	Plan 2022 EUR
	<b><u>Einnahmen</u></b>					
1.	Zuweisungen der Kreise					
	zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0
	zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0
2.	Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0
	<b><u>Ausgaben</u></b>					
1.	Ablieferungen an die Kreise					
	von Gewinnen	0	0	0	0	0
	von Konzessionsabgaben	0	0	0	0	0
	von Verwaltungskostenbeiträg	0	0	0	0	0
	von Eigenkapitalentnahmen	0	0	0	0	0
2.	Tilgung von Darlehen der Kreise	0	0	0	0	0

## STELLENPLAN 2018

## 5 STELLENPLAN 2018

Der Stellenplan für das Wirtschaftsjahr 2018 stellt sich wie folgt dar:

Nrn.	Bezeichnung	Im Vorjahr		Im laufenden Hgbw		Tatsächliche Besetzung		Bemerkungen zur Besetzung
		Anzahl	Bewertung	Anzahl	Bewertung	Anzahl	Besetzung	
<b>Overhead</b>								
1	Geschäftsleitung	1	A 15	1	A 15	1	A 13 Zulage A 15	
2	Verwaltungsangestellte	0,6	E 8	0,6	E 8	0,6	E 8	
3	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	1	A 13	Abordnung vom Krs. RD-ECK Rechtsangelegenheiten
4	Dipl.-Betriebswirt/in	0,5	E 10	0,5	E 10	0,5	E 12	Finanzen/Personal/Gremien Stelle besetzt ab 01.01.2018
5	Dipl.-Informatiker/in	0,5	E 12	0,5	E 12	0,5	E 12	Hd. Nr. 4/5 als 1,0VK besetzt Stelle besetzt ab 01.01.2018
6	Prozesssteuerung BTHG			1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018
		3,6		4,6		4,6		
<b>Vertragsmanagement</b>								
7	Dipl.-Verwaltungswirt	1	E 11	1	A 12	1	A 11	Beförderung nach A 11 zum 01.01.2018 vorgesehen
8	Dipl.-Betriebswirtin	1	E 12	1	E 12	1	E 11 Zulage E 12	
9	Dipl.-Betriebswirtin	0,75	E 11	0,75	E 11	0,75	E 11	
10	Dipl.-Pädagoge	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom Krs. NF
11	Dipl.-SozialpädagogeIn	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom Kreis St.-Fl. zz. S14/Zulage nach S 17
12	Dipl.-SozialpädagogeIn	1	E 11	1	E 11	0,75	E 11	
13	Dipl.-Kaufmann (FH)	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
14	Jurist	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
15	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 13	1	A 13	1	A 12	
16	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	0,4	A 11 Zulage A 12	
17	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11/A 12	
18	Dipl.-Verwaltungswirtin	0,75	A 12	0,75	A 12	1	A 12	
19	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 12	1	A 12	0,75	A 12	
20	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11 Zulage A 12	
21	Dipl.-Verwaltungswirt	1	A 12	1	A 12	1	A 11	Beförderung nach A 11 zum 01.01.2018 vorgesehen
22	Dipl.-Verwaltungswirtin	1	A 13	1	A 13	1	A 12	
23	Vertragsmanagement	0,6	E 11	0,6	E 11	0,6	E 11	Nachbesetzung in 2017/18 geplant
24	Vertragsmanagement	0,6	A 12	0,6	A 12	0,6	E 11	Nachbesetzung in 2017/18 geplant
25	Vertragsmanagement			1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018
26	Vertragsmanagement			1	E 11	1	E 11	Stelle neu ab 2018
		16,7		16,7		17,65		
<b>Soz.Vers. WfbM</b>								
27	Dipl.-Verwaltungswirt/in	0,8	A 12	0,8	A 12	1	E 11	
		0,8		0,8		1		
<b>Prüfungen/FAB</b>								
28	Verwaltungsangestellte	0,5	E 8	0,5	E 8	0,5	E 8	
		0,5		0,5		0,5		
<b>Prüfinstitution</b>								
29	Leitung Team Prüfgruppe	1	A 13	1	A 13	1	A 13/E 12	
30	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	Abordnung vom SHLKT
31	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 11/A 12	
32	Prüfer Team Prüfgruppe	1	A 12	1	A 12	1	A 10/A 11	
33	Prüfer Team Prüfgruppe	1	E 11	1	E 11	1	E 11	
		5,0		5,0		5,0		
	<b>Summe KOSOZ</b>	<b>28,60</b>		<b>29,60</b>		<b>28,65</b>		

## Erläuterungen:

Der Stellenplan 2018 bildet im Wesentlichen den Stellenplan 2017 ab.

Aufgrund der mittelfristig auskömmlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel beinhaltet der Stellenplan eine Ausweitung um 3,0 VK.

Diese Ausweitung ist erforderlich und wegen der finanziellen Gesamtsituation der KOSOZ auch sachgerecht, um die Leistungsfähigkeit der KOSOZ umfassend (wieder)herzustellen und den Anforderungen, die sich aus der Systemumstellung durch das BTHG ergeben, insgesamt gerecht zu werden.

Der weitere Personalbedarf ergibt sich aus der Reduzierung des Stellenplans der KOSOZ ab 2012, der seit Jahren weiterhin regelmäßig steigenden Zahl der Einrichtungen und Dienste, den Abbau noch bestehender Rückstände im Vertragsmanagement durch zum Teil mehrjährige Vakanzen sowie die schon jetzt begonnene und weiter anstehenden Aufgabenwahrnehmung zur Umsetzung von Prozessen und Projekten sowie im Vertragsmanagement in der Folge des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes.

Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Errichtung der gemeinsamen Prüfinstitution der Kreise und kreisfreien Städte bei der KOSOZ AöR sowie der Zahlung entsprechender Mittel des Landes sind nun die Stellen der Prüfinstitution abschließend in den Stellenplan der AöR aufgenommen worden.



<b>Mitteilungsvorlage</b>  Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr:	VO/2018/403
	Status:	öffentlich
	Datum:	11.01.2018
	Ansprechpartner/in:	Jeske-Paasch, Susanne Tel. 04331 202638
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>	
<b>Tätigkeitsbericht 2016 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

### 2. Sachverhalt:

Der Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Frau Samiah El Samadoni, enthält nachfolgende Informationen und wird dem Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Kenntnis gegeben.

#### 1. Teil: Allgemeiner Arbeitsbericht

3.323 Eingaben (davon 63,9 % weibliche Petentinnen, 35,2 % männliche Petenten und 0,9 % Petentengruppen mit mind. 3 Personen).

Dies entspricht einer Beratung von 72,5 % telefonisch, 17,5 % schriftlich sowie 10,0 % persönlich.

Es ist ein Rückgang von 4 Eingaben im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Werden zusätzlich die Resteingabe des Vorjahres berücksichtigt, lagen die abschließend bearbeiteten Eingaben mit 3.541 mit 285 über dem Wert des Vorjahres.

Den Schwerpunkt der Petitionen (26,4 %) bildeten mit 876 Eingaben wie in den Vorjahren die Fragen und Beschwerden zum Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitssuchende).



## 2. Teil: Bericht zu den einzelnen Tätigkeitsbereichen (auszugsweise)

### 2.1. Grundsicherung für Arbeitssuchende

876 Eingaben (= 26,4%)

Rückgang der Eingaben um 14 gegenüber dem Vorjahr (1,6 %)

Gründe:

Schwierige Kommunikation zwischen den Bürgern und Jobcentern bzw. Sozialzentren

Schwerpunkte:

Dauer der Bearbeitung; unverständliche Leistungsbescheide; Auszahlung der Regelleistungen bei temporären Bedarfsgemeinschaften; Kosten der Unterkunft und Heizung

Sonstiges:

Das Jobcenter im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde positiv hervorgehoben aufgrund der Beachtung der Gesamtangemessenheitsgrenze im Zusammenhang mit dem Kostensenkungsverfahren bzgl. der Kosten der Unterkunft und Heizung.

### 2.2. Arbeitsförderung

153 Eingaben (= 4,6 %)

Anstieg der Eingaben um 11 gegenüber dem Vorjahr (7,7 %)

Gründe:

Anstieg der Eingaben zum Teilbereich Arbeitslosengeld I

Schwerpunkte:

Prüfung eines Anspruches auf ALG I wegen Minderung der Leistungsfähigkeit

### 2.3. Gesetzliche Krankenversicherung

450 Eingaben (= 13,5 %)

Anstieg der Eingaben um 97 gegenüber dem Vorjahr (27,5 %)

Gründe:

Neben den Bürgerinnen und Bürgern haben auch Beratungsinstitutionen (z. B. Sozialdienste der Krankenhäuser, Beratungsstellen der Kreise) in Einzelfällen Unterstützungsbedarf.

Schwerpunkte:

Finanzierung der Versicherung; Zugang/Finanzierbarkeit der Selbständigen und freiwillig Versicherten zum Krankenversicherungsschutz; Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz (HHVG) seit März 2017; Inanspruchnahme der „Notversorgung“ bei ruhenden Leistungsansprüchen aufgrund der Höhe der Beiträge bzw. Beitragsschulden; Krankengeld; Zunehmend Probleme bei Sachverhalten mit Auslandsbezug; Manipulationsvorwürfe

### 2.4. Rentenversicherung

226 Eingaben (= 6,8 %)

Anstieg der Eingaben um 27 gegenüber dem Vorjahr (13,6 %)

Schwerpunkte:

Erwerbsminderungsrente; Forderung Rentenfreibetrag; Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. berufliche Reha unter Berücksichtigung demografischer Komponenten

**2.5. Kinder- und Jugendhilfe**

194 Eingaben (= 5,8 %)

Anstieg der Eingaben um 116 gegenüber dem Vorjahr (59,8 %)

Grund:

Die Bürgerbeauftragte hat zum 01.01.2016 die Aufgabe einer Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe übertragen bekommen. Das bekanntgemachte Beratungs- und Unterstützungsangebot stieß auf große Resonanz.

Schwerpunkte:

Bewilligung von Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII; Elternbeiträge für Kitas oder Tagespflegestellen; Fehlender Hinweis auf Möglichkeit der Antragstellung auf Beitragserlass oder -übernahme; Stiefelternein kommen; Vereinbarkeit von Beruf und Familie stärker fokussieren; Übernahme der KiTa-Transportkosten

Sonstiges:

Der Schwerpunkt dieses Tätigkeitsberichts liegt auf den Bereichen Kindertagesstättengesetz (KiTaG) und Schulbegleitung, da ab 2018 ein separater Tätigkeitsbericht über Petitionen, die ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung zum Gegenstand haben, verfasst wird.

**2.6. Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

277 Eingaben (= 8,4 %), davon 217 Eingaben zum Schwerbehindertenrecht

Anstieg der Eingaben um 2 gegenüber dem Vorjahr (0,7 %)

Schwerpunkte:

Anfragen zum Feststellungsverfahren; Höhe des Grades der Behinderung; Zuerkennung von Merkzeichen; Weniger Beschwerden über zu lange Antragsbearbeitungszeiten; Unwissenheit der Bürgerinnen und Bürger über Verfahrensweise und Verwaltungsabläufe; Erfolgreicher Fragebogen der LAsD und Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG)

**2.7. Soziale Pflegeversicherung**

53 Eingaben (= 1,6 %)

Anstieg der Eingaben um 30 gegenüber dem Vorjahr (36,1 %)

Gründe:

Unverständnis hinsichtlich des gesetzl. Konzepts der sog. „Minutenpflege“

Schwerpunkte:

Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit und der Pflegestufe durch den MDK; Förderung von Umbaumaßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes; Betreuungs- und Entlastungsleistungen; Pflegestützpunkt; PSG III ab 2017: komplexeres Begutachtungssystem, die Kommunen mit einer zentralen Rolle bei der Beratung von Pflegebedürftigen, Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen

**2.8. Sozialhilfe**

423 Eingaben (= 12,7 %), davon

216 Eingaben zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,

101 Eingaben zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,

49 Eingaben zu Hilfen in besonderen Lebenslagen (5., 7. bis 9. Kapitel SGB XII)

55 Eingaben zu Hilfen zum Lebensunterhalt

Rückgang der Eingaben um 27 gegenüber dem Vorjahr (6,0 %)

Gründe:

Teilbereich Eingliederungshilfe - Eilentscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landesozialgerichts aus dem Jahr 2014: „Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule“ wurde weit ausgelegt und die Leistungen verweigert; Änderung erst im Rahmen des Kommunalpakets (07.11.2016) und mit der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts (09.12.2016)

Anstieg der Eingaben um 5 gegenüber dem Vorjahr

Schwerpunkte:

Schulbegleitung (EGH); Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung; Alters- und Erwerbsminderungsrente; Zahnärztliche Behandlungen bzw. Zahnersatz; Mehrbedarfe bei Behinderung und kostenaufwändiger Ernährung; Erbschaft; Bundesteilhabegesetz ab 01.01.2017; Übernahme ungedeckter Heimkosten; Unverständliche Bescheide; Bestattungsvorsorge- und Grabpflegeverträge bzw. Sterbegeldversicherungen

## 2.9. **Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**

67 Eingaben (= 2,0 %)

Rückgang der Eingaben um 27 gegenüber dem Vorjahr (28,7 %)

Grund:

Wiederaufnahme der BAföG- und Sozialberatung des AStA in Kiel

Schwerpunkte:

Elternunabhängige Förderung; Allgemeine Förderungsvoraussetzungen; Anrechnung von Vermögen und Einkommen; 25. BAföG-Novelle; SGB II-Reform; Altersgrenze; Vorausleistungsverfahren (§ 36 BAföG)

## 2.10. **Kindergeld/Kinderzuschlag**

133 Eingaben (= 4,0 %)

Rückgang der Eingaben um 26 gegenüber dem Vorjahr (16,4 %)

Gründe:

Kürzere Bearbeitungsdauer bei Kindergeldanträgen mit Bezug zu Polen und Dänemark; weniger Rückforderungsfälle

Schwerpunkte

Abzweigungsanträge; Zuständigkeitswechsel der Familienkasse (national) bei Arbeitsaufnahme im Ausland inkl. organisatorischer Zahlungsunterbrechung; Rückforderungen von Kindergeld; Anrechnung von Einmaleinkommen; Bescheid ohne Berechnungsbogen i.d.R. schwer nachzuvollziehen; Anrechnung von Einkommen und Vermögen; Anspruchsvoraussetzung; Mitwirkungspflicht

## 2.11. **Schulangelegenheiten**

34 Eingaben (= 1,0 %)

Rückgang der Eingaben um 8 gegenüber dem Vorjahr (19,0 %)

Schwerpunkte

Schulwechsel; Schulpflicht; Inklusion; Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen; Schülerbeförderung; Ordnungsmaßnahmen; Gastschulabkommen zwischen HH und S-H ab 2016; Runder Tisch zum Thema „Schulische Bildungskosten für Eltern und Schulträger“ seitens des Bildungsausschusses des Landes

**2.12. Wohngeld**

102 Eingaben (= 3,1%)

Rückgang der Eingaben um 10 gegenüber dem Vorjahr (10,9 %)

**Schwerpunkte**

Wohngeldreform zum 01.01.2016; Wohngeldanspruch per automatisierten Verfahren in Wohngeldbehörden geprüft; 34 % mehr Haushalte im Wohngeldbezug (Stand Ende November); komplexe Berechnung des Wohngeldes

**Sonstige Themen****3.1. Sonstige Rechtsgebiete**

76 Eingaben (= 2,3 %)

**3.2. Unzulässige Eingaben**

162 Eingaben (= 7,9 %)

Anstieg der Eingaben um 6 gegenüber dem Vorjahr (2,3 %)

Nach § 3 BüG darf die Bürgerbeauftragte selbst nicht tätig werden.

Der vollständige Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten kann bei Interesse gerne im Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit eingesehen werden. Bitte melden Sie sich hierzu bei Frau Schliszio, Zimmer 223, Telefon 04331/202-373. Ebenfalls steht der Tätigkeitsbericht 2016 unter dem Link <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/bb/> im Internet zur Verfügung.

**Hinweis:**

Die hier aufgeführten absoluten Zahlen sind der Statistik (S. 85) des Tätigkeitsberichts der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein entnommen.

**Finanzielle Auswirkungen:** Keine

**Anlage/n:** keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/411 Status: öffentlich Datum: 17.01.2018 Ansprechpartner/in: Schröder, Max-Detlef Bearbeiter/in: Schliszio, Katrin	
Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Bestätigung der Zusammensetzung der Beschwerdestelle</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, die Zusammensetzung der Beschwerdestelle mit ihren bisherigen Mitgliedern Frau Ilse Hochheim, Herrn Detlev Wolff, Herrn Heiko Bruhn, Frau Stefanie Erdösie, Frau Silke Vetter, Frau Rita Klein, Herrn Peter Kirchner, Herrn Rudolf Geisler für weitere vier Jahre.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: Entfällt**

### **2. Sachverhalt:**

Die Beschwerdestelle ist ein Angebot an alle Bürgerinnen und Bürger, die Beschwerden und Anregungen zum psychiatrischen/psychosozialen Versorgungssystem in Verbindung mit Einrichtungen, Angeboten und Diensten haben, die im Kreisgebiet liegen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich für den Kreis tätig und treffen sich in regelmäßigen Abständen. Laut derzeit geltender Geschäftsordnung beträgt die Dauer der Mitgliedschaft vier Jahre, eine Wiederbenennung ist möglich. Die Zusammensetzung bedarf der Zustimmung durch den zuständigen Fachausschuss. Die genannten Mitglieder sind länger als 4 Jahre tätig und bereit, weiterhin tätig zu sein. Neben den genannten Personen ist seitens der Verwaltung Frau Bodendieck als ärztliche Leitung des Fachdienstes Gesundheitsdienste in der Beschwerdestelle vertreten.

**Finanzielle Auswirkungen: Keine**

**Anlage/n: Keine**



<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/412	Status: öffentlich	Datum: 17.01.2018	Ansprechpartner/in: Radant, Uwe	Bearbeiter/in: Kurbjuhn, Uwe
Federführend: FD 4.2 Soziale Sicherung					
Mitwirkend:	<b>öffentliche Mitteilungsvorlage</b>				
<b>Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2017 - Sozialhilfe</b>					
Beratungsfolge:					
Status	Gremium				Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss				Kenntnisnahme

### 1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

### 2. Sachverhalt:

Die elf Kreise im Land Schleswig-Holstein führen jährlich einen umfassenden Kennzahlenvergleich für den Bereich der Sozialhilfe nach dem SGB XII durch. Im beigefügten Bericht 2017 sind die Ergebnisse auf der Grundlage der Daten des Jahres 2016 dargestellt worden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Leistungsbereiche der **Sozialhilfe**:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSi)
3. Hilfe zur Gesundheit (HzG)
4. Hilfe zur Pflege (HzP) und
5. Hilfen in anderen Lebenslagen (HiaL) – darunter fallen z.B. Leistungen der Blindenhilfe, Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Übernahme von Bestattungskosten – und
6. Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HibsS)

Für die Leistungen der **Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung** wird ein eigener Kennzahlenvergleich durchgeführt, über den gesondert berichtet wird.

Die zentralen Ergebnisse sind dem Bericht 2017 Benchmarking Sozialhilfe auf den Seiten 8 bis 10 vorangestellt. Bezogen auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde stellen sie sich im Vergleich zum gewichteten Mittelwert der Kreise (Gew. MW) bei den existenzsichernden Leistungen wie folgt dar:

Leistungsart	Dichte			Nettoausgaben pro Leistungsempfänger in €		
	Wert RD-ECK	Gew. MW	Abweichung	Wert RD-ECK	Gew. MW	Abweichung

#### Hilfe zum Lebensunterhalt

- a.v.E. *	2,83	2,30	0,53	6.086	6.115	- 29
- i.v.E. **	4,55	3,73	0,82	2.162	2.146	16

#### Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

- a.v.E.	9,36	9,29	0,07	5.274	5.242	32
- i.v.E.	2,98	2,80	0,18	7.114	6.400	714

#### Hilfe zur Pflege

- a.v.E.	1,00	0,94	0,06	6.099	7.536	- 1.437
- i.v.E.	2,52	3,00	- 0,48	6.635	7.647	- 1.012

\* außerhalb von Einrichtungen

\*\* innerhalb von Einrichtungen

#### Bewertung:

Der Zugang bei der **Hilfe zum Lebensunterhalt** ist nur bedingt steuerbar. Die Höhe der zu erbringenden Leistung ist im Einzelfall stark abhängig vom Einkommen des jeweiligen Leistungsbeziehers. Weiterhin sind im Vergleich mit den anderen Kreisen die unterschiedlichen Wohnungskosten zu bedenken. Aufgrund des im Kreis RD-ECK existierenden „Schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der Angemessenheit von Unterkunftskosten“ und der daraus resultierenden Richtwerte ergibt sich hier kein Handlungsspielraum für eine Reduzierung. Außerhalb von Einrichtungen konnte bei den Aufwendungen ein Wert unterhalb des Mittelwertes erzielt werden.

Bei der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** liegt die Dichte der Leistungsempfänger nur sehr geringfügig über dem Mittelwert der Kreise. Insbesondere liegen die Aufwendungen innerhalb von Einrichtungen über dem Mittelwert, bedeuten aber, dass die Maßnahmekosten wie bei der Hilfe zur Pflege geringer ausfallen. Im Übrigen werden die Aufwendungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 % vom Bund erstattet.

Bei der **Hilfe zur Pflege** stellt sich sowohl die Dichte als auch der Aufwand weiterhin positiv dar.

**Finanzielle Auswirkungen:** ohne

**Anlage/n:** Bericht 2017 – Benchmarking Sozialhilfe Kennzahlenvergleich 2016

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag



## **Benchmarking Sozialhilfe der Kreise in Schleswig-Holstein**

**Kennzahlenvergleich 2016  
Bericht 2017**





# Impressum

**Teilnehmende Kreise:**

Kreis Dithmarschen  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Kreis Nordfriesland  
Kreis Ostholstein  
Kreis Pinneberg  
Kreis Plön  
Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Kreis Schleswig-Flensburg  
Kreis Segeberg  
Kreis Steinburg  
Kreis Stormarn

**Das con\_sens-Projektteam:**

Manuel Casper  
Christina Welke  
Henriette Reichwald  
Stefanie Warwel

**Fassung:**

Endfassung  
27. November 2017

**Titelbild:**

[www.sxc.hu](http://www.sxc.hu)

## con\_sens

Consulting für Steuerung und soziale Entwicklung GmbH  
Rothenbaumchaussee 11 • D-20148 Hamburg  
Tel.: 0 40 – 688 76 86-0 • Fax: 0 40 – 688 76 86-29  
[consens@consens-info.de](mailto:consens@consens-info.de)  
[www.consens-info.de](http://www.consens-info.de)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>6</b>
<b>2.</b>	<b>Zentrale Ergebnisse</b> .....	<b>8</b>
2.1.	Hilfe zum Lebensunterhalt.....	11
2.2.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	12
2.3.	Hilfe zur Pflege .....	14
<b>3.</b>	<b>Leistungen nach dem SGB XII (Gesamtbetrachtung Kreise)</b> .....	<b>16</b>
<b>4.</b>	<b>Leistungen nach dem SGB XII (Kreisvergleich)</b> .....	<b>21</b>
4.1.	Hilfe zum Lebensunterhalt.....	21
4.1.1.	Leistungsberechtigte .....	22
4.1.2.	Ausgaben .....	25
4.2.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	28
4.2.1.	Leistungsberechtigte .....	28
4.2.2.	Ausgaben .....	31
4.3.	Hilfen zur Gesundheit .....	34
4.4.	Hilfe zur Pflege .....	35
4.4.1.	Leistungsberechtigte .....	36
4.4.2.	Ausgaben .....	39
4.5.	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen 8. und 9. Kap. SGB XII.....	42
<b>5.</b>	<b>Fazit und Ausblick</b> .....	<b>43</b>
<b>6.</b>	<b>Anlage: Kommunenprofile</b> .....	<b>45</b>
6.1.	Kommunenprofil Kreis Dithmarschen .....	46
6.2.	Kommunenprofil Kreis Herzogtum Lauenburg .....	48
6.3.	Kommunenprofil Kreis Nordfriesland.....	50
6.4.	Kommunenprofil Kreis Ostholstein.....	52
6.5.	Kommunenprofil Kreis Pinneberg .....	54
6.6.	Kommunenprofil Kreis Plön .....	56
6.7.	Kommunenprofil Kreis Rendsburg-Eckernförde.....	58
6.8.	Kommunenprofil Kreis Schleswig-Flensburg.....	60
6.9.	Kommunenprofil Kreis Segeberg.....	62
6.10.	Kommunenprofil Kreis Steinburg .....	64
6.11.	Kommunenprofil Kreis Stormarn .....	66

# Darstellungsverzeichnis

Darst. 1:	Entwicklung der Dichte der LB in der HLU .....	11
Darst. 2:	Entwicklung der Nettoausgaben pro LB in der HLU.....	11
Darst. 3:	Entwicklung der Nettoausgaben pro EW in der HLU .....	12
Darst. 4:	Entwicklung der Dichte der LB in der GSiAE .....	12
Darst. 5:	Entwicklung der Nettoausgaben pro LB in der GSiAE .....	13
Darst. 6:	Entwicklung der Nettoausgaben pro EW in der GSiAE .....	13
Darst. 7:	Entwicklung der Dichte der LB in der HzP .....	14
Darst. 8:	Entwicklung der Nettoausgaben pro LB in der HzP .....	14
Darst. 9:	Entwicklung der Nettoausgaben pro EW in der HzP .....	15
Darst. 10:	Entwicklung der Fallzahlen seit 2011 in den Kreisen .....	16
Darst. 11:	Entwicklung der Bruttoausgaben seit 2011 in den Kreisen .....	17
Darst. 12:	Gesamtübersicht SGB XII in den Kreisen Schleswig-Holsteins (1) .....	17
Darst. 13:	Gesamtübersicht SGB XII in den Kreisen Schleswig-Holsteins (2) .....	18
Darst. 14:	Leistungen und Ausgaben im kommunalen Leistungsportfolio .....	18
Darst. 15:	Kommunales Leistungsportfolio (ohne SGB II).....	19
Darst. 16:	Ausgaben für Leistungen des SGB XII 2016.....	20
Darst. 17:	Anteile an LB HLU gesamt, KeZa 1.1.1a.....	22
Darst. 18:	Dichte HLU a.v.E., KeZa 1.2.1 .....	23
Darst. 19:	Dichte HLU i.E., KeZa 1.3.1 .....	24
Darst. 20:	Nettoausgaben HLU pro EW, KeZa 1.2.3+1.3.3 .....	25
Darst. 21:	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB, KeZa 1.2.2 .....	26
Darst. 22:	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB, KeZa 1.3.2 .....	27
Darst. 23:	Anteile an den LB GSiAE gesamt, KeZa 2.1.1a .....	28
Darst. 24:	Dichte GSiAE a.v.E., KeZa 2.2.1 .....	29
Darst. 25:	Dichte GSiAE i.E., KeZa 2.3.1 .....	30
Darst. 26:	Anteile an Nettoausgaben GSiAE gesamt, KeZa 2.2.3a .....	31
Darst. 27:	Nettoausgaben GSiAE pro LB a.v.E., KeZa 2.2.2.....	32
Darst. 28:	Nettoausgaben GSiAE pro LB i.E., KeZa 2.3.2 .....	33
Darst. 29:	Bruttoausgaben HzG pro EW im Mittel der letzten fünf Jahre, KeZa 3.1.3b .....	34
Darst. 30:	Ambulante Quote (HzP), KeZa 4.1.1a.....	36
Darst. 31:	Dichte HzP a.v.E. gesamt, KeZa 4.2.1 .....	37
Darst. 32:	Dichte HzP i.E. gesamt, KeZa 4.3.1 .....	38
Darst. 33:	Nettoausgaben HzP pro EW, KeZa 4.1.3a.....	39
Darst. 34:	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB, KeZa 4.2.2.....	40
Darst. 35:	Nettoausgaben HzP i.E. pro LB, KeZa 4.3.2.....	41
Darst. 36:	Nettoausgaben 8. u. 9. Kapitel pro EW, KeZa 5.1.3.....	42

**Abkürzungen**

ALG II .....	Arbeitslosengeld II
a.v.E. ....	außerhalb von Einrichtungen wohnend
BSG .....	Bundessozialgericht
DLT .....	Deutscher Landkreistag
EW .....	Einwohnerinnen und Einwohner
EGH .....	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
GSiAE .....	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
HiaL .....	Hilfe in anderen Lebenslagen
HibsS.....	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
HLU .....	Hilfe zum Lebensunterhalt
HzP .....	Hilfe zur Pflege
i.E. ....	in Einrichtungen wohnend
KdU.....	Kosten der Unterkunft
KeZa .....	Kennzahl
LB .....	Leistungsberechtigte/r
MDK.....	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
n.v.....	Wert nicht verfügbar
SGB.....	Sozialgesetzbuch
ziv. ET .....	alle zivilen Erwerbstätigen

**Teilnehmende Kreise:**

HEI.....	Kreis Dithmarschen
IZ .....	Kreis Steinburg
NF.....	Kreis Nordfriesland
OD .....	Kreis Stormarn
OH .....	Kreis Ostholstein
PI.....	Kreis Pinneberg
PLÖ.....	Kreis Plön
RD.....	Kreis Rendsburg-Eckernförde
RZ.....	Kreis Herzogtum Lauenburg
SE .....	Kreis Segeberg
SL .....	Kreis Schleswig-Flensburg

## 1. Einleitung

Seit dem Jahr 2010 führen die elf Kreise in Schleswig-Holstein ein kommunales Benchmarking durch, um sich in den bedeutenden Bereichen der Kreisverwaltungen untereinander zu vergleichen und voneinander zu lernen. Im Benchmarking Soziales werden die Daten durch die Kreise erhoben und gemeinsam mit con\_sens plausibilisiert, um ein valides Bild des Fall- und Finanzgeschehens innerhalb der Leistungen der Sozialhilfe zu erhalten. Zwischen den elf Kreisen findet ein regelmäßiger, verbesserungsorientierter Austausch über die kommunale Praxis statt. Ziel des Benchmarkings ist es unter anderem den Entscheidungsträgern in den Kommunen für den Leistungsbereich Soziales transparente und verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach inzwischen sieben Jahren des kommunalen Vergleichs lassen sich auch bereits erste mittel- bis langfristige Tendenzen und Entwicklungen erkennen, die als Orientierungshilfe für die eigene Arbeit dienen können. Aus der systematischen Analyse der Fall- und Finanzdaten sollen die Kommunen Handlungsnotwendigkeiten und Optimierungsmöglichkeiten erkennen und gemeinsam mit den beteiligten Kreisen diskutieren. Gerade durch die Pflegestärkungsgesetze und das Bundesteilhabegesetz ist das SGB XII in einem weitreichenden Umbruch, den es durch einen interkommunalen Austausch zu begleiten gilt.

### Inhalte des Kennzahlenvergleichs

Gegenstand des vorliegenden Kennzahlenvergleichs der Kreise in Schleswig-Holstein sind die Leistungsbereiche der Sozialhilfe (SGB XII):

1. Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach dem 3. Kapitel SGB XII,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiAE) nach dem 4. Kapitel SGB XII,
3. Hilfe zur Gesundheit (HzG) nach dem 5. Kapitel SGB XII,
4. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (EGH) nach dem 6. Kapitel SGB XII,
5. Hilfe zur Pflege (HzP) nach dem 7. Kapitel SGB XII,
6. Leistungen des 8. und 9. Kapitels SGB XII, Hilfe in anderen Lebenslagen (HiaL) und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (HibsS),

sowie einige Leistungen, die nach dem Landespflegegesetz gewährt werden.

Die Daten für die Eingliederungshilfe werden aus dem landesweiten EGH-Kennzahlenvergleich übernommen. Der Bereich der Eingliederungshilfe wird lediglich für die Gesamtbetrachtung der Sozialhilfeleistungen herangezogen.



## Hinweise zur Methodik



Alle im folgenden Bericht dargestellten Falldichten sowie die Ausgaben pro Einwohner/in sind von der Entwicklung der Einwohnerzahl abhängig. Eine steigende Einwohnerzahl hat bei gleichbleibender Fallzahl niedrigere Falldichten und niedrige Ausgaben pro Einwohner/in zur Folge. Grundsätzlich werden dazu die Einwohnerdaten zum Stichtag 31.12 des Berichtsjahres verwendet.

In diesem Jahr besteht jedoch die Problematik, dass die statistischen Landesämter die Einwohnerzahlen zum 31.12.2016 erst im ersten Quartal 2018 veröffentlichen werden. Die Statistiken sind derzeit von zwei grundlegenden Neuerungen betroffen. Zum einen werden sie auf ein neues technisches Aufbereitungsverfahren umgestellt. Zum anderen ändert sich für die Wanderungsstatistik der Standard der Datenlieferung von den Meldebehörden an die Statistikämter. Dies führt zu erheblichen Verzögerungen gegenüber den gewohnten Veröffentlichungsterminen für die Bevölkerungsstatistik. Die Veränderungen von Falldichten und Ausgaben pro Einwohner/in zwischen 2015 und 2016 können daher einzig auf die Veränderung der Fallzahlen und Ausgaben zurückgeführt werden.

Für den Kreis Pinneberg weichen die in diesem Bericht dargestellten Daten vom Kennzahlenheft 2017 ab, da dort für den Kreis fälschlicherweise Vorjahreswerte ausgegeben wurden.

Relevante Kontextfaktoren der Sozialhilfe sind unter anderem:

- ▣ die Arbeitslosenquote,
- ▣ die Unterbeschäftigungsquote,
- ▣ die Dichte der Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II,
- ▣ das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte sowie
- ▣ das Rentenniveau.

Es wird angenommen, dass insbesondere die existenzsichernden Leistungen verhältnismäßig stark durch wirtschaftliche Kontextfaktoren beeinflusst werden. In vergangenen Untersuchungen konnten hohe statistische Korrelationen zwischen ungünstigen Kontextfaktoren und hohen Dichten in der Sozialhilfe aufgezeigt werden. Aufgrund der relativ geringen Veränderungen der Kontextfaktoren werden diese nicht im jährlichen Rhythmus analysiert. Eine ausführliche Würdigung haben die Kontextfaktoren im Bericht 2015 erfahren.

## 2. Zentrale Ergebnisse

### Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)

#### Leistungsberechtigte

- ▣ Für die Dichte der Leistungsberechtigten in der Hilfe zum Lebensunterhalt zeigt sich in diesem Jahr erstmals wieder ein Rückgang, der im gewichteten Mittel der elf Kreise 3,9% beträgt.
- ▣ Über einen Fünfjahreszeitraum stieg die Dichte im Schnitt um 1,6% pro Jahr in den Kreisen.
- ▣ Im Mittel der elf Kreise werden 61,8% der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen gewährt.
- ▣ 2016 erhielten 2,3 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner/innen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen. Die Falldichte ist damit etwa 3% niedriger als im Vorjahr.
- ▣ In Einrichtungen ist die Falldichte der Hilfe zum Lebensunterhalt 2016 erstmals rückläufig gewesen. Insgesamt erhielten 3,73 von 1.000 Einwohner/innen Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen, 4,5% weniger als noch im Jahr zuvor.

#### Ausgaben

- ▣ Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallkosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt um mehr als 6% angestiegen.
- ▣ Ein Fall mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt kostete 2016 im Durchschnitt 3.662 Euro, 213 Euro mehr als noch im Jahr zuvor.
- ▣ Pro Einwohner/in der elf Kreise Schleswig-Holsteins wurde im Vorjahr rund 22 Euro für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgewendet. Dies waren 2% mehr als im Vorjahr.
- ▣ Von den insgesamt rund 22 Euro pro Einwohner/in für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt entfielen ca. 14 Euro auf Leistungen außerhalb von Einrichtungen und 8 Euro auf Leistungen in Einrichtungen.
- ▣ Die Fallkosten der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sind weiterhin ansteigend. Im gewichteten Mittel liegen diese inzwischen bei rund 6.100 Euro.
- ▣ In Einrichtungen liegen die Fallkosten mit durchschnittlich 2.146 Euro für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt weitaus niedriger als außerhalb von Einrichtungen. Über einen Fünfjahreszeitraum zeigt sich nur ein sehr leichter Anstieg der Fallkosten.



## Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)

### Leistungsberechtigte

- ▣ Die Falldichte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stieg in den elf Kreisen minimal um 0,1% an. 12,09 von 1.000 Einwohner/innen der elf Kreise erhalten Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.
- ▣ Im gewichteten Mittel werden 76,9% der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung an Personen außerhalb von Einrichtungen ausbezahlt.
- ▣ Im Jahr 2016 erhielten 9,3 von 1.000 Einwohner/innen der elf Kreise in Schleswig-Holstein Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen. Insgesamt ist die Falldichte weiterhin steigend und liegt 1,1% über dem Vorjahreswert.
- ▣ Im Bereich der Grundsicherung in Einrichtungen hat sich der Trend in den letzten beiden Jahren umgekehrt, sodass mittlerweile sinkende Fallzahlen in der Mehrzahl der Kreise zu beobachten sind.
- ▣ Insgesamt handelt es sich bei der Grundsicherung in Einrichtungen jedoch um ein weitaus niedrigeres Dichteniveau als außerhalb von Einrichtungen. 2016 erhielten 2,8 von 1.000 Einwohner/innen der elf Kreise Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung.

### Ausgaben

- ▣ Die Nettofallkosten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind zum Vorjahr erneut leicht um 2,5% angestiegen. Der Anstieg fiel damit niedriger aus als im langjährigen Mittel.
- ▣ In den elf Kreisen werden 66,62 Euro pro Einwohner/in für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgewendet. Über die letzten fünf Jahre stieg dieser Betrag um durchschnittlich 3,29 Euro pro Jahr.
- ▣ Rund 73% der Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entfallen auf die Leistungen außerhalb von Einrichtungen.
- ▣ Außerhalb von Einrichtungen sind die Nettofallkosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter ansteigend mit einem Plus von rund 2,5% zum Vorjahr. Im gewichteten Mittel wendeten die Kreise 5.242 Euro pro Fall auf.
- ▣ Auch in Einrichtungen steigen die Fallkosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter an. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Plus von 4,9% zu verzeichnen. Dies führte zu durchschnittlichen Fallkosten von 6.400 Euro.



## Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

### Leistungsberechtigte

- ▣ In der Hilfe zur Pflege insgesamt ist weder zum Vorjahr noch über den Fünfjahreszeitraum ein signifikanter Anstieg der Falldichte zu beobachten.
- ▣ Die Dichte in der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen ist jedoch weiterhin leicht ansteigend mit einem Plus von 2,5% zum Vorjahr. Es handelt sich dabei mit rund 2.100 Leistungsberechtigten um eine vergleichsweise kleine Fallgruppe.
- ▣ Im Mittel erhalten 3 von 1.000 Einwohner/innen stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege. Die Dichte im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege ist 2016 im vierten Jahr in Folge rückläufig gewesen. Eine steigende Tendenz über die letzten fünf Jahre hat sich in keinem der elf Kreise gezeigt.
- ▣ Es zeigt sich daher ein kontinuierlicher Anstieg der ambulanten Quote in der Hilfe zur Pflege mit deutlichen Unterschieden zwischen den Kreisen. 23,9% der pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen aus der Hilfe zur Pflege werden ambulant versorgt. Dies ist fast 1 Prozentpunkt mehr als im Vorjahr.

### Ausgaben

- ▣ Die Fallkosten der Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zum Vorjahr mit einem Plus von 4,9% relativ stark gestiegen. Über den Fünfjahreszeitraum lässt sich jedoch erkennen, dass dies kein eindeutiger Trend ist.
- ▣ In den Kreisen liegen die durchschnittlichen Fallkosten für die Hilfe zur Pflege im Bereich von 6.000 bis 9.000 Euro und weisen damit deutlich größere Unterschiede auf als die existenzsichernden Leistungen.
- ▣ Die Nettoausgaben für die Hilfe zur Pflege pro Einwohner/in liegen seit Jahren auf einem Niveau von rund 30 Euro.
- ▣ Mehr als 76% der Ausgaben für die Hilfe zur Pflege sind auf die Leistungen in Einrichtungen zurückzuführen.
- ▣ Die Nettoausgaben pro Leistungsberechtigtem für die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen stiegen zum Vorjahr leicht auf rund 7.500 Euro an.
- ▣ Die Fallkosten der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen sind nach einem anhaltenden Rückgang im Jahr 2016 erstmals wieder um 5,7% angestiegen.

## 2.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Einleitend wird im folgenden Kapitel die Entwicklung der Dichte, der Fallkosten und der Ausgaben pro Einwohner/in analysiert. Erläuterungen zu den Hintergründen der Entwicklung sind in Kapitel 4 zu finden.

DARST. 1: ENTWICKLUNG DER DICHTEN DER LB IN DER HLU

Dichte HLU LB pro 1.000 EW	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016	Ø jährliche Entwicklung 2012-2016
HE	5,22	6,10	6,98	7,17	6,39	-10,9%	5,2%
RZ	6,10	6,23	6,82	6,97	6,38	-8,4%	1,1%
NF	4,70	5,02	4,81	4,82	4,92	2,0%	1,2%
OH	6,44	6,67	7,35	7,39	7,09	-4,0%	2,4%
PI	5,56	5,90	5,96	6,09	5,69	-6,5%	0,6%
PLÖ	5,70	6,08	6,79	6,91	6,98	0,9%	5,2%
RD	7,27	7,48	7,53	7,60	7,39	-2,9%	0,4%
SL	6,12	6,31	6,34	6,35	6,10	-3,9%	-0,1%
SE	4,70	4,98	5,06	5,20	5,08	-2,3%	2,0%
IZ	7,00	7,36	7,21	7,04	6,55	-6,9%	-1,7%
OD	3,84	4,12	4,05	4,45	4,57	2,7%	4,5%
<b>Gew. Mittel</b>	<b>5,67</b>	<b>5,97</b>	<b>6,17</b>	<b>6,28</b>	<b>6,03</b>	<b>-3,9%</b>	<b>1,6%</b>

Für die Dichte der Leistungsberechtigten in der Hilfe zum Lebensunterhalt zeigt sich in diesem Jahr erstmals wieder ein Rückgang, der im gewichteten Mittel der elf Kreise 3,9% beträgt. Innerhalb der Kreise gibt es jedoch stark unterschiedliche Entwicklungen. In den Kreisen Dithmarschen und Herzogtum Lauenburg sanken die Fallzahlen zum Vorjahr deutlich, während diese in Stormarn und Nordfriesland weiter anstiegen. Über einen Fünfjahreszeitraum stieg die Dichte im Schnitt um 1,6% pro Jahr in den Kreisen. Nur in Steinburg und Schleswig-Flensburg sind über diesen Zeitraum rückläufige Falldichten zu beobachten.

DARST. 2: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO LB IN DER HLU

Nettoaussgaben HLU pro LB	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016	Ø jährliche Entwicklung 2012-2016
HE	2.692 €	2.415 €	2.538 €	2.588 €	3.091 €	19,5%	3,5%
RZ	3.730 €	3.655 €	4.021 €	4.008 €	4.246 €	5,9%	3,3%
NF	2.814 €	2.828 €	2.777 €	2.705 €	2.837 €	4,9%	0,2%
OH	2.576 €	2.609 €	2.614 €	3.005 €	3.142 €	4,6%	5,1%
PI	3.525 €	3.651 €	3.746 €	3.773 €	4.069 €	7,9%	3,7%
PLÖ	3.640 €	4.185 €	4.129 €	4.182 €	4.587 €	9,7%	6,0%
RD	3.234 €	3.293 €	3.499 €	3.650 €	3.667 €	0,5%	3,2%
SL	2.597 €	2.495 €	2.466 €	2.524 €	2.850 €	12,9%	2,3%
SE	3.896 €	3.921 €	3.769 €	3.827 €	3.952 €	3,3%	0,4%
IZ	3.654 €	3.754 €	3.590 €	3.639 €	3.648 €	0,3%	0,0%
OD	3.382 €	3.283 €	3.626 €	3.544 €	3.855 €	8,8%	3,3%
<b>Gew. Mittel</b>	<b>3.265 €</b>	<b>3.295 €</b>	<b>3.368 €</b>	<b>3.449 €</b>	<b>3.662 €</b>	<b>6,2%</b>	<b>2,9%</b>

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Fallkosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt um mehr als 6% angestiegen. Insbesondere im Kreis Dithmarschen fällt ein Anstieg von über 500 Euro auf. Jedoch stiegen die Fallkosten auch in den zehn übrigen Kreisen an. Außer im Kreis Steinburg liegen die Fallkosten in allen Kreisen mittlerweile über

dem Wert des Jahres 2012. Ein Fall mit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt kostete 2016 im Durchschnitt 3.662 Euro, 213 Euro mehr als noch im Jahr zuvor. Während in den Kreisen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg nur knapp über 2.800 Euro pro Fall aufgewendet werden, sind dies im Kreis Plön fast 4.600 Euro.

DARST. 3: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO EW IN DER HLU

Nettoaussgaben HLU pro EW	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016	Ø jährliche Entwicklung 2012-2016
HE	14,05 €	14,73 €	17,71 €	18,55 €	19,75 €	6,4%	8,9%
RZ	22,75 €	22,75 €	27,43 €	27,93 €	27,10 €	-3,0%	4,5%
NF	13,22 €	14,20 €	13,35 €	13,05 €	13,96 €	7,0%	1,4%
OH	16,59 €	17,41 €	19,20 €	22,20 €	22,28 €	0,4%	7,7%
PI	19,60 €	21,52 €	22,32 €	22,96 €	23,15 €	0,8%	4,3%
PLÖ	20,74 €	25,44 €	28,05 €	28,91 €	32,00 €	10,7%	11,5%
RD	23,53 €	24,63 €	26,33 €	27,75 €	27,08 €	-2,4%	3,6%
SL	15,90 €	15,75 €	15,63 €	16,02 €	17,37 €	8,4%	2,2%
SE	18,30 €	19,53 €	19,07 €	19,88 €	20,06 €	0,9%	2,3%
IZ	25,58 €	27,63 €	25,89 €	25,60 €	23,89 €	-6,7%	-1,7%
OD	12,98 €	13,51 €	14,68 €	15,78 €	17,63 €	11,7%	8,0%
<b>Gew. Mittel</b>	<b>18,50 €</b>	<b>19,67 €</b>	<b>20,78 €</b>	<b>21,66 €</b>	<b>22,09 €</b>	<b>2,0%</b>	<b>4,5%</b>

Pro Einwohner/in der elf Kreise Schleswig-Holsteins wurde im Vorjahr rund 22 Euro für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgewendet. Dies waren 2% mehr als im Vorjahr. Der Anstieg fiel damit schwächer aus als in den Vorjahren. Von 2012 bis 2016 stiegen die Nettoaussgaben pro Einwohner/in um 4,5% bzw. rund 0,90 Euro pro Jahr. Besonders stark stiegen die Ausgaben im Kreis Plön mit über 11 Euro pro Einwohner/in im betrachteten Fünfjahreszeitraum.

## 2.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

DARST. 4: ENTWICKLUNG DER DICHTEN DER LB IN DER GSIAE

Dichte GSIAE LB pro 1.000 EW	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016	Ø jährliche Entwicklung 2012-2016
HE	11,19	12,10	13,15	13,28	13,82	4,1%	5,4%
RZ	10,20	11,04	11,49	11,52	11,55	0,3%	3,2%
NF	11,33	11,59	11,66	11,69	11,70	0,1%	0,8%
OH	13,19	13,65	14,70	15,18	15,10	-0,5%	3,4%
PI	10,37	10,87	10,94	11,49	11,35	-1,2%	2,3%
PLÖ	10,66	11,36	11,63	11,92	12,22	2,5%	3,5%
RD	11,83	11,91	12,28	12,40	12,34	-0,5%	1,1%
SL	12,68	13,65	13,39	13,67	13,48	-1,4%	1,5%
SE	9,68	10,30	10,56	10,56	10,74	1,6%	2,6%
IZ	12,72	12,82	14,01	14,29	14,07	-1,6%	2,6%
OD	7,97	8,60	8,12	9,14	9,21	0,9%	3,7%
<b>Gew. Mittel</b>	<b>10,93</b>	<b>11,47</b>	<b>11,76</b>	<b>12,07</b>	<b>12,09</b>	<b>0,1%</b>	<b>2,6%</b>

Die Falldichte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung stieg in den elf Kreisen minimal um 0,1% an. Der Anstieg ist in erster Linie auf die Kreise Dithmarschen und Plön zurückzuführen. In fünf Kreisen war die Entwicklung erstmals rückläufig. Dementsprechend fiel der Anstieg der Dichte auch deutlich niedriger aus

als in den Vorjahren. 12,09 von 1.000 Einwohner/innen der elf Kreise erhalten Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII. Über den Zeitraum der letzten fünf Jahre ist die Dichte in allen elf Kreisen angestiegen, zwischen 0,8% pro Jahr in Nordfriesland und 5,4% in Dithmarschen.

DARST. 5: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO LB IN DER GSiAE

Nettoaussgaben GSiAE pro LB	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016	Ø jährliche Entwicklung 2012-2016
HEI	4.960 €	5.199 €	5.072 €	5.484 €	5.175 €	-5,6%	1,1%
RZ	4.898 €	4.992 €	5.085 €	5.300 €	5.491 €	3,6%	2,9%
NF	4.693 €	4.832 €	4.927 €	5.075 €	5.263 €	3,7%	2,9%
OH	4.652 €	4.919 €	4.916 €	5.131 €	5.526 €	7,7%	4,4%
PI	5.349 €	5.540 €	5.643 €	5.654 €	5.959 €	5,4%	2,7%
PLÖ	4.751 €	5.068 €	5.122 €	5.379 €	5.534 €	2,9%	3,9%
RD	4.891 €	5.150 €	5.202 €	5.514 €	5.718 €	3,7%	4,0%
SL	4.724 €	4.752 €	4.850 €	5.195 €	5.228 €	0,6%	2,6%
SE	4.963 €	5.359 €	5.210 €	5.525 €	5.431 €	-1,7%	2,3%
IZ	4.408 €	4.763 €	4.666 €	5.141 €	5.299 €	3,1%	4,7%
OD	5.243 €	5.290 €	5.688 €	5.316 €	5.580 €	5,0%	1,6%
<b>Gew. Mittel</b>	<b>4.867 €</b>	<b>5.079 €</b>	<b>5.126 €</b>	<b>5.338 €</b>	<b>5.473 €</b>	<b>2,5%</b>	<b>3,0%</b>

Die Nettofallkosten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind zum Vorjahr erneut leicht um 2,5% angestiegen. Der Anstieg fiel damit niedriger aus als im langjährigen Mittel. In allen elf Kreisen sind die Fallkosten der Grundsicherung angestiegen, zwischen 1,1 und 4,7% jährlich. Insgesamt liegen die Nettoaussgaben pro Leistungsberechtigtem bei allen Kreisen auf ähnlichem Niveau zwischen 5.175 und 5.718 Euro pro Fall. Im Vorjahr fällt ein deutlicher Anstieg im Kreis Ostholstein auf, während die Fallkosten im Kreis Dithmarschen spürbar zurückgingen.

DARST. 6: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO EW IN DER GSiAE

Nettoaussgaben GSiAE pro EW	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016	Ø jährliche Entwicklung 2012-2016
HEI	55,51 €	62,89 €	66,70 €	72,82 €	71,52 €	-1,8%	6,5%
RZ	49,94 €	55,12 €	58,42 €	61,07 €	63,45 €	3,9%	6,2%
NF	53,17 €	55,99 €	57,48 €	59,34 €	61,57 €	3,8%	3,7%
OH	61,35 €	67,16 €	72,27 €	77,90 €	83,46 €	7,1%	8,0%
PI	55,48 €	60,22 €	61,72 €	64,99 €	67,64 €	4,1%	5,1%
PLÖ	50,65 €	57,58 €	59,60 €	64,14 €	67,64 €	5,4%	7,5%
RD	57,86 €	61,32 €	63,86 €	68,36 €	70,55 €	3,2%	5,1%
SL	59,91 €	64,88 €	64,94 €	71,02 €	70,46 €	-0,8%	4,1%
SE	48,02 €	55,18 €	54,99 €	58,36 €	58,31 €	-0,1%	5,0%
IZ	56,06 €	61,07 €	65,40 €	73,49 €	74,54 €	1,4%	7,4%
OD	41,78 €	45,51 €	46,19 €	48,57 €	51,42 €	5,9%	5,3%
<b>Gew. Mittel</b>	<b>53,46 €</b>	<b>58,53 €</b>	<b>60,54 €</b>	<b>64,69 €</b>	<b>66,62 €</b>	<b>3,0%</b>	<b>5,7%</b>

66,62 Euro werden inzwischen für jede/n Einwohner/in in den elf Kreisen für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aufgewendet. Über die letzten fünf Jahre stieg dieser Betrag um durchschnittlich 3,29 Euro pro Jahr an. In den Kreisen Dithmarschen, Schleswig-Flensburg und Segeberg waren die Nettoaussgaben im Vergleich zum Vorjahr erstmals rückläufig, wodurch der Anstieg in

den elf Kreisen insgesamt deutlich geringer ausfiel als in den Jahren 2012 bis 2015. Die durchschnittliche jährliche Steigerung liegt über diesen Zeitraum bei 5,7%.

### 2.3. Hilfe zur Pflege

DARST. 7: ENTWICKLUNG DER DICHTEN DER LB IN DER HZP

Dichte HzP LB pro 1.000 EW	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016	Ø jährliche Entwicklung 2012-2016
HE	4,51	4,59	4,64	4,52	4,85	7,2%	1,8%
RZ	3,51	3,57	3,35	3,28	3,30	0,5%	-1,5%
NF	4,30	4,10	3,90	3,96	3,86	-2,6%	-2,6%
OH		4,47	4,50	4,38	4,54	3,7%	n.v.
PI	4,65	4,64	4,52	4,32	4,28	-0,8%	-2,0%
PLÖ	4,01	3,96	3,93	3,76	4,02	7,1%	0,1%
RD	3,75	3,57	3,64	3,57	3,52	-1,4%	-1,5%
SL	3,97	4,07	4,01	3,83	3,95	3,3%	-0,1%
SE	4,28	4,36	4,15	4,16	3,99	-4,0%	-1,7%
IZ	4,27	4,38	4,36	4,09	3,86	-5,8%	-2,5%
OD	3,56	3,64	3,66	3,43	3,43	-0,1%	-0,9%
<b>Gew. Mittel</b>	<b>4,08</b>	<b>4,12</b>	<b>4,05</b>	<b>3,93</b>	<b>3,94</b>	<b>0,2%</b>	<b>-0,9%</b>

Anders als bei den existenzsichernden Leistungen ist in der Hilfe zur Pflege weder zum Vorjahr noch über den Fünfjahreszeitraum ein signifikanter Anstieg der Falldichte zu beobachten. Die Entwicklung ist im Vorjahr in den elf Kreisen jedoch stark unterschiedlich ausgefallen. In den Kreisen Plön und Dithmarschen stiegen die Falldichten um jeweils mehr als 7%. Die Kreise Steinburg und Segeberg haben hingegen starke Rückgänge von 5,8 bzw. 4% zu verzeichnen. Über den Zeitraum seit 2012 gab es nur im Kreis Dithmarschen einen Fallzahlenanstieg. Acht der elf Kreise haben hingegen teils deutlich rückläufige Fallzahlen aufzuweisen. Die Rückgänge können unter anderem auf die verstärkte Hilfeplanung in der Hilfe zur Pflege sowie auf die Umsteuerung von Fällen in die Eingliederungshilfe zurückgeführt werden.

DARST. 8: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO LB IN DER HZP

Nettoaussgaben HzP pro LB	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016	Ø jährliche Entwicklung 2012-2016
HE	7.585 €	7.395 €	7.374 €	7.235 €	7.073 €	-2,2%	-1,7%
RZ	7.266 €	6.868 €	7.293 €	7.253 €	8.076 €	11,4%	2,7%
NF	5.381 €	5.714 €	5.705 €	5.768 €	6.147 €	6,6%	3,4%
OH		7.078 €	7.232 €	6.964 €	6.942 €	-0,3%	n.v.
PI	7.839 €	7.951 €	8.365 €	8.447 €	8.978 €	6,3%	3,5%
PLÖ	7.453 €	6.930 €	6.964 €	7.021 €	7.283 €	3,7%	-0,6%
RD	5.879 €	6.222 €	6.148 €	5.985 €	6.483 €	8,3%	2,9%
SL	6.033 €	6.050 €	6.300 €	6.335 €	6.297 €	-0,6%	1,1%
SE	10.133 €	9.026 €	8.575 €	8.159 €	8.881 €	8,8%	-3,2%
IZ	7.248 €	6.895 €	6.521 €	6.329 €	6.912 €	9,2%	-1,2%
OD	8.400 €	8.364 €	8.532 €	8.766 €	8.986 €	2,5%	1,7%
<b>Gew. Mittel</b>	<b>7.458 €</b>	<b>7.286 €</b>	<b>7.343 €</b>	<b>7.263 €</b>	<b>7.621 €</b>	<b>4,9%</b>	<b>0,5%</b>

Die Fallkosten der Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zum Vorjahr mit einem Plus von 4,9% relativ stark gestiegen. Über den Fünfjahreszeitraum lässt sich jedoch erken-

nen, dass dies kein eindeutiger Trend ist. Die Fallkosten schwankten etwa zwischen 7.250 und 7.600 Euro in diesem Zeitraum und stiegen nur um 0,5% im jährlichen Mittel (ohne Ostholstein). In den Kreisen liegen die durchschnittlichen Fallkosten für die Hilfe zur Pflege im Bereich von 6.000 bis 9.000 Euro und weisen damit deutlich größere Unterschiede auf als die existenzsichernden Leistungen.

DARST. 9: ENTWICKLUNG DER NETTOAUSGABEN PRO EW IN DER HzP

Nettoaussgaben HzP pro EW	2012	2013	2014	2015	2016	Entwicklung 2015-2016	Ø jährliche Entwicklung 2012-2016
HEI	34,23 €	33,95 €	34,18 €	32,72 €	34,27 €	4,7%	0,0%
RZ	25,52 €	24,52 €	24,44 €	23,83 €	26,66 €	11,9%	1,1%
NF	23,12 €	23,43 €	22,26 €	22,87 €	23,73 €	3,8%	0,7%
OH	30,38 €	31,67 €	32,56 €	30,53 €	31,55 €	3,3%	0,9%
PI	36,46 €	36,90 €	37,79 €	36,48 €	38,46 €	5,4%	1,3%
PLÖ	29,88 €	27,47 €	27,39 €	26,38 €	29,29 €	11,1%	-0,5%
RD	22,02 €	22,24 €	22,38 €	21,38 €	22,83 €	6,8%	0,9%
SL	23,93 €	24,65 €	25,25 €	24,23 €	24,89 €	2,7%	1,0%
SE	43,36 €	39,37 €	35,57 €	33,92 €	35,46 €	4,5%	-4,9%
IZ	30,97 €	30,23 €	28,44 €	25,90 €	26,66 €	2,9%	-3,7%
OD	29,86 €	30,47 €	31,21 €	30,11 €	30,83 €	2,4%	0,8%
<b>Gew. Mittel</b>	<b>30,39 €</b>	<b>30,00 €</b>	<b>29,72 €</b>	<b>28,52 €</b>	<b>29,99 €</b>	<b>5,2%</b>	<b>-0,3%</b>

Die Nettoaussgaben pro Einwohner/in liegen seit Jahren auf einem Niveau von rund 30 Euro. In den Kreisen Plön und Herzogtum Lauenburg stiegen die Ausgaben pro Einwohner/in zum Vorjahr jeweils um fast 3 Euro. Über einen Fünfjahreszeitraum gab es bei den meisten Kreisen jedoch kaum Bewegung. Einzig die Kreise Segeberg und Steinburg haben heute deutlich niedrigere Ausgaben für die Hilfe zur Pflege pro Einwohner/in als noch vor fünf Jahren.

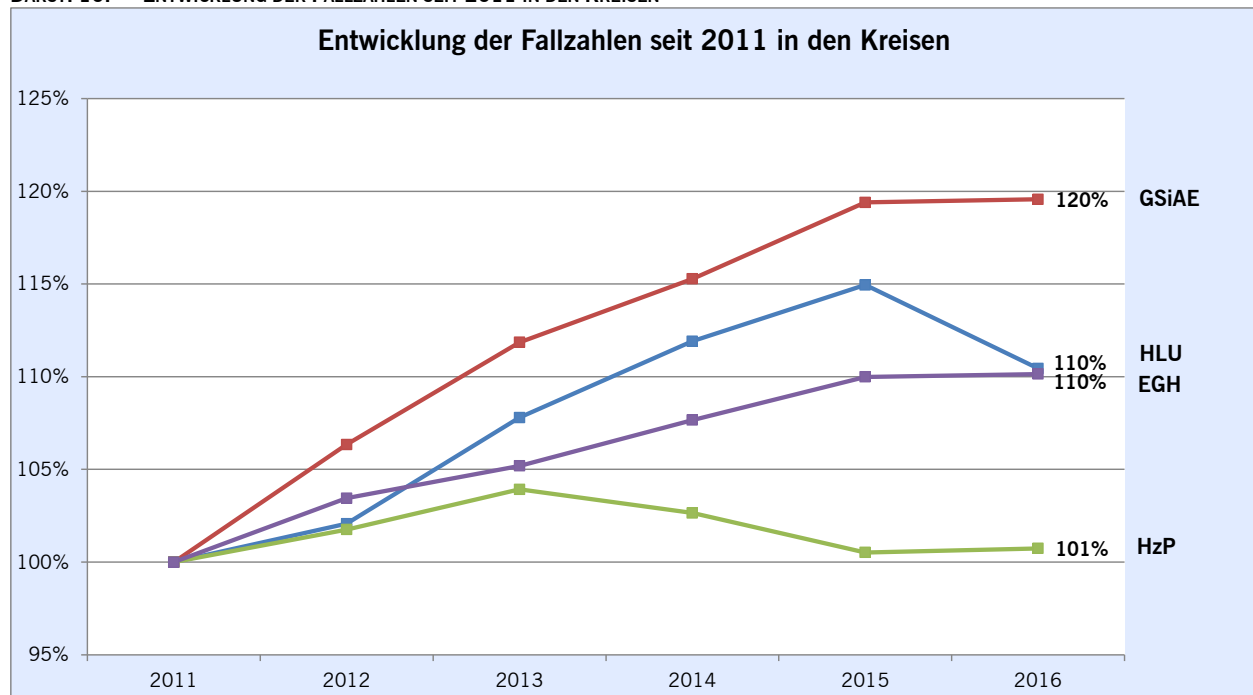
### 3. Leistungen nach dem SGB XII (Gesamtbetrachtung Kreise)

#### Hinweise zur Methodik: Brutto- und Nettoausgaben

Die Nettoausgaben in der Sozialhilfe entsprechen den Bruttoausgaben abzüglich aller Einnahmen für den Personenkreis. Einnahmen werden in der Sozialhilfe in der Regel durch Heranziehung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten oder Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht generiert. Dabei ist zu beachten, dass in der Hilfe zur Pflege im Gegensatz zur Eingliederungshilfe das Nettoprinzip gilt. Das heißt, dass nur die Kosten aus Sozialhilfemitteln übernommen werden, die nach Abzug des Einkommens und der Pflegekassenleistung verbleiben.

Das nachfolgende Kapitel gibt mit der Betrachtung der bedeutendsten Leistungen des SGB XII eine Gesamtübersicht über die Sozialhilfe in den Kreisen in Schleswig-Holstein. Neben den im vorliegenden Kennzahlenvergleich erhobenen Daten für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Hilfe zur Pflege werden für ausgewählte Grafiken zusätzlich die Daten aus dem separaten Benchmarking der Eingliederungshilfe herangezogen. Somit entsteht eine Gesamtschau der Leistungen des SGB XII, die Aussagen zur Bedeutung und Entwicklung der Sozialhilfeleistungen in Schleswig-Holstein ermöglichen.

DARST. 10: ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN SEIT 2011 IN DEN KREISEN

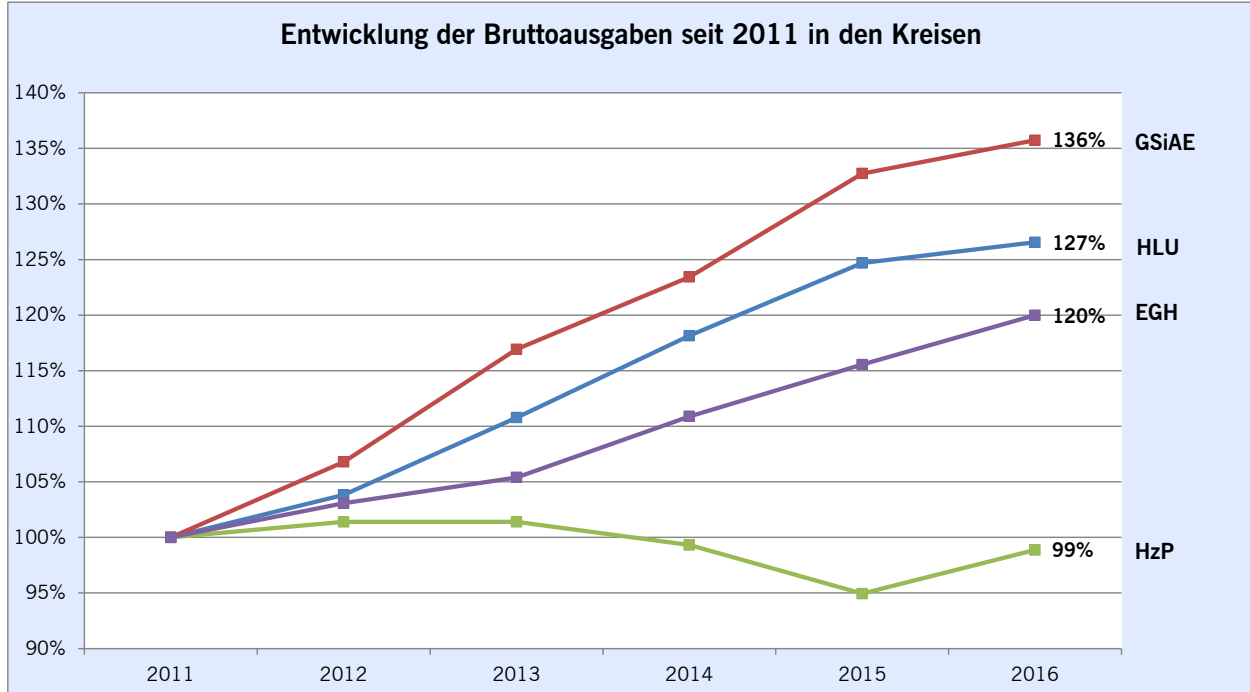


Die Darstellung zeigt, wie sich die absolute Fallzahl der Leistungsberechtigten in den verschiedenen Leistungen der Sozialhilfe in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat. Auffallend ist hier insbesondere die Hilfe zur Pflege, wo sich die Fallzahl derzeit wieder auf dem gleichen Niveau wie 2011 befindet. Seit 2013 ist ein anhaltender Fallzahlrückgang zu beobachten. Demgegenüber steht die Grundsicherung mit einem



starken Anstieg von 20% über den Zeitraum der letzten fünf Jahre. Der Fallzahlenanstieg in der Grundsicherung ist vergleichsweise konstant, hat sich jedoch in den letzten beiden Jahren abgeflacht. In der Eingliederungshilfe liegt der Wert um 10% über dem Ausgangswert von 2011 ebenso wie in der Hilfe zum Lebensunterhalt.

DARST. 11: ENTWICKLUNG DER BRUTTOAUSGABEN SEIT 2011 IN DEN KREISEN



Für die Bruttoausgaben lässt sich grundsätzlich ein vergleichbares Bild erkennen. In der Hilfe zur Pflege fielen die Ausgaben 2016 sogar niedriger aus als noch im Jahr 2011. Dies ist im Vergleich zu anderen con\_sens Benchmarkingkreisen eine auffällige Entwicklung, da die Hilfe zur Pflege in anderen Bundesländern ebenfalls deutliche Fall- und Ausgabensteigerungen aufweist. In der Grundsicherung, der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Eingliederungshilfe zeigt sich hingegen ein relativ konstanter Ausgabenanstieg. Insbesondere in der Grundsicherung liegen diese mit einem Plus von 36% deutlich über dem Niveau von 2011. Auch die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Eingliederungshilfe weisen mit Zuwächsen von 27 bzw. 20% eine dynamische Entwicklung auf.

DARST. 12: GESAMTÜBERSICHT SGB XII IN DEN KREISEN SCHLESWIG-HOLSTEINS (1)

Leistungen des SGB XII	LB am 31.12.2015	LB am 31.12.2016	Entwicklung zum Vorjahr	Bruttoausgaben im Jahr 2015	Bruttoausgaben im Jahr 2016	Entwicklung zum Vorjahr
HLU (3. Kapitel SGB XII)	14.008	13.459	-3,9%	53,1 Mio. €	53,9 Mio. €	1,5%
GSiAE (4. Kapitel SGB XII)	26.937	26.975	0,1%	151,1 Mio. €	154,6 Mio. €	2,3%
HzG (5. Kapitel SGB XII)	-	-	-	12,1 Mio. €	13,3 Mio. €	9,4%
EGH (6. Kapitel SGB XII)	23.256	23.288	0,1%	490,2 Mio. €	509,0 Mio. €	3,8%
HzP (7. Kapitel SGB XII)	8.762	8.781	0,2%	74,8 Mio. €	77,8 Mio. €	4,1%
8. und 9. Kapitel SGB XII	-	-	-	3,3 Mio. €	3,3 Mio. €	-0,2%
<b>SGB XII insgesamt</b>	<b>72.963</b>	<b>72.503</b>	<b>-0,6%</b>	<b>784,6 Mio. €</b>	<b>811,9 Mio. €</b>	<b>3,5%</b>

\*HzP ohne Kurzzeit- und teilstationäre Pflege



Es zeigt sich, dass die Fallzahl innerhalb der bedeutendsten Leistungen der Sozialhilfe zum Vorjahr leicht zurückgegangen ist. Während deutlich weniger Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten, blieben die Fallzahlen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, in der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nahezu konstant. Anders gestaltet sich hingegen die Ausgabenentwicklung. Für die Leistungen nach dem 3. bis 9. Kapitel des SGB XII wendeten die Kreise 811,9 Mio. Euro auf. Dies sind fast 27 Mio. Euro mehr als ein Jahr zuvor. Ein Ausgabenanstieg ist in allen Leistungen der Sozialhilfe zu beobachten. Zum Vorjahr ist insbesondere die Eingliederungshilfe mit einem Plus von fast 4% auffällig.

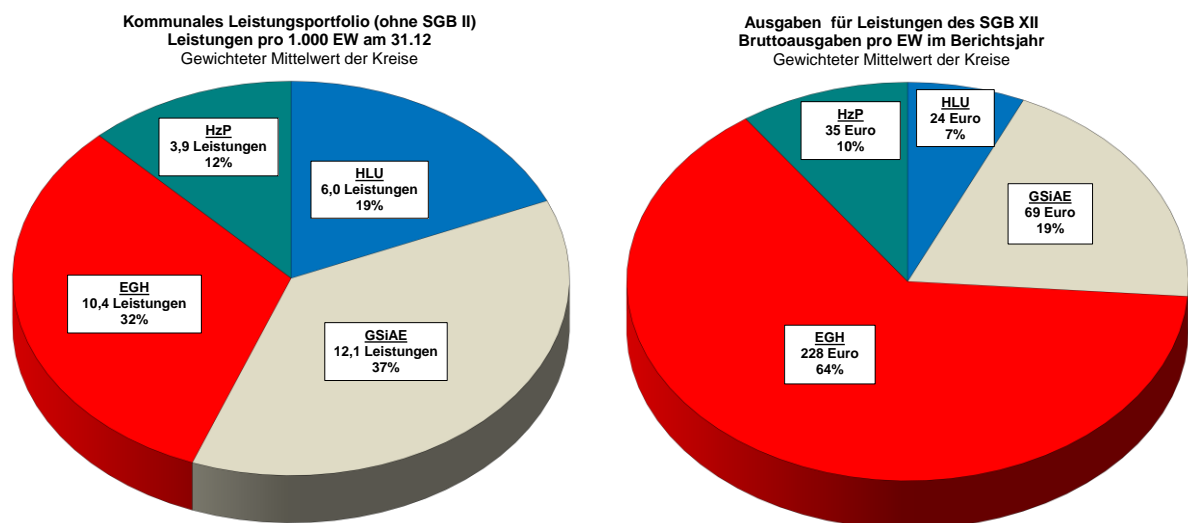
**DARST. 13: GESAMTÜBERSICHT SGB XII IN DEN KREISEN SCHLESWIG-HOLSTEINS (2)**

Leistungen des SGB XII	Bruttoausgaben pro LB 2015	Bruttoausgaben pro LB 2016	Entwicklung zum Vorjahr	Bruttoausgaben pro EW 2015	Bruttoausgaben pro EW 2016	Entwicklung zum Vorjahr
HLU (3. Kapitel SGB XII)	3.790 €	4.004 €	5,6%	23,80 €	24,15 €	1,5%
GSiAE (4. Kapitel SGB XII)	5.611 €	5.730 €	2,1%	67,75 €	69,28 €	2,3%
HzG (5. Kapitel SGB XII)	-	-	-	5,43 €	5,94 €	9,4%
EGH (6. Kapitel SGB XII)	21.078 €	21.857 €	3,7%	219,71 €	228,15 €	-
HzP (7. Kapitel SGB XII)	8.532 €	8.865 €	3,9%	33,51 €	34,89 €	4,1%
8. und 9. Kapitel SGB XII	-	-	-	1,50 €	1,49 €	-0,2%
<b>SGB XII insgesamt</b>	<b>10.754 €</b>	<b>11.198 €</b>	<b>4,1%</b>	<b>351,69 €</b>	<b>363,91 €</b>	<b>3,5%</b>

\*HzP ohne Kurzzeit- und teilstationäre Pflege

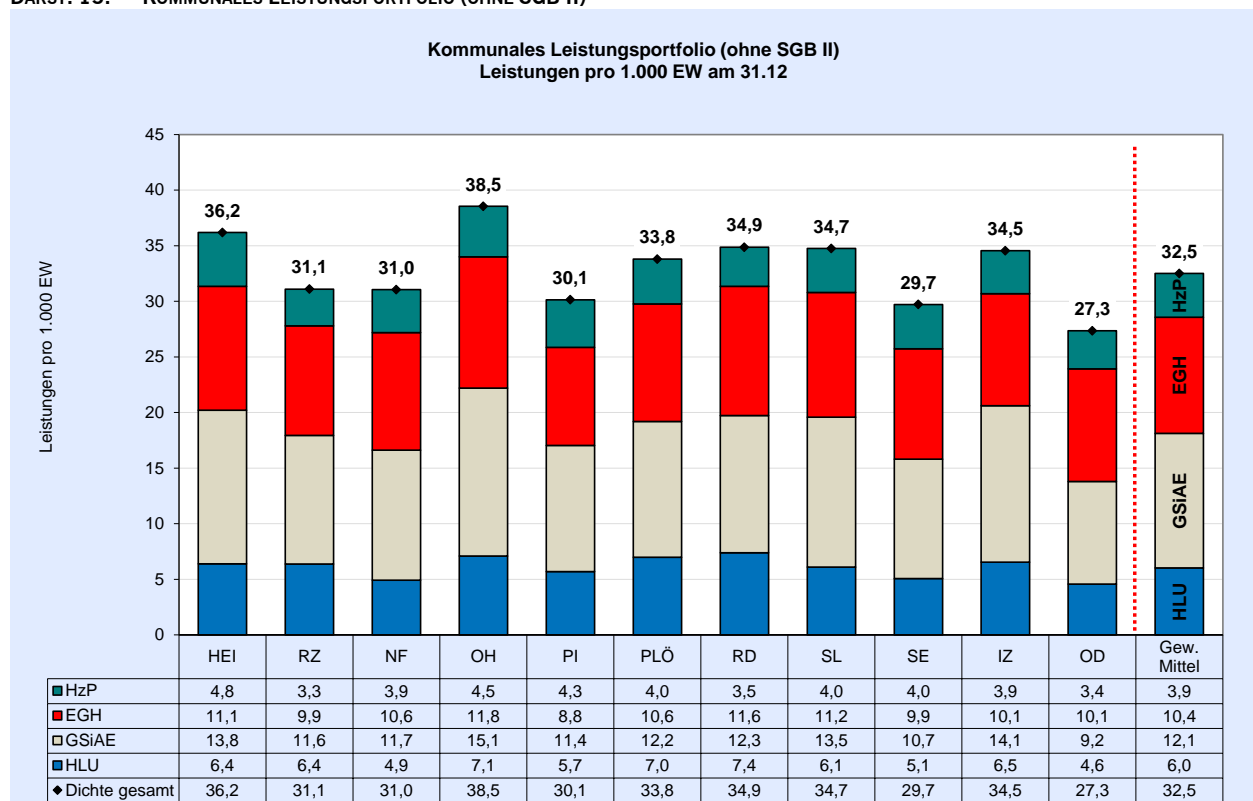
Der Ausgabenanstieg zeigt sich zugleich auch in erhöhten Fallkosten. In den vier betrachteten Leistungskapiteln des SGB XII stiegen diese um 3,5% zum Vorjahr. Die Eingliederungshilfe ist mit Fallkosten von fast 21.900 Euro die mit Abstand teuerste Leistung innerhalb des SGB XII. Darauf folgt die Hilfe zur Pflege mit rund 8.850 Euro. Entsprechend zu den Fallkosten stiegen auch die Ausgaben pro Einwohner/in zum Vorjahr deutlich an. Für alle Leistungen des SGB XII wurden gut 364 Euro und damit etwa 12 Euro mehr als im Jahr zuvor aufgewendet.

**DARST. 14: LEISTUNGEN UND AUSGABEN IM KOMMUNALEN LEISTUNGSPORTFOLIO**



In den Tortendiagrammen werden noch einmal die unterschiedlichen Anteile der vier großen Leistungen des SGB XII an den Maßnahmen und Ausgaben deutlich. Bezüglich der Maßnahmen entfällt mit 37% bzw. 12,1 Leistungen pro 1.000 Einwohner/innen der größte Maßnahmenanteil auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese macht jedoch weniger als 20% der Ausgaben aus. In der Eingliederungshilfe zeigt sich ein umgekehrtes Bild. Obwohl der Anteil an den Maßnahmen nur 32% beträgt, ist der Ausgabenanteil mit rund 64% wesentlich höher. Dies liegt in den weitaus höheren Fallkosten der Eingliederungshilfe begründet. Daher werden pro Einwohner/in 228 Euro für die Eingliederungshilfe, jedoch nur 69 Euro für die Grundsicherung aufgewendet. Auf die Hilfe zur Pflege entfallen bei 12% der Maßnahmen noch rund 10% der Ausgaben. Die Hilfe zum Lebensunterhalt macht trotz 19% der Maßnahmen weniger als 7% der Ausgaben aus.

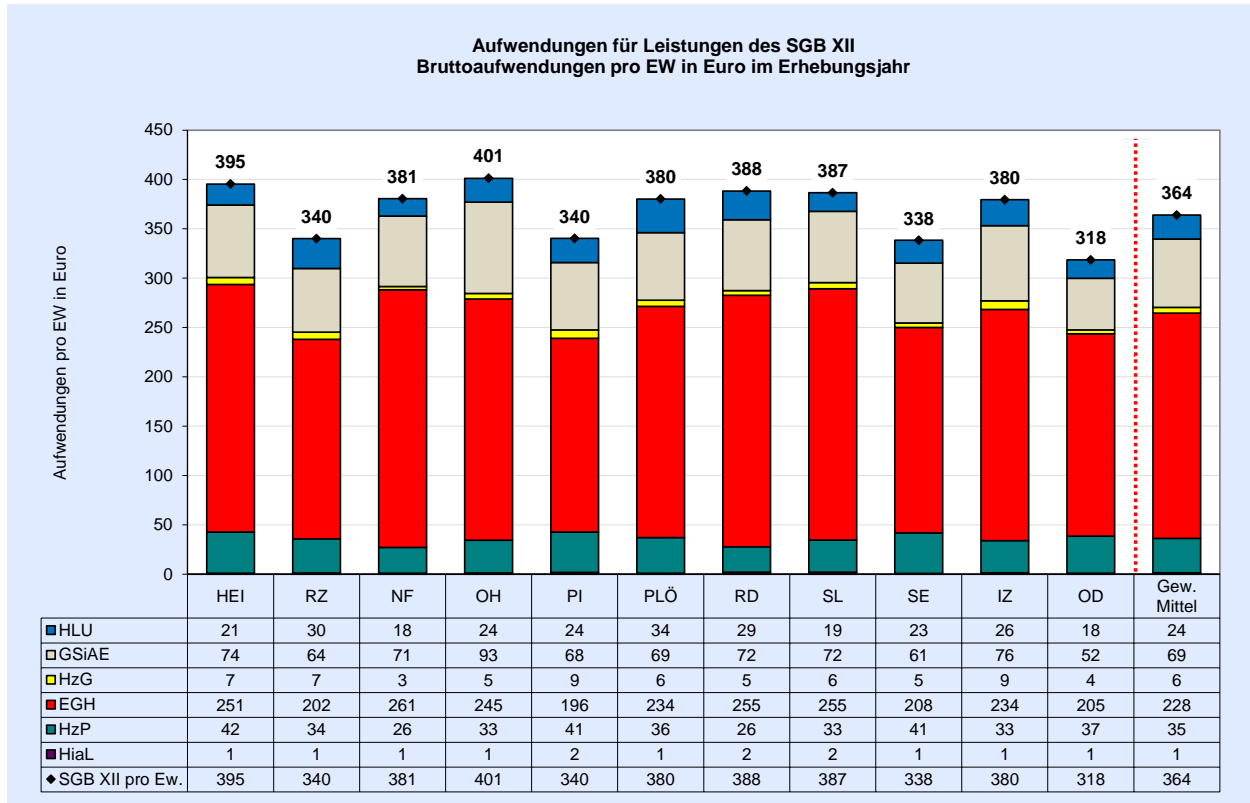
DARST. 15: KOMMUNALES LEISTUNGSPORTFOLIO (OHNE SGB II)



Die Werte für Leistungen der Eingliederungshilfe stammen aus dem Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Stand: Erhebungsjahr 2016). HzP ohne teilstationäre und Kurzzeitpflege.

Im kommunalen Leistungsportfolio ist die Anzahl der Maßnahmen pro 1.000 Einwohner/innen der vier bedeutendsten Leistungen des SGB XII dargestellt. Es zeigt sich, dass weiterhin deutliche Unterschiede zwischen den Kreisen in Schleswig-Holstein bestehen. Die Leistungsdichte in der Sozialhilfe ist in Ostholstein rund 43% höher als im Kreis Stormarn. Dies liegt vor allem an den großen Unterschieden bei den existenzsichernden Leistungen. Gerade vom Bereich der Altersarmut sind die Kreise im Hamburger Umland, insbesondere Stormarn und Segeberg, weniger stark betroffen als etwa Ostholstein oder Steinburg. Insgesamt wurden 2016 in den elf Kreisen des Landes im Mittel 32,5 Leistungen pro 1.000 Einwohner/innen gewährt. Dieser Wert blieb nahezu unverändert im Vergleich zum Vorjahr.

DARST. 16: AUSGABEN FÜR LEISTUNGEN DES SGB XII 2016



Die Werte für Leistungen der Eingliederungshilfe stammen aus dem Kennzahlenvergleich Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Stand: Erhebungsjahr 2016). HzP ohne teilstationäre und Kurzzeitpflege.

Die deutlichen Unterschiede bei der Anzahl der gewährten Leistungen spiegeln sich auch bei den Aufwendungen für die Leistungen des SGB XII wieder. Es ist erkennbar, dass die vier Kreise des Hamburger Umlands Stormarn, Segeberg, Pinneberg und Herzogtum Lauenburg pro Einwohner/in wesentlich weniger für die Leistungen der Sozialhilfe aufwenden als die anderen sieben Kreise. Bei den Ausgaben kommt es nicht nur in der Grundsicherung, sondern auch bei der Eingliederungshilfe zu erheblichen Unterschieden. Der Kreis Nordfriesland wendet pro Einwohner/in etwa 65 Euro mehr auf für die Eingliederungshilfe als der Kreis Pinneberg. In der Grundsicherung beträgt der Unterschied zwischen den Kreisen Ostholstein und Stormarn 41 Euro pro Einwohner/in. Insgesamt fallen die höchsten Pro-Kopf-Aufwendungen für die Leistungen der Sozialhilfe mit über 400 Euro im Kreis Ostholstein an. Im Kreis Stormarn sind dies hingegen nur 318 Euro.

## 4. Leistungen nach dem SGB XII (Kreisvergleich)

### 4.1. Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung, deren gesetzlicher Auftrag die Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums ist. Auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat jeder Mensch Anspruch, der keine oder keine ausreichenden Ansprüche auf vorrangige Sozialleistungen hat und der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln und Kräften noch mit Hilfe anderer bestreiten kann.

Der Umfang der Hilfe zum Lebensunterhalt richtet sich nach den Erfordernissen im Einzelfall. Der Bedarf setzt sich insgesamt aus folgenden Komponenten zusammen:

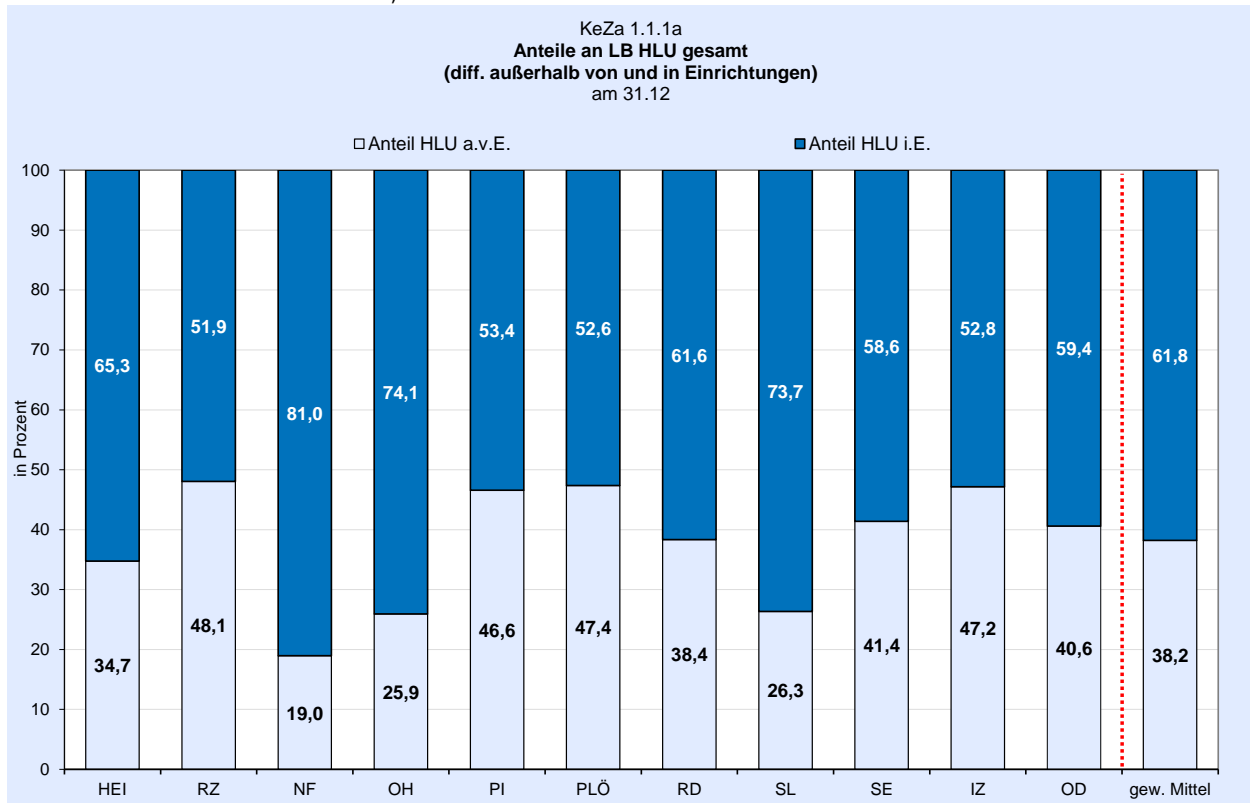
- ▣ Individueller Regelbedarf,
- ▣ Mehrbedarfe,
- ▣ einmalige Leistungen,
- ▣ Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie
- ▣ Kosten der Unterkunft und Heizung.

Zudem können für hilfebedürftige Kinder (bei Vorliegen der Voraussetzungen) Leistungen zur Bildung und Teilhabe (Bildungspaket) geleistet werden.

Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt können in und außerhalb von Einrichtungen in Anspruch genommen werden. In Einrichtungen werden laufende Leistungen als sogenannter Barbetrag, auch an die Personen die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben, ausbezahlt. Der Barbetrag steht dem Leistungsberechtigten als „Taschengeld“ für persönliche Bedürfnisse zur Verfügung. Einmalige Leistungen werden häufig in Form von Bekleidungsbeihilfen gewährt.

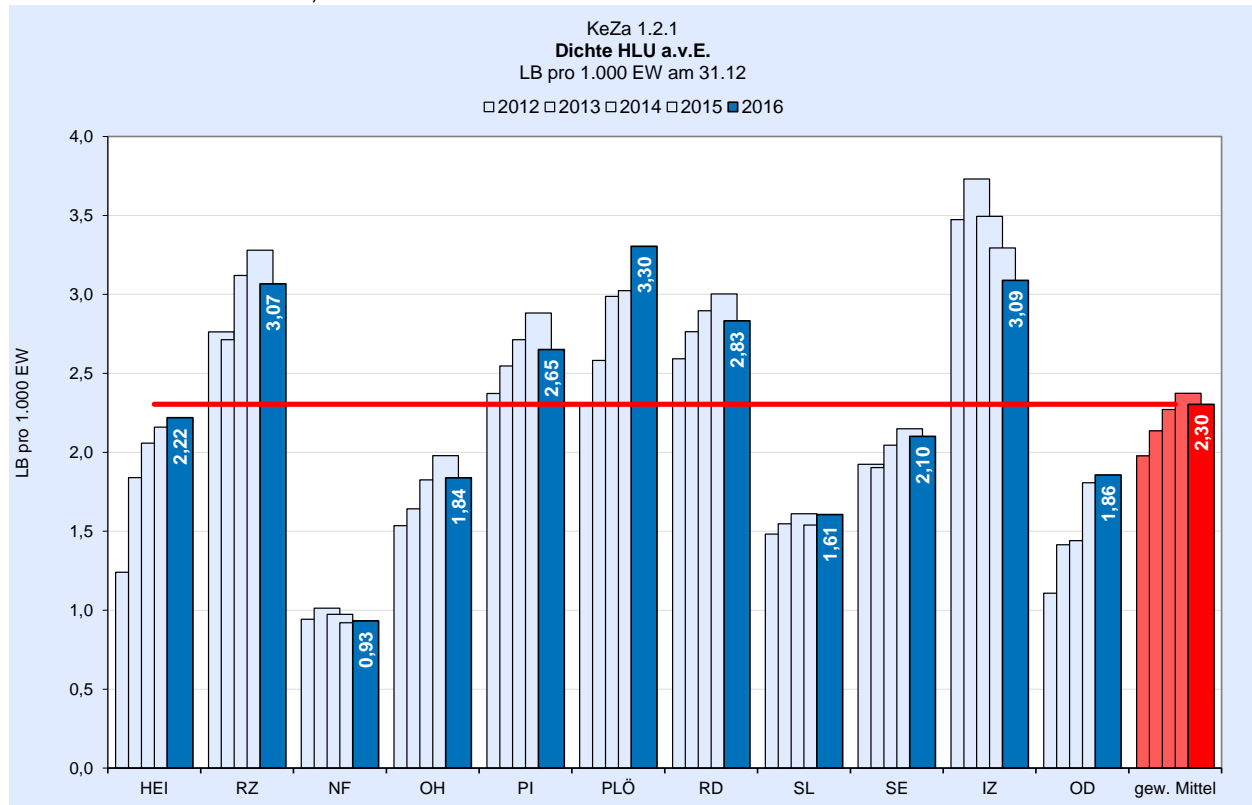
### 4.1.1. Leistungsberechtigte

DARST. 17: ANTEILE AN LB HLU GESAMT, KEZA 1.1.1A



Die Darstellung zeigt die Anteile an den Leistungsberechtigten der Hilfe zum Lebensunterhalt differenziert nach außerhalb und in Einrichtungen. Im Mittel der elf Kreise werden 61,8% der HLU-Leistungen in Einrichtungen gewährt und entsprechend 38,2% außerhalb von Einrichtungen. Zwischen den Kreisen gibt es erhebliche Unterschiede. Im Kreis Nordfriesland ist der Anteil außerhalb von Einrichtungen mit 19% weit unterdurchschnittlich. Dahingegen lebt in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Plön und Steinburg fast jeder zweite Leistungsberechtigte außerhalb einer Einrichtung.

DARST. 18: DICHTe HLU A.v.E., KEZA 1.2.1



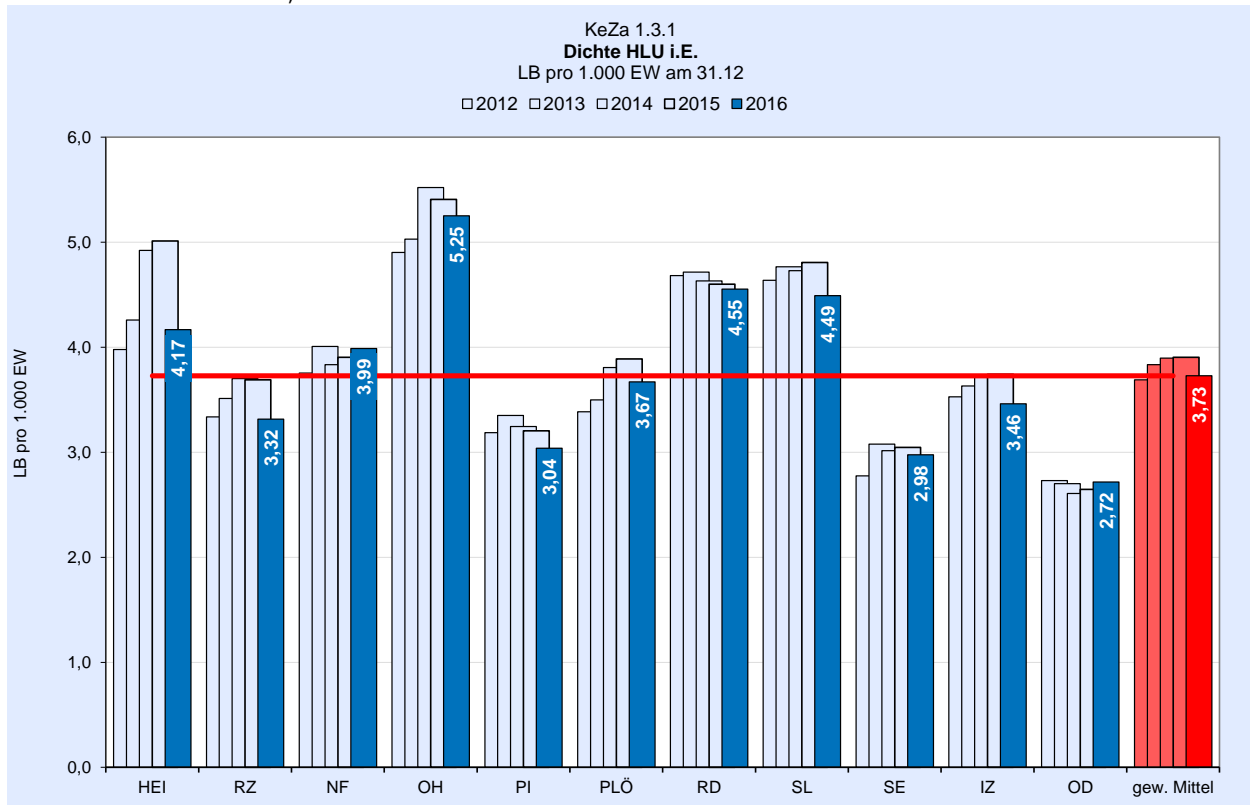
2016 erhielten 2,30 Leistungsberechtigte pro 1.000 Einwohner/innen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt im ambulanten Bereich. Die Falldichte ist damit etwa 3% niedriger als im Vorjahr. Es zeigen sich in Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde und Steinburg deutliche Rückgänge der Dichte. Der Fallrückgang ist unter anderem ausgelöst durch die Wohngeldreform 2016. Ziel dieser Reform war es, Menschen mit geringen Einkünften durch eine Erhöhung des Wohngeldanspruches von der Sozialhilfe unabhängig zu machen. Dadurch sind Leistungsberechtigte mit geringen Zuzahlungsansprüchen aus dem Leistungsbezug herausgefallen.

Insgesamt weisen die beiden Optionskommunen Nordfriesland und Schleswig-Flensburg die mit Abstand niedrigsten Falldichten auf. Niedrigere HLU-Dichten in Optionskommunen konnten von con\_sens nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in anderen Bundesländern festgestellt werden. Eventuell stehen die niedrigeren Dichten im Zusammenhang mit einer genauen Prüfung, ob Anspruch auf vorrangige Leistungen durch das SGB II besteht. Als genereller Einflussfaktor kann die Gestaltung der Schnittstelle zum Jobcenter genannt werden. Feste Absprachen können hier zu einer geringeren Fluktuation zwischen den Leistungssystemen beitragen. Vereinbarungen hierzu bestehen derzeit noch nicht in allen Kreisen.

In den Kreisen Plön, Herzogtum Lauenburg und Steinburg ist die Dichte insgesamt mehr als drei Mal so hoch wie in Nordfriesland. Im Kreis Steinburg hält hingegen der Abwärtstrend der vergangenen Jahre an. Nachdem der Kreis weit überdurchschnittliche Zahlen aufwies, konnte dies durch eine verstärkte Zugangskontrolle wieder reduziert werden.

Im Kreis Plön zeigt sich ein deutlicher Fallzahlenanstieg sowohl zum Vorjahr als auch über einen längeren Zeitraum. Dies hängt unter anderem mit den Einstufungen durch das Gesundheitsamt im Rahmen der ärztlichen Gutachten zusammen. Hier ist es teilweise zu abweichenden Ergebnissen des Rentenversicherungsträgers bezüglich der Arbeitsunfähigkeit gekommen.

DARST. 19: DICHTHE HLU i.E., KEZA 1.3.1



In Einrichtungen ist die Falldichte der Hilfe zum Lebensunterhalt 2016 erstmals rückläufig gewesen. Insgesamt erhielten 3,73 von 1.000 Einwohner/innen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen, 4,5% weniger als noch im Jahr zuvor. Starke Fallzahlrückgänge gab es auch hier in Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg und Steinburg zu verzeichnen. Die Unterschiede zwischen den Kreisen sind geringer als außerhalb von Einrichtungen. Im Kreis Ostholstein beziehen jedoch immer noch fast doppelt so viele Menschen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt wie im Kreis Stormarn. Der auffällige Rückgang im Kreis Dithmarschen kann nur auf die Wohngelderhöhung zurückgeführt werden. Ein Fallzahlrückgang zeigt sich allerdings auch in der stationären Eingliederungshilfe, wo viele Leistungsberechtigte gleichzeitig auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen.

#### 4.1.2. Ausgaben

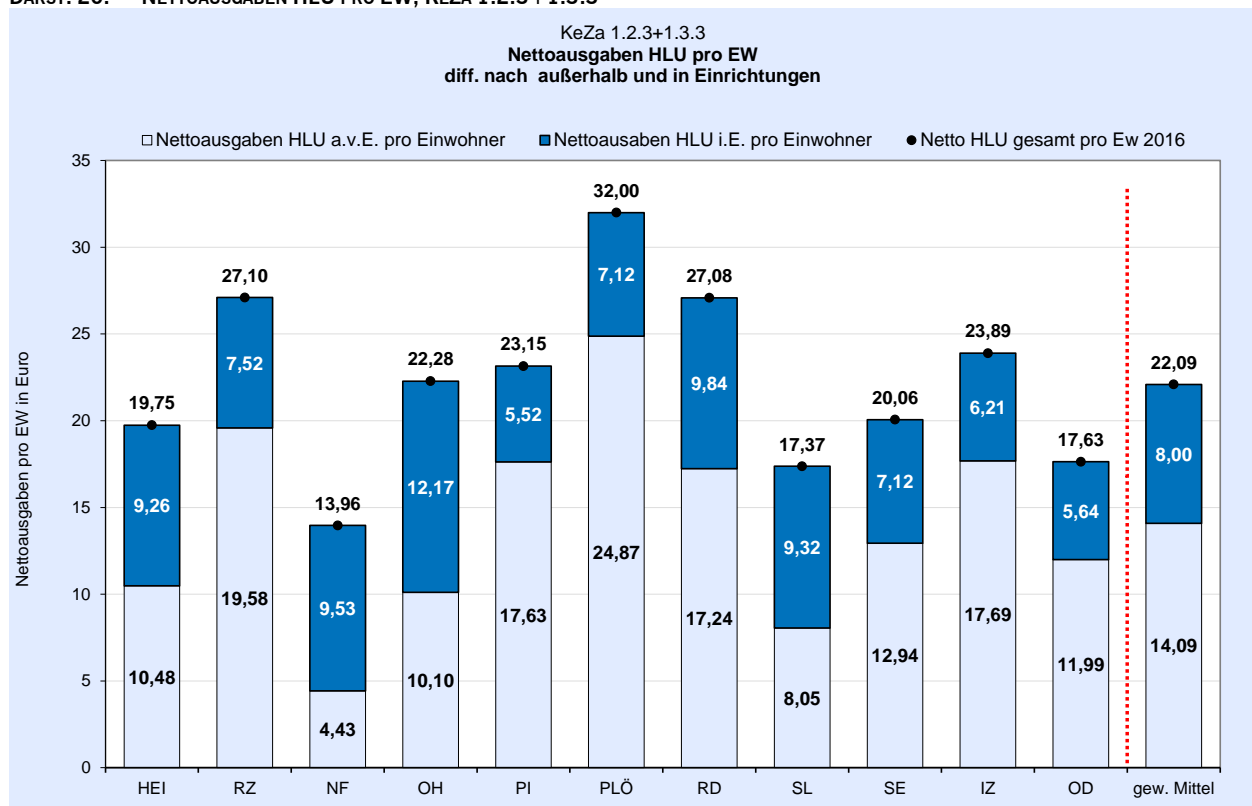
Die Höhe der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt ist abhängig von der maßgebenden Regelbedarfsstufe der leistungsberechtigten Person. Die Regelbedarfsstufe 1 hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

##### Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII

1. Januar 2011	364 Euro
1. Januar 2012	374 Euro
1. Januar 2013	382 Euro
1. Januar 2014	391 Euro
1. Januar 2015	399 Euro
1. Januar 2016	404 Euro
1. Januar 2017	409 Euro

Regelbedarfsstufe 1: Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

DARST. 20: NETTOAUSGABEN HLU PRO EW, KEZA 1.2.3+1.3.3

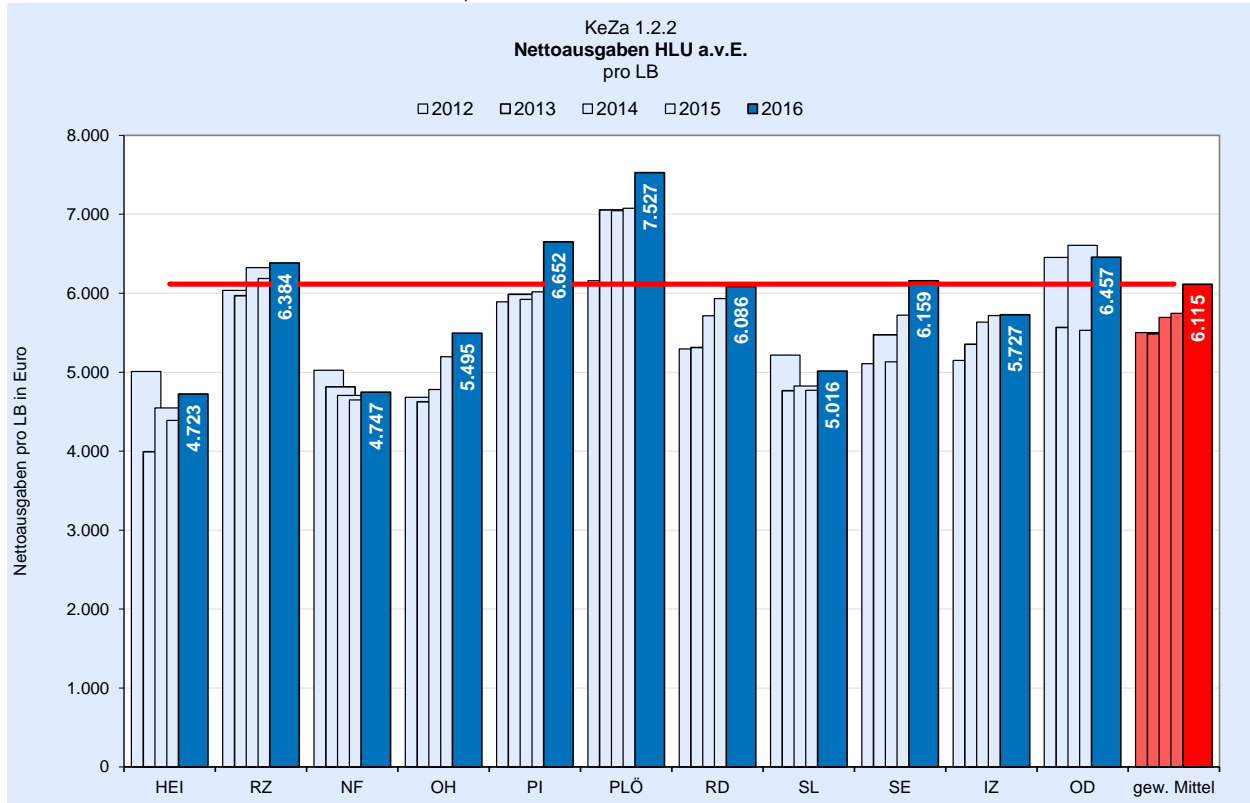


Von den insgesamt rund 22 Euro pro Einwohner/in für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt entfielen ca. 14 Euro auf Leistungen außerhalb von Einrichtungen und 8 Euro auf Leistungen in Einrichtungen. Insbesondere außerhalb von Einrichtungen sind die Unterschiede zwischen den Kreisen erheblich. Während Nordfriesland



nur 4,43 Euro pro Einwohner/in aufwendet, sind dies im Kreis Plön mit 24,87 Euro mehr als fünf Mal so viel. In Einrichtungen liegen die Nettoausgaben zwischen 5,52 Euro im Kreis Pinneberg und 12,17 im Kreis Ostholstein. Im Gesamtwert sticht insbesondere der Kreis Plön mit 32 Euro pro Einwohner/in heraus, was auch auf eine erhöhte Falldichte zurückzuführen ist. Der Kreis Nordfriesland wendet insgesamt weniger als 14 Euro pro Einwohner/in für die Hilfe zum Lebensunterhalt auf.

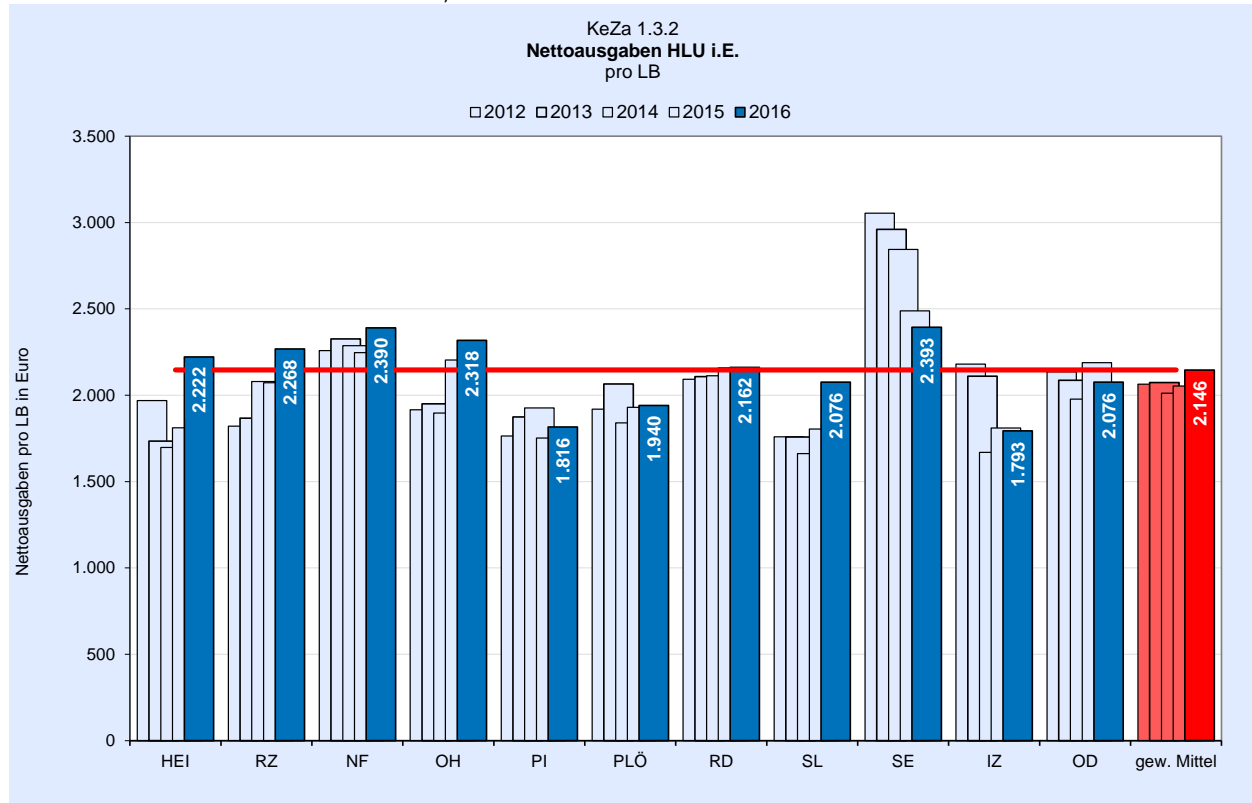
DARST. 21: NETTOAUSGABEN HLU A.V.E. PRO LB, KEZA 1.2.2



Die Fallkosten der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen sind weiterhin ansteigend. Im gewichteten Mittel liegen diese inzwischen bei rund 6.100 Euro. Die Unterschiede zwischen den Kommunen sind vergleichsweise groß. Ein Fall im Kreis Plön kostet im Schnitt fast 60% mehr als in den Kreisen Dithmarschen und Nordfriesland. In der Regel sind die Fallkosten in den Kreisen keinen größeren Veränderungen unterworfen. In der Mehrzahl der Kreise zeigt sich ein leichter Anstieg über die letzten fünf Jahre. Die größeren Schwankungen im Kreis Stormarn sind für die Leistung eher ungewöhnlich. Aufgrund der Delegation der Leistungen an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist der Hintergrund dieser Entwicklung nicht bekannt. Eventuell sind Verschiebungen der Abrechnungen mit den Delegationskommunen eine Ursache für Aufwendungen, die sich in ein anderes Jahr verschieben und somit zu Schwankungen bei den Fallkosten führen.

Abweichungen zwischen den Fallkosten ergeben sich unter anderem durch Unterschiede bei den Wohnungskosten, die teilweise durch schlüssige Konzepte beeinflusst sind. Da an dieser Stelle die Nettoausgaben dargestellt sind, können Abweichungen auch auf die unterschiedliche Höhe der Einnahmen zurückgeführt werden.

DARST. 22: NETTOAUSGABEN HLU I.E. PRO LB, KEZA 1.3.2



In Einrichtungen liegen die Fallkosten mit durchschnittlich 2.146 Euro für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt weitaus niedriger als außerhalb von Einrichtungen. Über einen Fünfjahreszeitraum zeigt sich nur ein sehr leichter Anstieg der Fallkosten. Auch die Unterschiede zwischen den Kreisen sind wesentlich geringer als außerhalb von Einrichtungen. Auffällig ist der konstante Fallkostenrückgang im Kreis Segeberg, ausgehend jedoch von einem weit überdurchschnittlichen Niveau.

Im Kreis Ostholstein reduzierten sich die Bruttoausgaben pro Leistungsberechtigtem, während die Nettofallkosten anstiegen. Dies steht im Zusammenhang mit verzögerten Einnahmen durch die Umstellung der Fachsoftware. Auch im Kreis Schleswig-Flensburg kann der Nettofallkostenanstieg unter anderem auf rückläufige Einnahmen zurückgeführt werden. Es liegt hier allerdings lediglich ein Rückgang der Einnahmen in der Finanzrechnung und kein Rückgang in der Ergebnisrechnung vor.

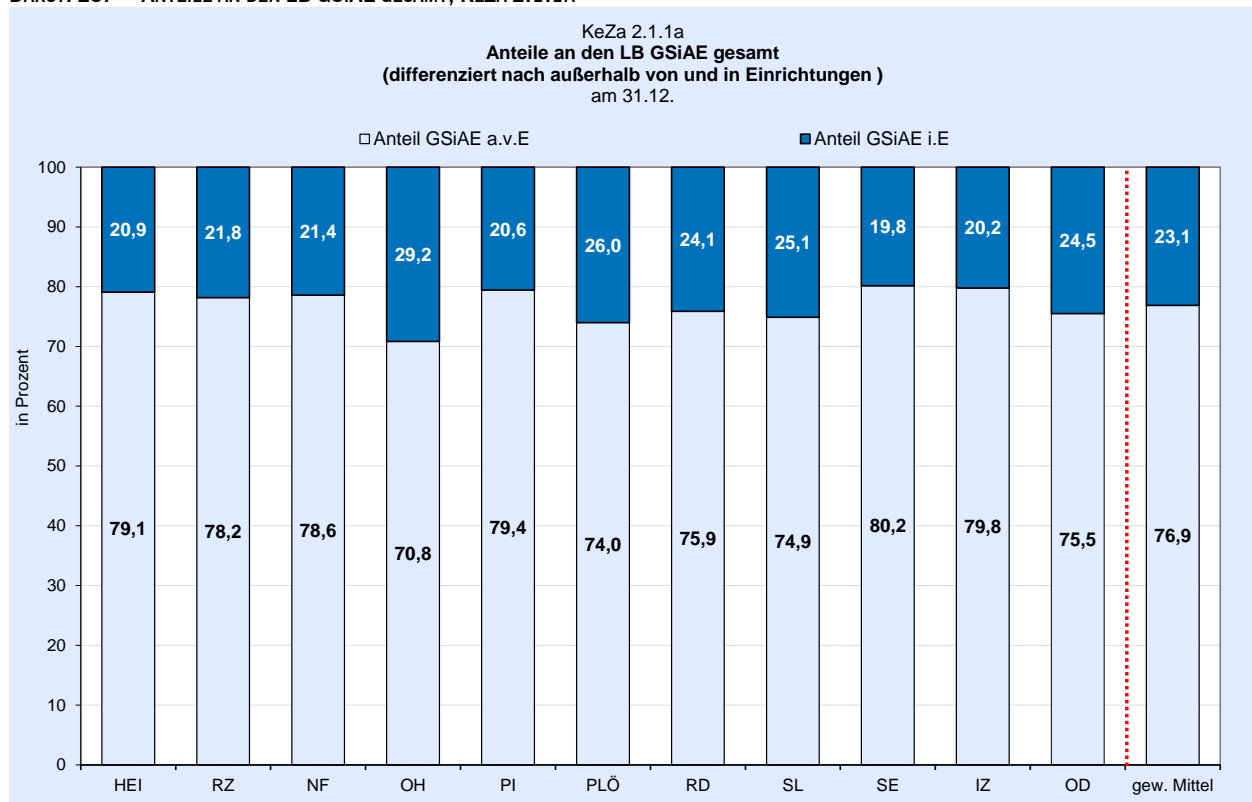
## 4.2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ist eine bedarfsabhängige soziale Leistung mit dem gesetzlichen Ziel der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts und erfüllt damit die gleiche Funktion wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, jedoch für einen speziellen Personenkreis. Anspruchsberechtigt sind Personen, bei denen entweder aus Altersgründen nicht mehr erwartet werden kann, dass die materielle Notlage durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit überwunden wird, oder dies aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich ist.

Im Wesentlichen bestehen die Leistungen aus einer Regelbedarfsstufe zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie aus den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung. Hinzu kommen eventuell Mehrbedarfe sowie die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Vorsorgebeiträgen. Seit dem 01.01.2014 werden die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu 100 % durch den Bund refinanziert.

### 4.2.1. Leistungsberechtigte

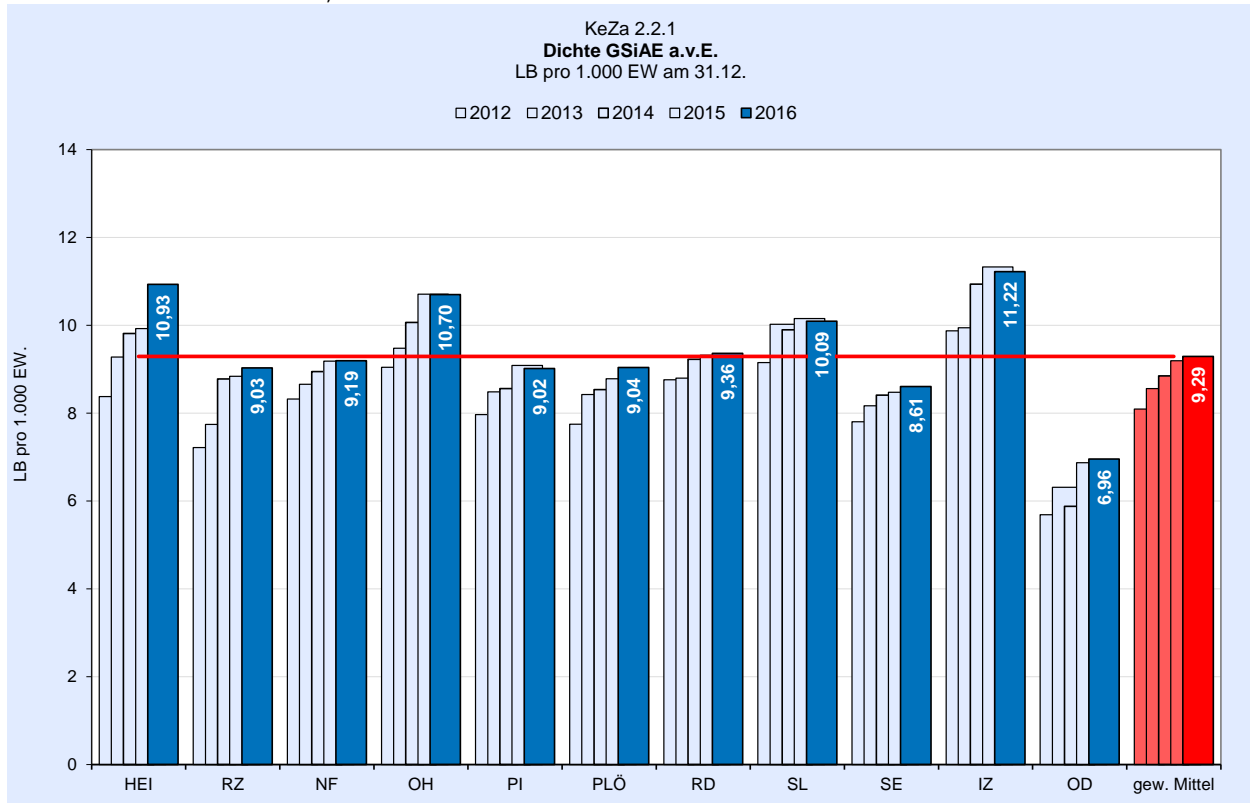
DARST. 23: ANTEILE AN DEN LB GSiAE GESAMT, KEZA 2.1.1A



Die Darstellung verdeutlicht die Anteile des Leistungsbezugs in und außerhalb von Einrichtungen innerhalb der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Im gewichteten Mittel werden 76,9% der Leistungen an Personen außerhalb von Einrichtungen ausgezahlt. Im Großteil der Kommunen liegt der Anteil an Leistungen außerhalb von Einrichtungen zwischen 74 und 80%. Einzig der Kreis Ostholstein fällt mit einem hohen Leistungsberechtigtenanteil von 29,2% in Einrichtungen auf. Dies liegt

unter anderem an einer vergleichsweise hohen Zahl an Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe wie auch der Pflege.

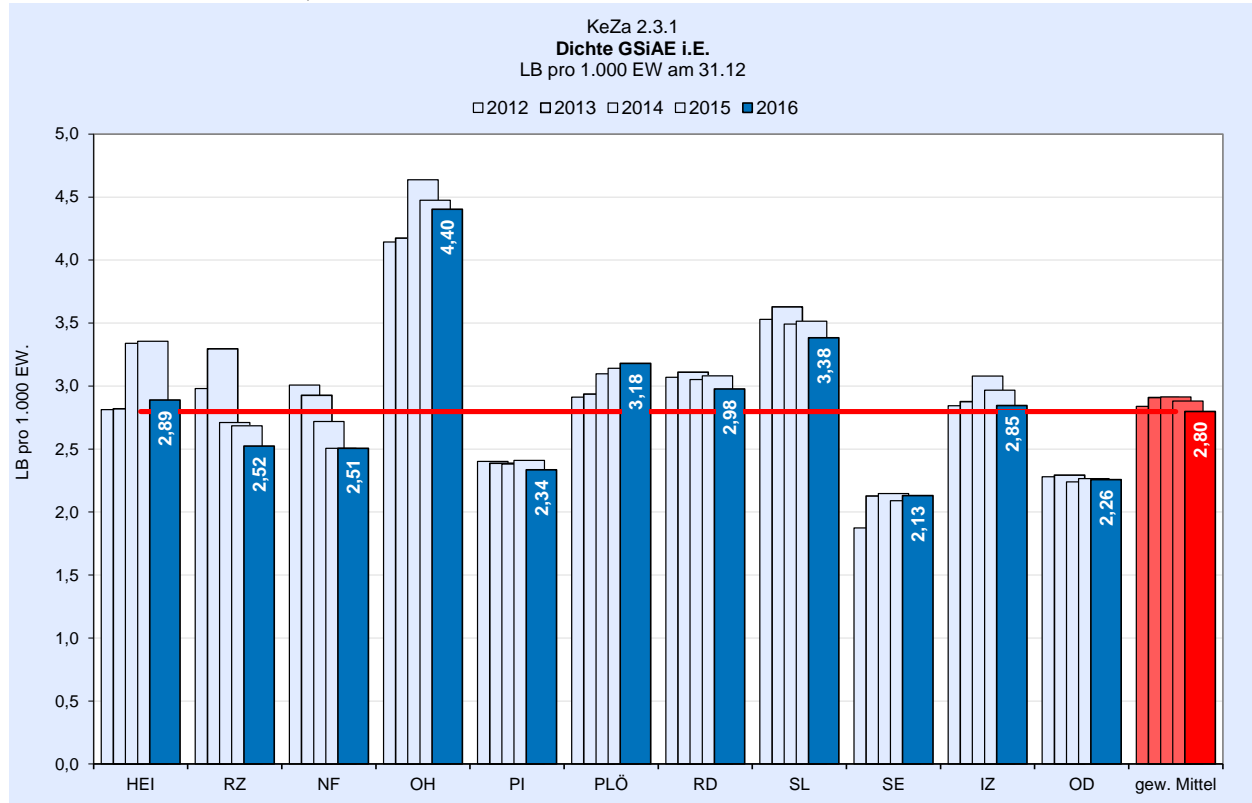
DARST. 24: DICHTEN GSIAE A.V.E., KEZA 2.2.1



Im Jahr 2016 erhielten 9,3 von 1.000 Einwohner/innen der elf Kreise in Schleswig-Holstein Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen. Insgesamt ist die Falldichte weiterhin steigend und liegt 1,1% über dem Vorjahreswert. Es ist jedoch erkennbar, dass der Fallzahlenanstieg sich zunehmend abflacht. In den Kreisen Nordfriesland, Ostholstein, Schleswig-Flensburg und Steinburg stagnierten die Fallzahlen oder gingen gar leicht zurück zum Vorjahr. Im Vorjahr war die Dichte noch in allen elf Kreisen des Landes angestiegen.

Der deutliche Anstieg der Dichte im Kreis Dithmarschen ist zum Teil auf eine geänderte Datenerhebung ab 2016 zurückführbar. Unabhängig von der geänderten Erhebungssystematik hat es im Kreis einen tatsächlichen Fallzahlenanstieg gegeben. Im Kreis Stormarn liegt die Dichte rund 25% niedriger als im Mittel der Kreise. Dagegen zeigen sich in den Kreisen Steinburg, Dithmarschen und Ostholstein deutlich überdurchschnittliche Falldichten. Für die Falldichte in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung besteht ein relativ starker Zusammenhang mit wirtschaftlichen Kontextfaktoren.

DARST. 25: DICHTe GSIAE I.E., KEZA 2.3.1



Im Bereich der Grundsicherung in Einrichtungen hat sich der Trend in den letzten beiden Jahren umgekehrt, sodass mittlerweile sinkende Fallzahlen in der Mehrzahl der Kreise zu beobachten sind. Insgesamt handelt es sich bei der Grundsicherung in Einrichtungen jedoch um ein weitaus niedrigeres Dichteniveau als außerhalb von Einrichtungen. 2016 erhielten 2,8 von 1.000 Einwohner/innen der elf Kreise Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in einer stationären Einrichtung. Die Unterschiede zwischen den Kreisen sind prozentual größer als im ambulanten Bereich. So ist die Dichte im Kreis Ostholstein etwa rund doppelt so hoch wie in den Kreisen Segeberg und Stormarn. Dies hängt unter anderem an den großen stationären Einrichtungen im Kreis Ostholstein.

Die Erhöhung der Renten hat einen Einfluss auf die Entwicklung der Fallzahlen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Rentensteigerung wirkt sich insbesondere auf Leistungsberechtigte über dem Renteneintrittsalter aus. Zudem kann hier auch die Wohngelderhöhung zu einem Fallzahlrückgang geführt haben, wenn kostengünstige Fälle aus dem Leistungsbezug gefallen sind. Die Erhöhungen der Regelsätze, der Bedarfssätze für Unterkunft und Heizung sowie der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung führen in Grundsicherung insgesamt zu erhöhten Ausgaben bei einer verminderten Anzahl an Leistungsberechtigten.

Der Rückgang im Kreis Steinburg liegt außerdem darin begründet, dass sich insbesondere bei den Leistungsberechtigten der Grundsicherung in Einrichtungen mit gleichzeitigem Bezug von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, unterschiedlich einzusetzendes Einkommen auf die Zu- und Abgänge ausgewirkt hat. Darüber hinaus hängt der Rückgang im Kreis Steinburg auch mit rückläufigen Zahlen in der stationären Eingliederungshilfe sowie der stationären Pflege zusammen.

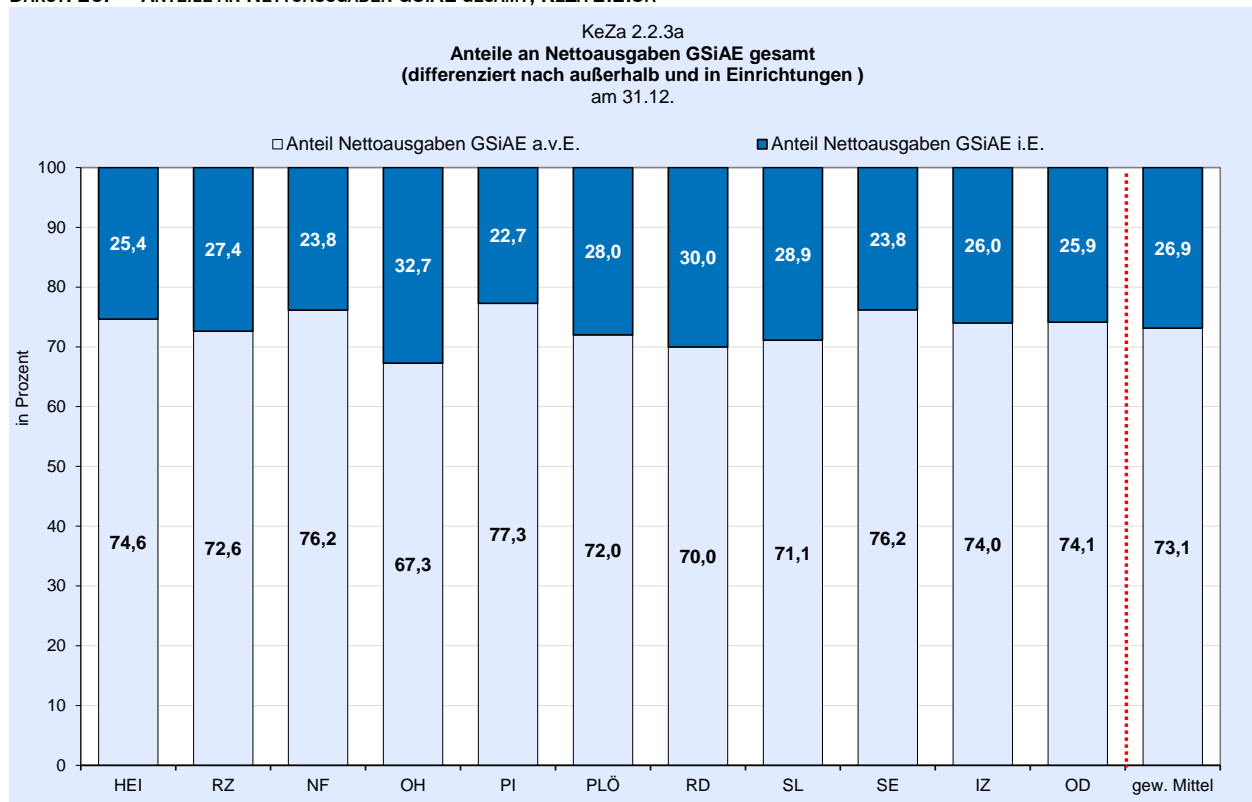
Besonders stark ging die Fallzahl im Kreis Dithmarschen zurück. Diese kann jedoch auch nur auf die Renten- und Wohngelderhöhung sowie auf das Wunsch- und Wahlrecht zurückgeführt werden. Weitere Gründe sind nicht bekannt.

#### 4.2.2. Ausgaben

Die Ausgabenhöhe für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII wird vor allem durch das anrechenbare Einkommen und Vermögen beeinflusst. Angerechnet werden beispielsweise Arbeitseinkommen, Renten und Kindergeld sowie Vermögen oberhalb der Vermögensfreigrenze von 2.600 Euro. Zum 01. April 2017 wurde der Vermögensfreibetrag im SGB XII für jede leistungsberechtigte, volljährige Person auf 5.000 Euro angehoben. Damit wird sich der finanzielle Freiraum insbesondere für Menschen mit Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII verbessern. Auswirkungen der gesetzlichen Änderung werden sich frühestens im kommenden Berichtsjahr zeigen.

Großen Einfluss auf die Höhe der Grundsicherungsleistungen haben in erster Linie das Rentenniveau wie auch das regionale Mietniveau und die Höhe der Nebenkosten. Da diese Faktoren vor allem von den Marktgegebenheiten und den gegebenen Rahmenbedingungen abhängig sind, ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine Sozialleistung, die von den Kommunen nur begrenzt gesteuert werden kann.

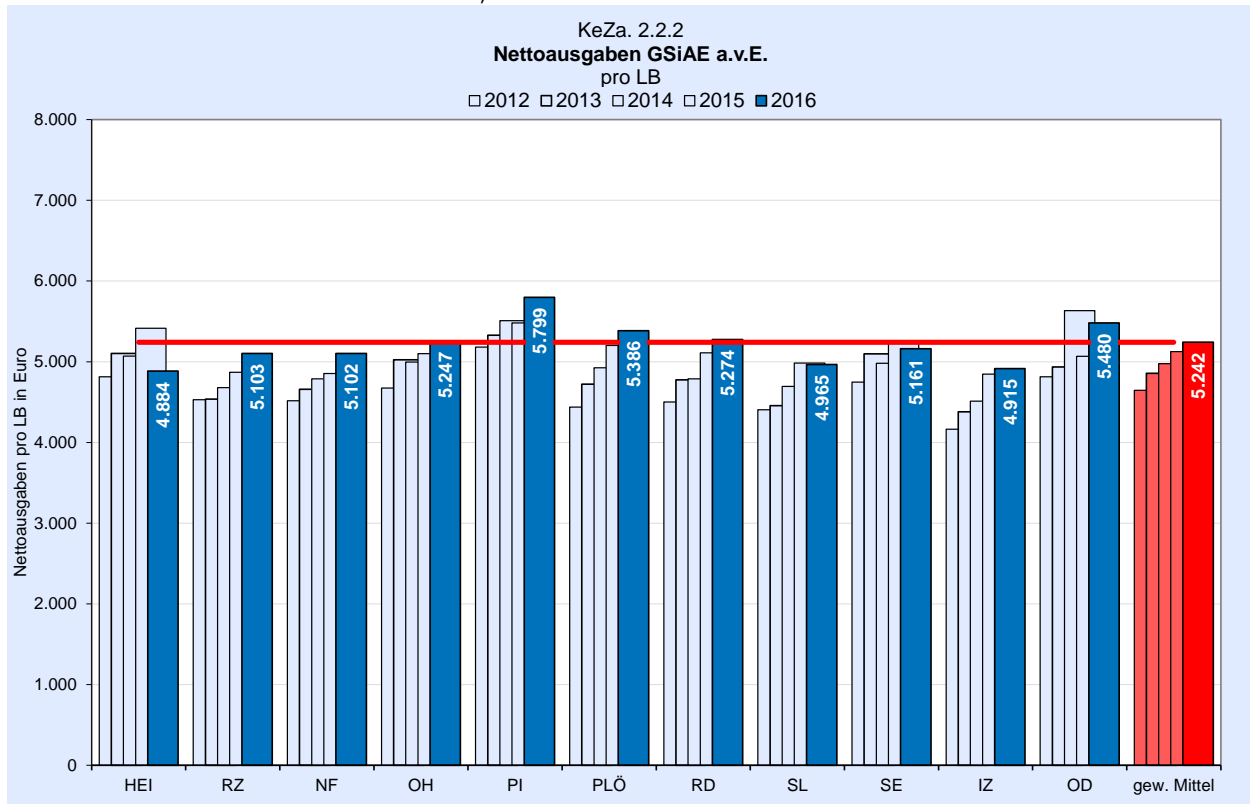
DARST. 26: ANTEILE AN NETTOAUSGABEN GSiAE GESAMT, KEZA 2.2.3A



Der Anteil der Nettoausgaben differenziert nach in und außerhalb von Einrichtungen zeigt deutliche Parallelen zur Dichte. So entfallen rund 73% der Ausgaben auf die Leistungen außerhalb von Einrichtungen. Der Großteil der Kreise weicht von diesem

gewichteten Mittelwert um 3% oder weniger ab. Nur im Kreis Ostholstein liegt dieser Anteil analog zur Dichte deutlich niedriger.

DARST. 27: NETTOAUSGABEN GSIAE PRO LB A.V.E., KEZA 2.2.2

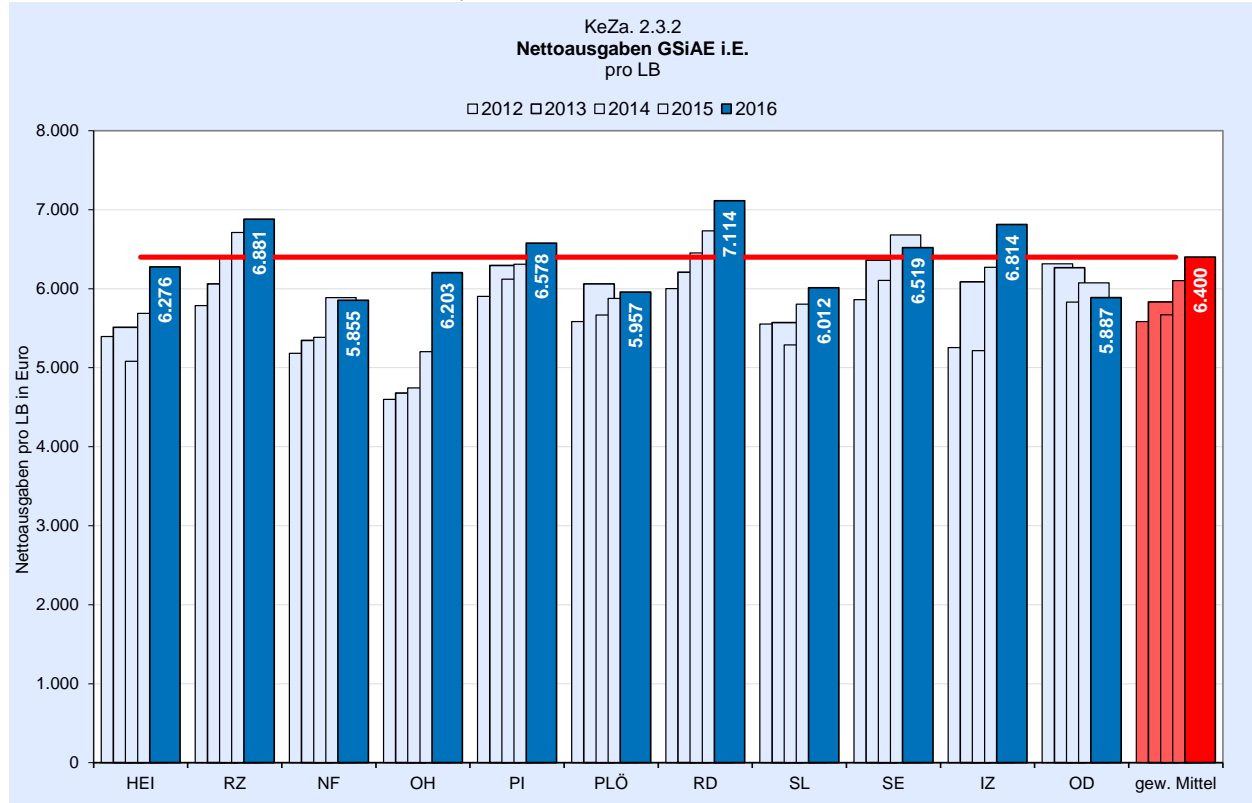


Die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung pro Fall sind weiter ansteigend mit einem Plus von rund 2,5% zum Vorjahr. Im gewichteten Mittel wendeten die Kreise 5.242 Euro pro Fall auf. Die Abweichungen zwischen den Kreisen sind eher gering. Über den Zeitraum der letzten fünf Jahre zeigt sich in allen elf Kreisen ein Fallkostenanstieg. Die gestiegenen Renten und die Wohngelderhöhung tragen auch zu einem Anstieg der Fallkosten bei, da Fälle mit niedrigeren Fallkosten zum Teil aus dem Leistungsbezug herausgefallen sind.

Auffällig ist der starke Fallkostenrückgang von fast 10% im Kreis Dithmarschen. Dort hat es unter anderem durch die veränderte Erhebung einen starken Anstieg der Fallzahl gegeben, der sich jedoch nicht in den Nettogesamtausgaben widerspiegelt.

Im Kreis Nordfriesland kommt es zu einem Anstieg der Nettofallkosten, da innerhalb des ersten Jahres ein Fallzahlenanstieg zu beobachten war, der im zweiten Halbjahr wieder abflachte. Dadurch entstanden erhöhte Gesamtausgaben bei einer vergleichsweise geringen Fallzahl zum Stichtag. Hinzu kommt, dass die Mietobergrenze für die Kosten der Unterkunft im Kreis Nordfriesland zum 01.04.2016 deutlich angehoben wurde. Im Kreis Schleswig-Flensburg wird seit 2016 für die Kosten der Unterkunft nicht mehr die Wohngeldtabelle, sondern ein schlüssiges Konzept angewendet, was ebenfalls Auswirkungen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat.

DARST. 28: NETTOAUSGABEN GSIAE PRO LB I.E., KEZA 2.3.2



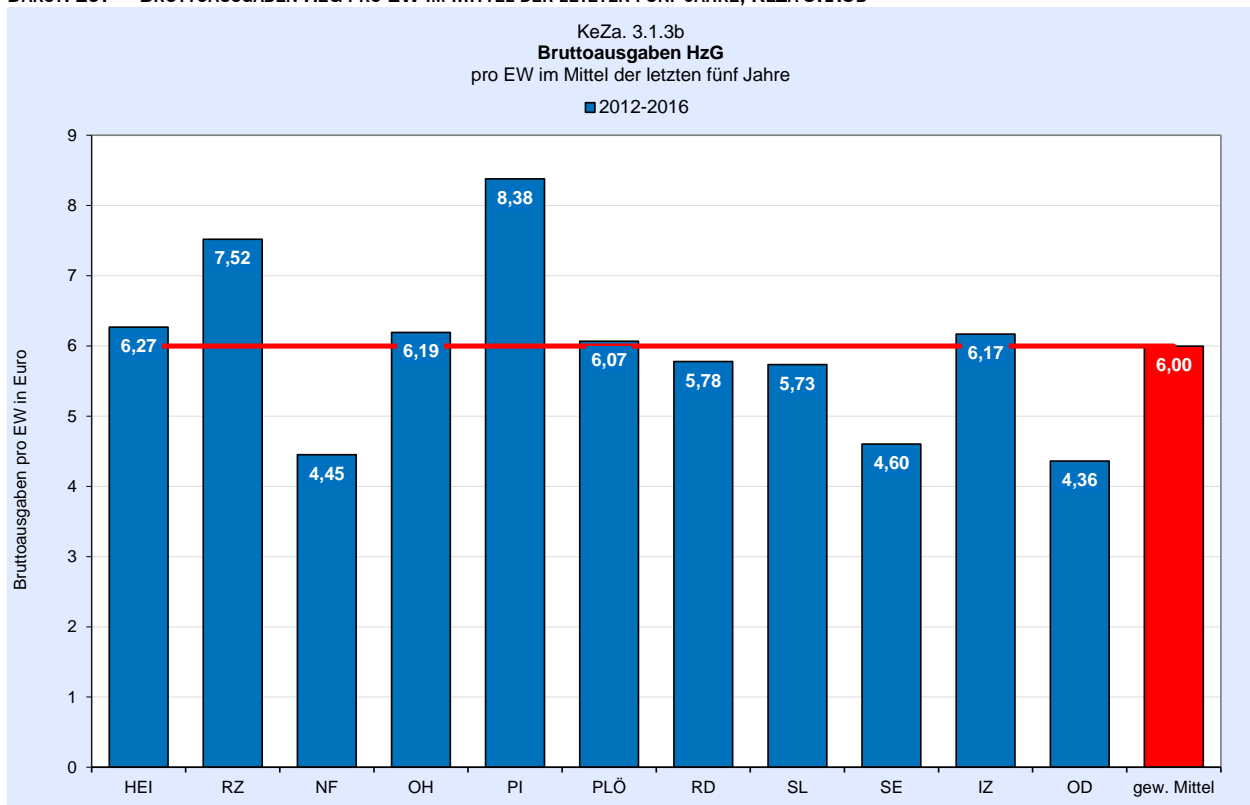
Auch in Einrichtungen steigen die Fallkosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter an. Gegenüber dem Vorjahr ist ein Plus von 4,9% zu verzeichnen. Dies führte zu durchschnittlichen Fallkosten von 6.400 Euro. Die Unterschiede zwischen den Kreisen sind größer als im ambulanten Bereich. Mit Ausnahme des Kreises Stormarn sind die Fallkosten gegenüber 2012 in allen Kreisen angestiegen. Zum Vorjahr zeigen sich starke Ausgabenanstiege in den Kreisen Dithmarschen und Ostholstein. Der Fallkostenanstieg im Kreis Ostholstein steht wiederum in Verbindung mit noch nicht verbuchten Einnahmen in Folge der Umstellung der Fachsoftware.



### 4.3. Hilfen zur Gesundheit

Die Hilfen zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel des SGB XII haben den Auftrag, die erforderliche Versorgung bei fehlender Krankenversicherung sicherzustellen. Die Leistungen sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen bei anderen Sozialleistungsträgern, insbesondere gegenüber dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungen entsprechen denen der gesetzlichen Krankenversicherung nach Art und Umfang. Hilfen zur Gesundheit werden beispielsweise gewährt bei Krankheit, zur Familienplanung, bei Schwangerschaft oder auch bei vorbeugenden Gesundheitshilfen. Außerdem kann die Leistung auch Personen gewährt werden, die keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, weil sie mit ihrem Einkommen zwar den laufenden Lebensunterhalt selbst bestreiten können, nicht aber erforderliche zusätzliche Kosten wie zum Beispiel Krankheitskosten.

DARST. 29: BRUTTOAUSGABEN HZG PRO EW IM MITTEL DER LETZTEN FÜNF JAHRE, KEZA 3.1.3B



Die Interpretation einer Zeitreihe ist für den Bereich der Hilfen zur Gesundheit nicht sinnvoll, da die Bruttoausgaben aufgrund der Abrechnungsproblematik bei den Krankenkassen stark schwanken. Aussagekräftiger ist jedoch der Mittelwert der Kreise in den vergangenen fünf Jahren.

Über den Zeitraum von 2012 bis 2016 betragen die Bruttoausgaben pro Einwohner/in im Mittel der elf Kreise rund 6 Euro. Unterdurchschnittliche Ausgaben für die Hilfe zur Gesundheit weisen mit weniger als 5 Euro pro Einwohner/in die Kreise Stormarn, Nordfriesland und Segeberg auf. Etwa 2 Euro über dem gewichteten Mittel liegen die Ausgaben im Kreis Pinneberg. Die Ausgaben für die Leistung sind für die Kreise nicht direkt steuerbar, jedoch kann ein gewisser Einfluss auf die Neuzugänge in die Leistung ausgeübt werden. Einige Kreise betrachten ihre Steuerungspotentiale

hier als bereits ausgeschöpft. Die Einsparpotenziale sind aufgrund der vergleichsweise kleinen Fallgruppe überschaubar.

#### **4.4. Hilfe zur Pflege**

Das Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes III am 1. Januar 2017 zog eine umfassende Neustrukturierung des Siebten Kapitels SGB XII nach sich. Die Daten des vorliegenden Berichtes beziehen sich jedoch auf das Jahr 2016, weshalb auch auf die gesetzlichen Regelungen des Vorjahres Bezug genommen wird. Bis zum 31. Dezember 2016 bildeten die §§ 61 bis 66 SGB XII a.F. die rechtliche Grundlage der Hilfe zur Pflege.

Die Leistungen können unter bestimmten Voraussetzungen von Personen in Anspruch genommen werden, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung bei gewöhnlichen und regelmäßigen Verrichtungen des Alltags erheblich eingeschränkt sind und der Hilfe bedürfen. Vorrangig sind dabei die Leistungen der Pflegekasse nach dem SGB XI. Diese sind Versicherungsleistungen, die der Höhe nach begrenzt sind und sich nicht nach dem individuellen Bedarf der Versicherten richten, d.h. die festgelegten Leistungssätze können nicht überschritten werden. Sofern die von der Pflegekasse gewährten Leistungen nicht ausreichen, prüft der Sozialhilfeträger, ob ein ergänzender Leistungsanspruch besteht, da er – anders als die Pflegekasse – an das Bedarfsdeckungsprinzip gebunden ist.

Folglich wird Hilfe zur Pflege überwiegend als ergänzende Leistung zu Leistungen der Pflegeversicherung gewährt, wenn die mit der Pflege verbundenen Kosten nicht von Pflegekassen oder aus eigenen finanziellen Mitteln gezahlt werden können. Bei nicht pflegeversicherten Anspruchsberechtigten wird die Versorgung im vollen Umfang vom Sozialhilfeträger sichergestellt bzw. bezahlt.

Anders als in den existenzsichernden Leistungsbereichen bestehen in der Hilfe zur Pflege deutlich mehr kommunale Steuerungsmöglichkeiten. Jedoch wird das Leistungsgeschehen auf der institutionellen und praktischen Ebene durch regional unterschiedliche Rahmenbedingungen und Einflussmöglichkeiten mitbestimmt. Dies geschieht durch die Angebotslandschaft, freie und private Träger, den Ausbau von Beratungsdiensten wie den Pflegestützpunkten und Pflegekassen.

##### **Ambulant vor stationär**

Als Hauptziel gilt das im Gesetz verankerte Prinzip „ambulant vor stationär“, welches damit im Fokus der Steuerungsbemühungen in der Hilfe zur Pflege steht. Darüber hinaus hat der Sozialhilfeträger im öffentlichen Interesse das Ziel, die Kosten bei bedarfsgerechter, individueller Versorgung so niedrig wie möglich zu halten.

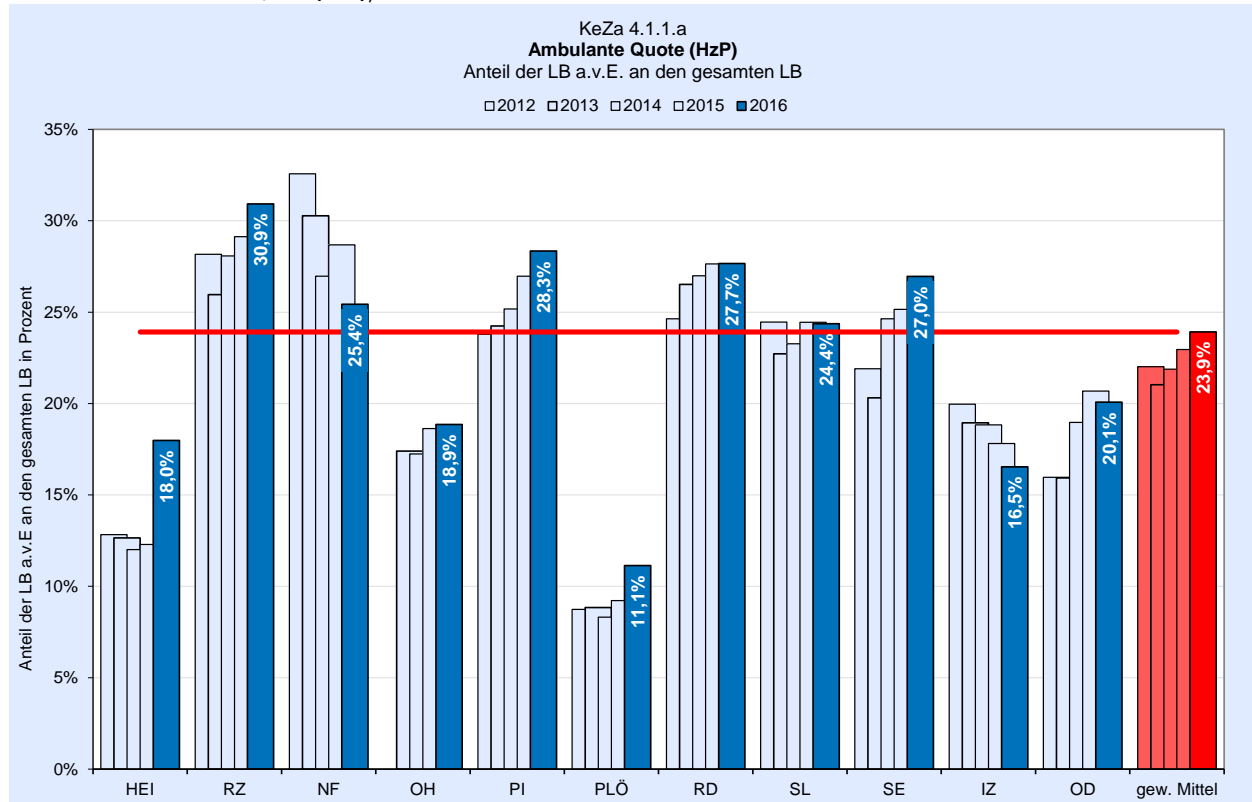
Ergänzt wird dies durch den in § 63 SGB XII a.F. festgelegten Vorrang der familiären, nachbarschaftlichen Hilfe vor der professionellen Pflege. Dabei wird ein wichtiges Element der Umsteuerung hin zu einer stärkeren ambulanten Versorgung durch die Teilziele „Sicherstellung der häuslichen Pflege“ und „Pflegegeld vor Sachleistungen“ zum Ausdruck gebracht.

Demnach sind folgende Steuerungsmöglichkeiten in der Hilfe zur Pflege maßgeblich:

- ▣ Einsatz ambulanter vor stationären Hilfen – möglichst langer Verbleib in der eigenen Häuslichkeit oder in alternativen Wohnformen,
- ▣ Vollumfassende individuelle Bedarfsermittlung (Hilfeplanung)
- ▣ Familiäre, nachbarschaftliche Hilfe vor professioneller Pflege,
- ▣ Verflachung der Zunahme des Pflegebedarfs durch Prävention.

#### 4.4.1. Leistungsberechtigte

DARST. 30: AMBULANTE QUOTE (HzP), KEZA 4.1.1A

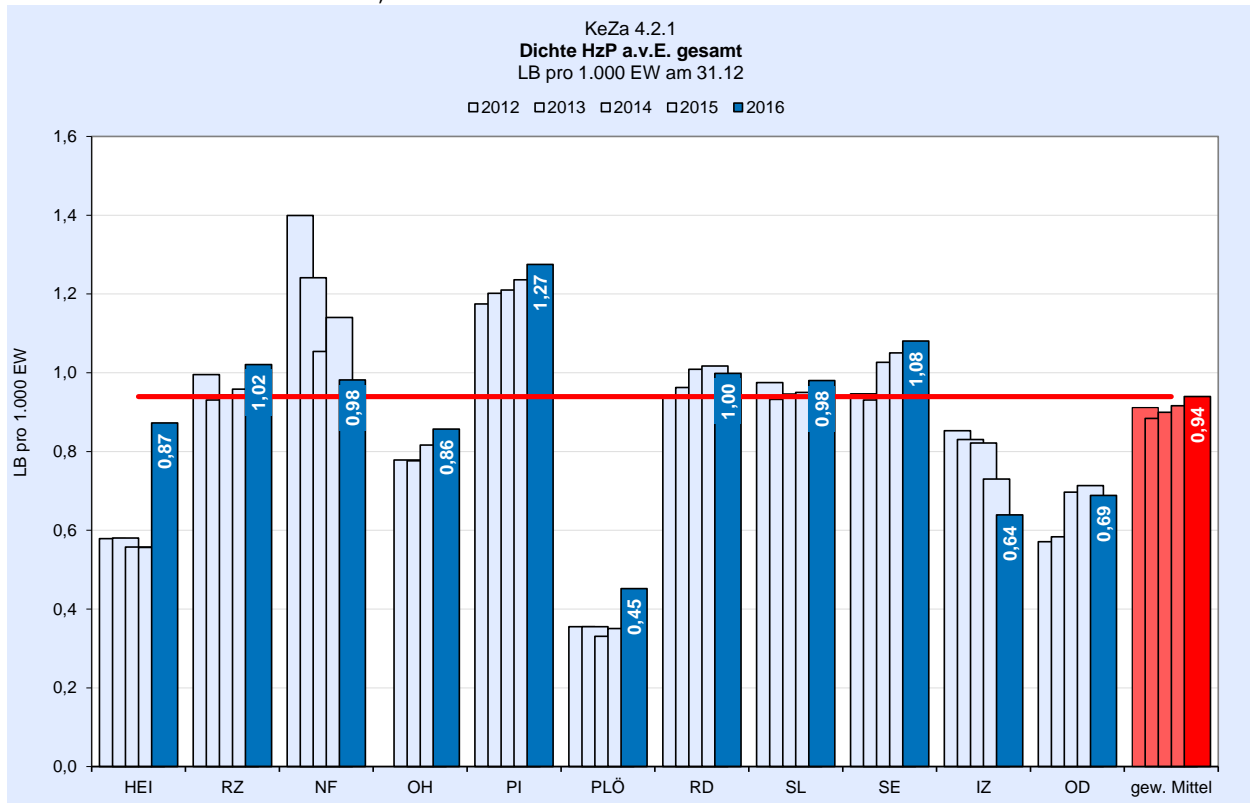


Die Grafik zeigt im Mittel einen kontinuierlichen Anstieg der ambulanten Quote und deutliche Unterschiede zwischen den Kreisen. Inzwischen werden 23,9% der pflegebedürftigen Menschen mit Leistungen aus der Hilfe zur Pflege ambulant versorgt. Dies ist fast 1 Prozentpunkt mehr als im Vorjahr. Erkennbar ist auch hier, dass gerade die ländlicher geprägten Kreise wie Plön, Dithmarschen oder Ostholstein tendenziell niedrigere ambulante Quoten aufweisen als die urbaneren Kreise im Umland von Hamburg. Mit Werten zwischen 11,1% im Kreis Plön und 30,9% im Kreis Herzogtum Lauenburg sind die Unterschiede zwischen den Kreisen erheblich.

Im Kreis Steinburg sind sowohl die Fallzahlen in Einrichtungen als auch außerhalb von Einrichtungen rückläufig. Gründe hierfür sind in den gestiegenen Renten und höherem Wohngeld zu sehen. Da die ambulanten Fallzahlen stärker als die stationären Fallzahlen zurückgehen, sinkt der Ambulantisierungsgrad. Mit Ausnahme der Kreise Plön, Ostholstein und Steinburg haben alle Kreise inzwischen Personal für eine individuelle Pflegeplanung bzw. ein Casemanagement.

Grundsätzlich wird eine hohe ambulante Quote auch durch das Vorhandensein flächendeckender und in bedarfsgerechter Anzahl ambulanter Pflegedienste auf dem Markt begünstigt. Dies ist beispielsweise im Kreis Pinneberg der Fall. Eine flächendeckende stationäre Angebotsstruktur führt meist auch zu einem höheren Anteil stationärer Leistungen. Die regionale Angebotslandschaft in der Pflege hat daher einen entscheidenden Einfluss auf die Ambulantisierung.

DARST. 31: DICHTe HZP a.v.E. GESAMT, KeZA 4.2.1



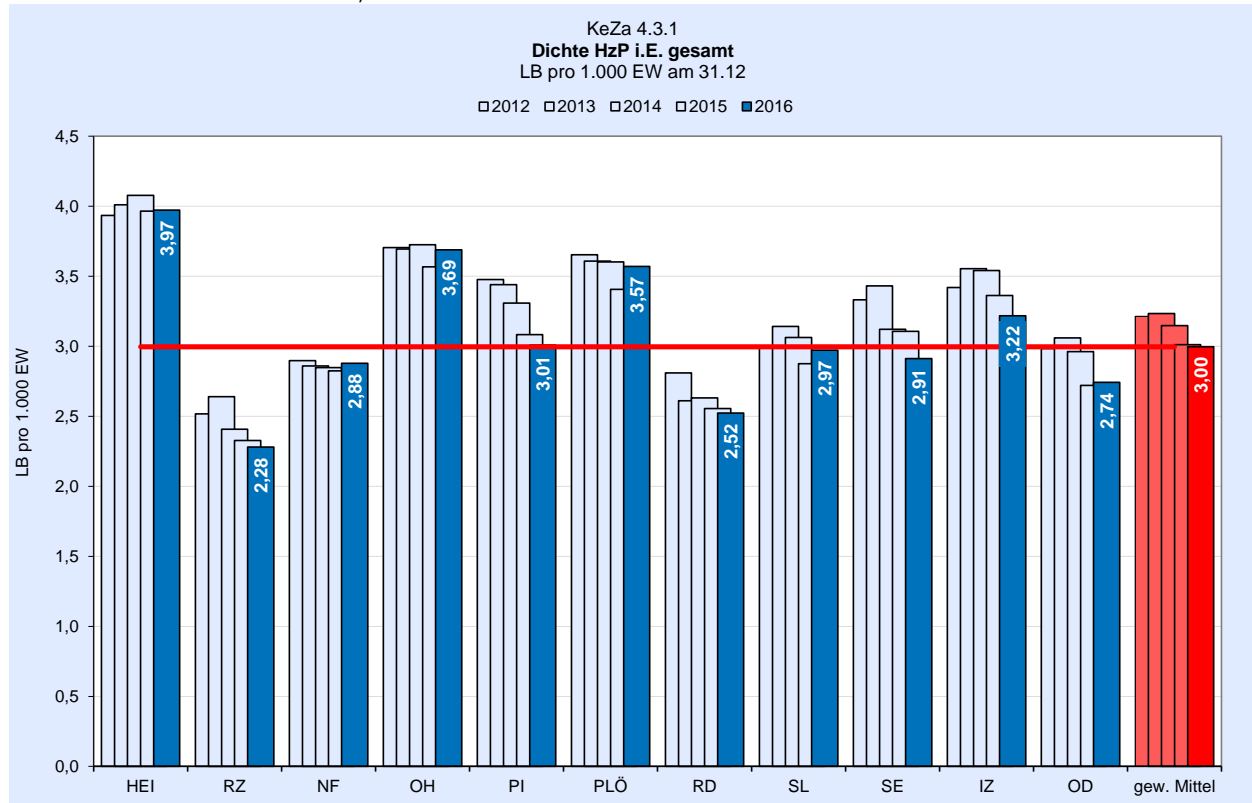
Die Dichte in der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen ist weiterhin leicht ansteigend mit einem Plus von 2,5%. Es handelt sich jedoch mit etwa rund 2.100 Leistungsberechtigten, um eine vergleichsweise kleine Fallgruppe. Langfristige Fallzahlrückgänge zeigen sich in den Kreisen Nordfriesland und Steinburg. In allen übrigen Kommunen ist die Falldichte im Zeitraum der letzten fünf Jahre angestiegen.

Der deutliche Rückgang beim Kreis Nordfriesland ergibt sich im Wesentlichen im Bereich der „Anderen Leistungen“ und resultiert hier insbesondere durch weniger Haushaltshilfen, geringere aufstockende Pflegesachleistungen und Hilfsmittel.

Im Kreis Dithmarschen ist ein starker Sprung in der Fallzahl zu beobachten, der auf die veränderte Zuordnung von Haushaltshilfen, dem Hausnotruf sowie „Essen auf Rädern“ zurückgeführt werden kann.

Im Kreis Steinburg besteht im Rahmen des Krankenhausentlassungsmanagements ein Projekt „familiäre Pflege“, das durch ein zusätzliches Beratungsangebot für Angehörige und Betroffene die ambulante Pflege fördern soll. Es bestehen sowohl Schulungsangebote als auch die Möglichkeit der häuslichen Beratung. Die Krankenhäuser konnten sich für dieses von der Uni Bielefeld entwickelte Projekt bewerben.

DARST. 32: DICHTE HZP i.E. GESAMT, KEZA 4.3.1



Die Dichte im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege ist 2016 im vierten Jahr in Folge rückläufig gewesen. Dies ist eine Entwicklung die sich durchaus von anderen Bundesländern unterscheidet. Eine steigende Tendenz über die letzten fünf Jahre hat sich in keinem der elf Kreise gezeigt. Hingegen sind die Fallzahlen in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Steinburg und Stormarn klar rückläufig gewesen. Inzwischen erhalten im Mittel noch 3 von 1.000 Einwohner/innen stationäre Leistungen der Hilfe zur Pflege. Im Kreis Dithmarschen liegt dabei die Falldichte rund 75% höher als im Kreis Herzogtum Lauenburg, was große Unterschiede in der Leistung zwischen den Kreisen offenbart.

Der deutliche Rückgang der Fallzahl im Kreis Segeberg ist unter anderem auch auf Arbeitsrückstände zurückzuführen, weshalb die Kennzahl nur begrenzt valide ist.

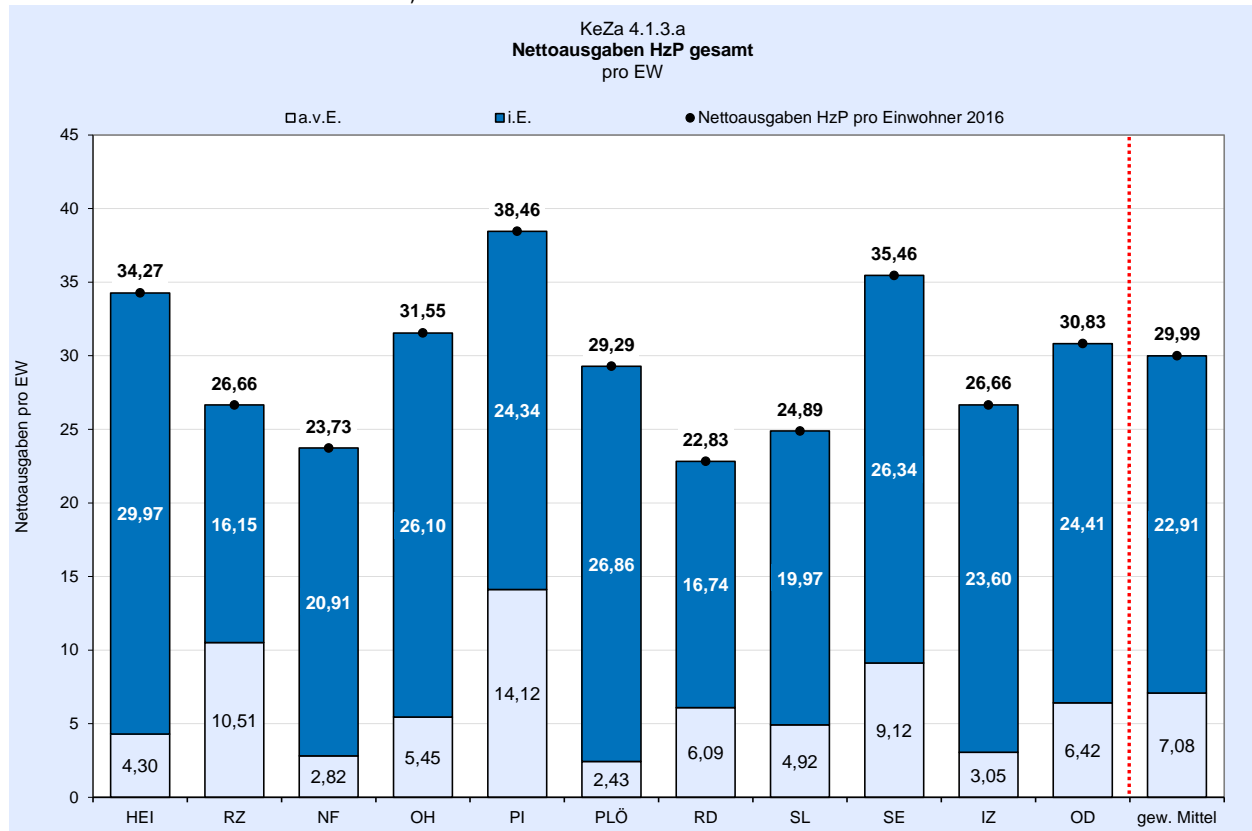
In den vergangenen Jahren wurden Fallzahlrückgänge in mehreren Kreisen auf erhöhte Arbeitsrückstände zurückgeführt. Da sich die Rückgänge nun jedoch in einer langfristigen Tendenz zeigen, kann diese Entwicklung nicht primär auf Rückstände zurückgeführt werden. Es ist viel mehr anzunehmen, dass eine Summe von Maßnahmen sowie auch die gesetzlichen Regelungen dazu beigetragen haben, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege immer später in Anspruch genommen werden. Zudem kann der massive Ausbau von Tagespflegeplätzen einen Einfluss auf die Fallzahlentwicklung haben.

Die Höhe der Dichte kann auch im Zusammenhang mit der Zusammensetzung der Bevölkerung gesehen werden. So führen ein höherer Anteil jüngerer Menschen sowie ein Zuzug von jungen Menschen tendenziell zu einer abnehmenden Falldichte im Bereich der Pflege. Beispielsweise ist dies im Kreis Pinneberg der Fall.

#### 4.4.2. Ausgaben

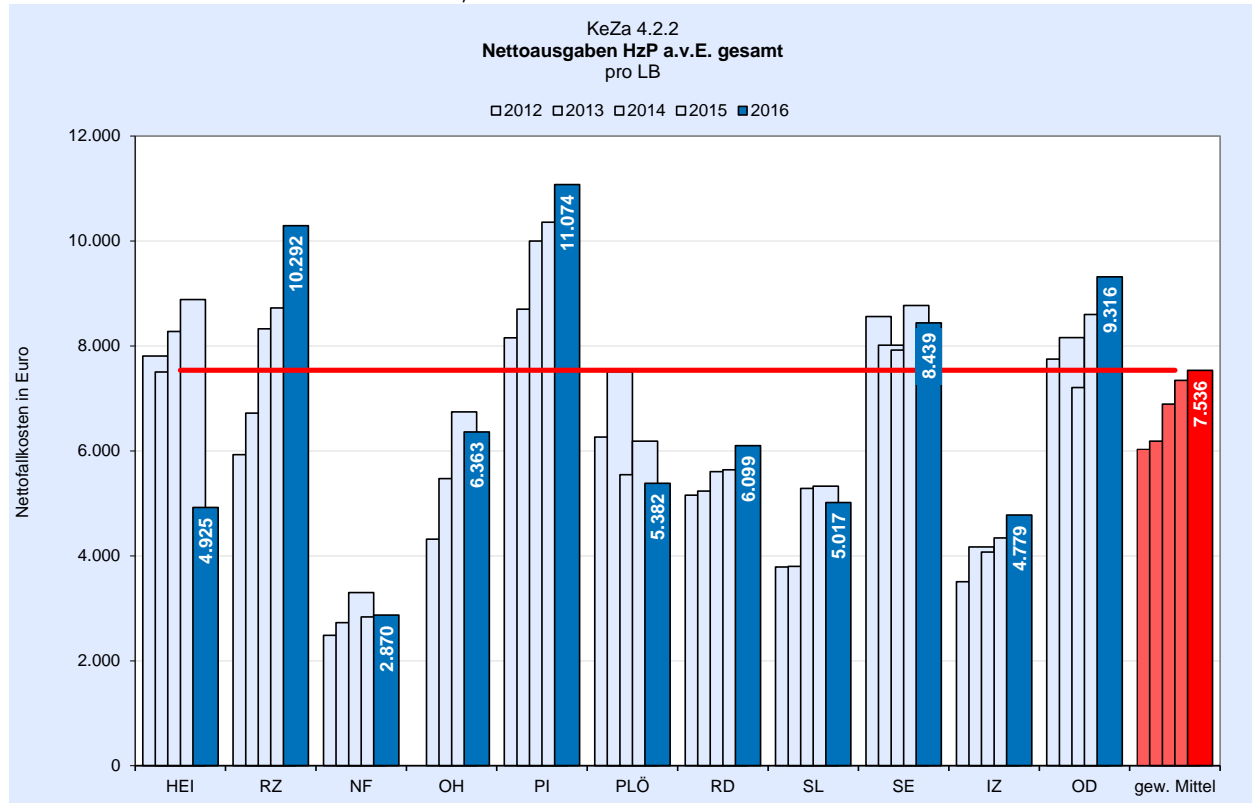
Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden sowohl Kosten der häuslichen Pflege als auch Kosten übernommen, die durch den Aufenthalt in einer Einrichtung der Tagespflege, der Kurzzeitpflege oder der vollstationären Pflege entstehen. Zudem werden auch Pflegehilfsmittel gewährt.

DARST. 33: NETTOAUSGABEN HzP PRO EW, KEZA 4.1.3A



Die Nettoausgaben pro Einwohner/in beliefen sich für die Hilfe zur Pflege auf rund 30 Euro im Jahr 2016. Dies entspricht einer Ausgabensteigerung von mehr als 5% in den elf Kreisen. Mit mehr als 35 Euro pro Einwohner/in fallen die höchsten Ausgaben in den Kreisen Pinneberg und Segeberg an. Weit unterdurchschnittlich sind die Ausgaben hingegen in den Kreisen Nordfriesland und Rendsburg-Eckernförde. Mehr als drei Viertel dieser Ausgaben sind auf den stationären Bereich zurückzuführen. Da sich die Fallkosten der ambulanten und stationären Hilfe zur Pflege kaum unterscheiden, liegt dies vor allem an der höheren Falldichte im stationären Bereich begründet.

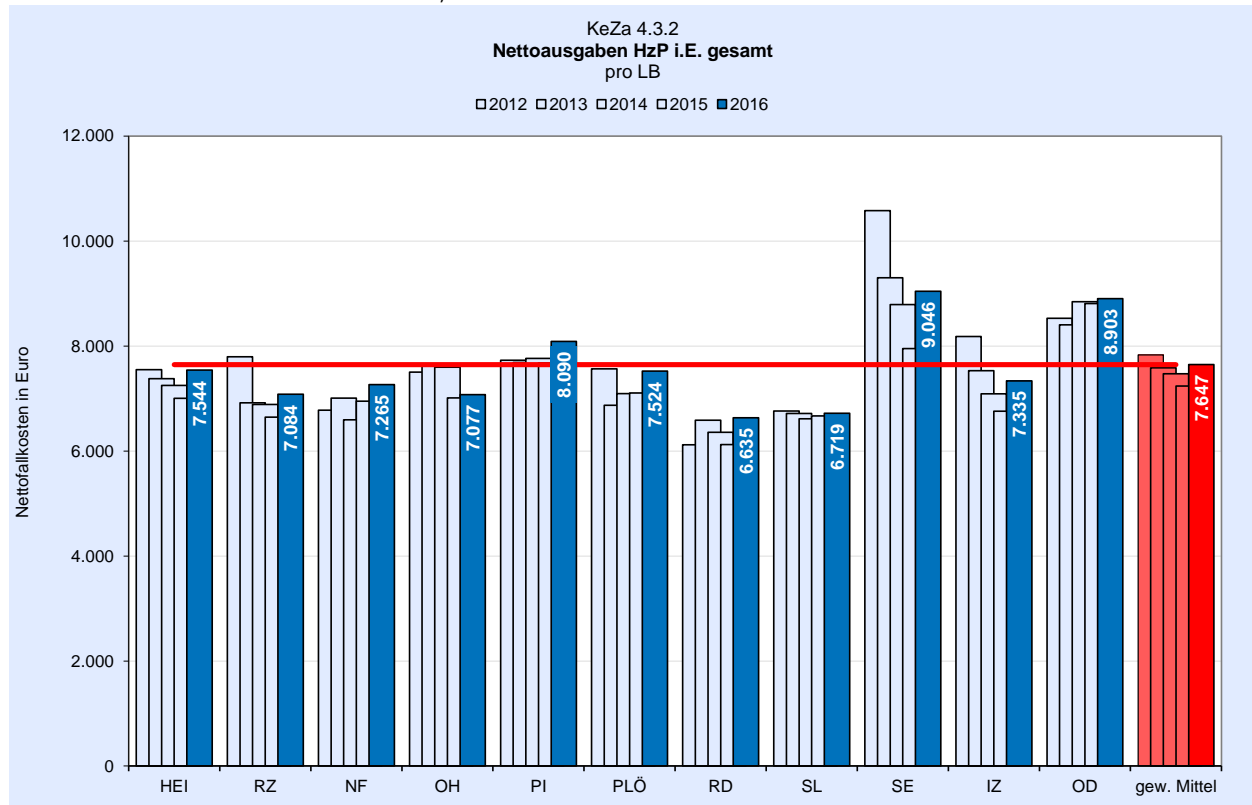
DARST. 34: NETTOAUSGABEN HzP A.V.E. PRO LB, KEZA 4.2.2



Die Nettoaussgaben pro Leistungsberechtigtem für die Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen stiegen zum Vorjahr leicht auf rund 7.500 Euro an. Es ist dabei zu beachten, dass es durch eine Klarstellung der Definition der ambulanten Fälle zu deutlich veränderten Werten gegenüber dem Vorjahresbericht kommt. In einigen Kommunen wurden die Haushaltshilfen bisher nicht in der Fallzahl für die ambulante Hilfe zur Pflege erfasst.

Im Kreis Dithmarschen hat diese Änderung nahezu zu einer Halbierung der Fallkosten geführt. Auch der endende Leistungsbezug mehrerer sehr kostenintensiver Fälle hat zum Fallkostenrückgang beigetragen. Auffällig ist darüber hinaus der Anstieg der Fallkosten im Kreis Herzogtum Lauenburg auf fast 10.300 Euro. Die Gründe hierfür liegen in deutlich gestiegenen Kosten für die Versorgung durch ambulante Pflegedienste, eine erhöhte Anzahl an Fällen ohne Pflegeversicherung sowie an der steigenden Anzahl an vergleichsweise teuren Wohngruppen im Kreis. Eventuell stehen die überdurchschnittlichen Fallkosten auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Garantiepfllegegeld und Pflegebeihilfe.

DARST. 35: NETTOAUSGABEN HzP I.E. PRO LB, KEZA 4.3.2



Die Nettoaussgaben pro Fall sind in der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach einem anhaltenden Rückgang im Jahr 2016 erstmals wieder um 5,7% angestiegen. In allen elf Kreisen war die Entwicklung zum Vorjahr ansteigend.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg hat eine pauschale Erhöhung der Sätze vieler Pflegeheime zu den deutlich angestiegenen Fallkosten geführt. Im Kreis Segeberg werden die Ausgabedaten aus dem Haushaltsverfahren und nicht dem Fachverfahren Lämmkom ermittelt. Dies führt dazu, dass bei der Abarbeitung der Rückstände keine periodengerechte Zuordnung der Ausgaben erfolgt. Daher steigen die Ausgaben, obwohl die Zahl der Leistungsberechtigten zum Stichtag 31.12. wegen fortbestehender Arbeitsrückstände gesunken ist. Dies hat insgesamt zu einem deutlichen Anstieg der Fallkosten geführt.

Darüber hinaus weist der Kreis Segeberg als einziger Kreis in Schleswig-Holstein durchschnittliche Fallkosten von über 9.000 Euro auf. Dies hängt unter anderem mit weit überdurchschnittlichen Fallkosten im Bereich der Leistungsberechtigten mit der bisherigen Pflegestufe 0 von rund 27.800 Euro zusammen. Daher fallen im Kreis allein für diesen relativ kleinen Personenkreis mehr als 2 Millionen Euro an. Dies hat historisch gewachsene Ursachen. Die Hälfte der Fälle mit Pflegestufe 0 ist in einer Einrichtung mit besonderer inhaltlicher Ausrichtung untergebracht. Daraus ergibt sich eine besondere Bewohnerstruktur und ein weit überdurchschnittlicher Monatsatz in dieser Einrichtung. In den vergangenen Jahren wurde die Einrichtung umstrukturiert, so dass die Anzahl der Leistungsberechtigten mit Pflegestufe 0 deutlich gesenkt werden konnte.

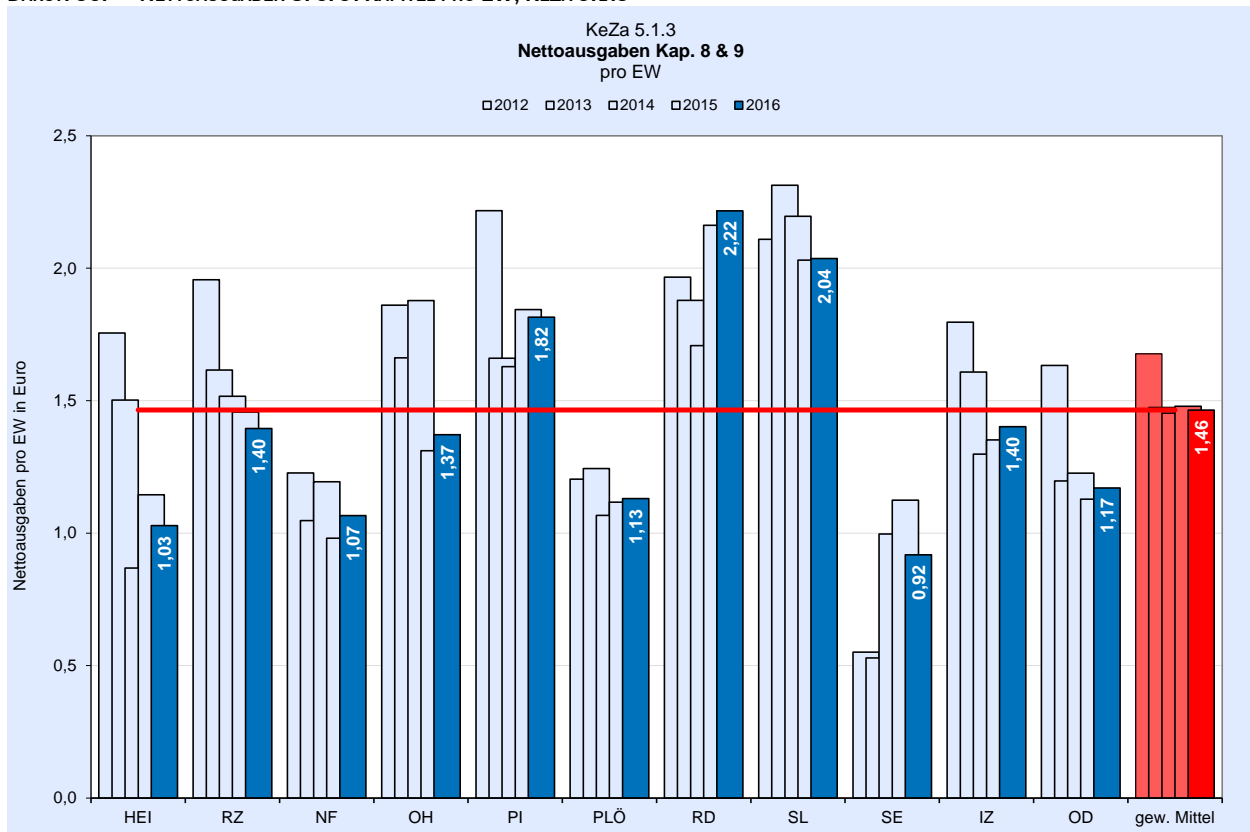


#### 4.5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sowie Hilfe in anderen Lebenslagen 8. und 9. Kap. SGB XII

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel des SGB XII richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere Menschen, die in Obdachlosigkeit leben, keine gesicherte Existenz besitzen oder durch besondere Lebensverhältnisse nicht am Leben in der Gemeinschaft teilhaben können, gehören zum Kreis der Leistungsberechtigten. Zu den Hilfen zählen beispielweise Maßnahmen zur Beschaffung einer Wohnung.

Die Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel des SGB XII umfassen Leistungen wie Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Bestattungskosten, Blindenhilfe und Hilfe in sonstigen Lebenslagen.

DARST. 36: NETTOAUSGABEN 8. U. 9. KAPITEL PRO EW, KEZA 5.1.3



Die Nettoaussgaben pro Einwohner/in betragen für die Leistungen nach dem 8. und 9. Kapitel im Berichtsjahr 1,46 Euro. Dieser Wert hat sich in den letzten beiden Jahren kaum verändert. Bei einzelnen Kreisen kann es zu größeren Schwankungen kommen, da durch die vergleichsweise geringe Fallzahl kostenintensive Einzelfälle relativ große Ausschläge produzieren können.

Bisher handelt es sich um Leistungen von untergeordneter finanzieller Bedeutung. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Leistungen durch das Herausfallen bestimmter Personenkreise aus der Hilfe zur Pflege stärker in Anspruch genommen werden könnten.

## 5. Fazit und Ausblick

Das Statistische Bundesamt hat bereits vor Jahren ermittelt, dass die Zahl der Pflegebedürftigen analog zum demografischen Wandel in Deutschland in den kommenden Jahrzehnten erheblich ansteigen wird. Waren es im Jahr 2007 noch 2,2 Millionen Pflegebedürftige, lag die Zahl im Jahr 2011 bereits bei 2,5 Millionen und im Jahr 2015 bei 2,9 Millionen. Somit ist der ursprünglich für 2020 vorausgesagte Wert bereits heute erreicht. Die Pflegequote, also der Anteil der Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung, hat sich im Zeitraum von 2007 bis 2015 von 2,7 auf 3,5 erhöht.<sup>1</sup>

Laut Prognose des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung wird sich die Anzahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2030 auf 3,5 Millionen Menschen erhöhen.<sup>2</sup> Mittels regionalspezifischer Analysen konnte jedoch herausgestellt werden, dass die Intensität und Geschwindigkeit des Einsetzens bzw. Fortschreitens dieser Entwicklung in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich ist.

Neben der demografischen Entwicklung spielen auch Veränderungen der Familienstrukturen, eine zunehmende Individualisierung und eine steigende Erwerbstätigkeit von Frauen eine wichtige Rolle. Die immer stärkere Mobilität von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bringt es mit sich, dass Berufstätige oft an anderen Orten leben als ihre Eltern und somit nicht für deren Unterstützung oder Pflege zur Verfügung stehen.

Neben der insgesamt steigenden Zahl an Pflegebedürftigen zeigt sich auch ein Trend der Zunahme der an Demenz erkrankten Personen.

Vor dem Hintergrund der Haushaltslage der Kommunen erfordern es die beschriebenen Entwicklungen, neue Wege zu gehen und strukturelle Rahmenbedingungen anzupassen. In den Kreisen Schleswig-Holsteins waren in den vergangenen Jahren keine Fallzahlenstiege in der Hilfe zur Pflege, im Gegensatz zu anderen Sozialleistungen, zu beobachten. Vor dem Hintergrund der mit den Pflegestärkungsgesetze gestärkten Grundsätze „ambulant vor stationär“ sowie dem Vorrang der häuslichen Pflege gilt es jedoch weiterhin, die für den Sozialhilfeträger vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Möglichkeiten der Steuerung in der Hilfe zur Pflege liegen für den zuständigen Sozialhilfeträger unter anderem in der Organisation der Bedarfsfeststellung. Eine Bedarfsfeststellung durch eine Pflegekraft, vorzugsweise im Haushalt des Pflegebedürftigen, kann ein differenziertes Bild des pflegerischen sowie des sozialen Bedarfs und somit eine bedarfsgerechte und kostengünstigere Pflege mit dem Fokus auf ambulante Pfl-

<sup>1</sup> Gesundheitsberichterstattung des Bundes 2017: Pflegebedürftige (Anzahl und Quote). Abgerufen am 31.08.2017 auf: [http://www.gbe-bund.de/oowa921-in-stall/servlet/oowa/aw92/dboowasys921.xwdevkit/xwd\\_init?gbe.isgbetol/xs\\_start\\_neu/&p\\_aid=i&p\\_aid=69233371&nummer=834&p\\_sprache=D&p\\_indsp=-&p\\_aid=17619200](http://www.gbe-bund.de/oowa921-in-stall/servlet/oowa/aw92/dboowasys921.xwdevkit/xwd_init?gbe.isgbetol/xs_start_neu/&p_aid=i&p_aid=69233371&nummer=834&p_sprache=D&p_indsp=-&p_aid=17619200)

<sup>2</sup> Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, Pressemitteilung 7/2015: Rund ein Drittel mehr Pflegebedürftige bis 2030. Abgerufen am 18.05.2017 auf: [http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Download/Grafik\\_des\\_Monats/2015\\_06\\_pflegebeduerftige.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](http://www.bib-demografie.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Download/Grafik_des_Monats/2015_06_pflegebeduerftige.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

gesettings sicherstellen. Mehr Steuerungsmöglichkeiten ergeben sich künftig durch die Ermittlung des notwendigen pflegerischen Bedarfs durch die Hilfeplanung des Sozialhilfeträgers auf Grundlage des MDK-Gutachtens.

Ferner kann die Zusammenführung unterschiedlicher Qualifikationen in einem Fachdienst eine zentrale Anlaufstelle für pflegebedürftige Personen bzw. deren Angehörige bieten und eine Beratung aus verschiedenen Perspektiven ermöglichen. Mit der Einführung eines Hilfeplanverfahrens oder dem Fallmanagement wird angestrebt, ein auf den individuellen Bedarf ausgerichtetes Verfahren zu entwickeln, das die beteiligten Personen einbezieht. Ziel des Fallmanagements ist eine organisierte und bedarfsorientierte, auf den Einzelfall zugeschnittene Hilfeleistung, durch die der Pflegebedarf des Leistungsberechtigten abgedeckt wird. Inzwischen stehen in insgesamt sieben der elf kommunalen Sozialämter Stellen für die individuelle Pflegeplanung zur Verfügung. Insgesamt werden dort 7,35 Vollzeitäquivalente für die Bedarfsfeststellung vorgehalten.

Neben den Pflegestärkungsgesetzen gibt es weitreichende Änderungen des SGB XII vor allem durch das Bundesteilhabegesetz. Dabei handelt es sich um ein Gesetz, welches zwischen 2017 und 2023 in vier Stufen in Kraft tritt. Erste Änderungen, vor allem im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensfreigrenzen sind bereits zum 01. Januar 2017 in Kraft getreten. An der Schnittstelle zwischen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege ist es zunehmend zu Abgrenzungsproblemen gekommen. Gerade das Verhältnis von Eingliederungshilfe, Pflegeversicherung und ergänzender Hilfe zur Pflege war im Rahmen der Gesetzesreform strittig.

Auch aus dem Pflegestärkungsgesetz haben sich für die Sozialhilfeträger Fragen der praktischen Umsetzung ergeben, beispielsweise bei den Leistungen an Leistungsberechtigte unterhalb von Pflegegrad 2. Auch die von der Konferenz der obersten Landessozialbehörden (KOLS) gegebenen Handlungsempfehlungen nehmen keine klare Regelung zum Umgang mit dem Personenkreis vor. Der Austausch zwischen den Kommunen zur praktischen Handhabung dieser Fragestellung ist daher künftig von besonderer Relevanz.

Die praktischen Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen werden folglich in den kommenden Jahren im Rahmen des Benchmarking Soziales wie auch im Benchmarking der Eingliederungshilfe zu untersuchen und zu diskutieren sein. Etwa durch die Anhebung von Einkommens- und Vermögensgrenzen und durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sind weiterhin steigende Belastungen für die kommunalen Haushalte im Bereich der Sozialleistungen zu erwarten. Ein intensiver Austausch von Steuerungsmöglichkeiten der Sozialhilfeträger im Sinne eines Best Practice wird daher auch weiterhin von großer Bedeutung bleiben.

## 6. Anlage: Kommunenprofile

### Hinweise zur Methodik: Kommunenprofile – Netze und Vergleichstabellen



Die Netze dienen dazu, dass jeder Kreis auf einen Blick seine Abweichung vom Mittelwert für den jeweiligen Leistungsbereich der Sozialhilfe erkennen kann. Zudem liegen die Netze für die Berichtsjahre 2015 und 2016 vor, um Veränderungen gegenüber dem Vorjahr kenntlich zu machen. Die Darstellungsform ermöglicht es jeder Kommune rasch zu erkennen, in welchem Bereich sie überdurchschnittliche Zahlen hat und an welcher Stelle Verbesserungspotenziale bestehen. Die Daten der Eingliederungshilfe sind für die Kommunenprofile nicht einbezogen, da diese im Rahmen des EGH-Benchmarks betrachtet werden.

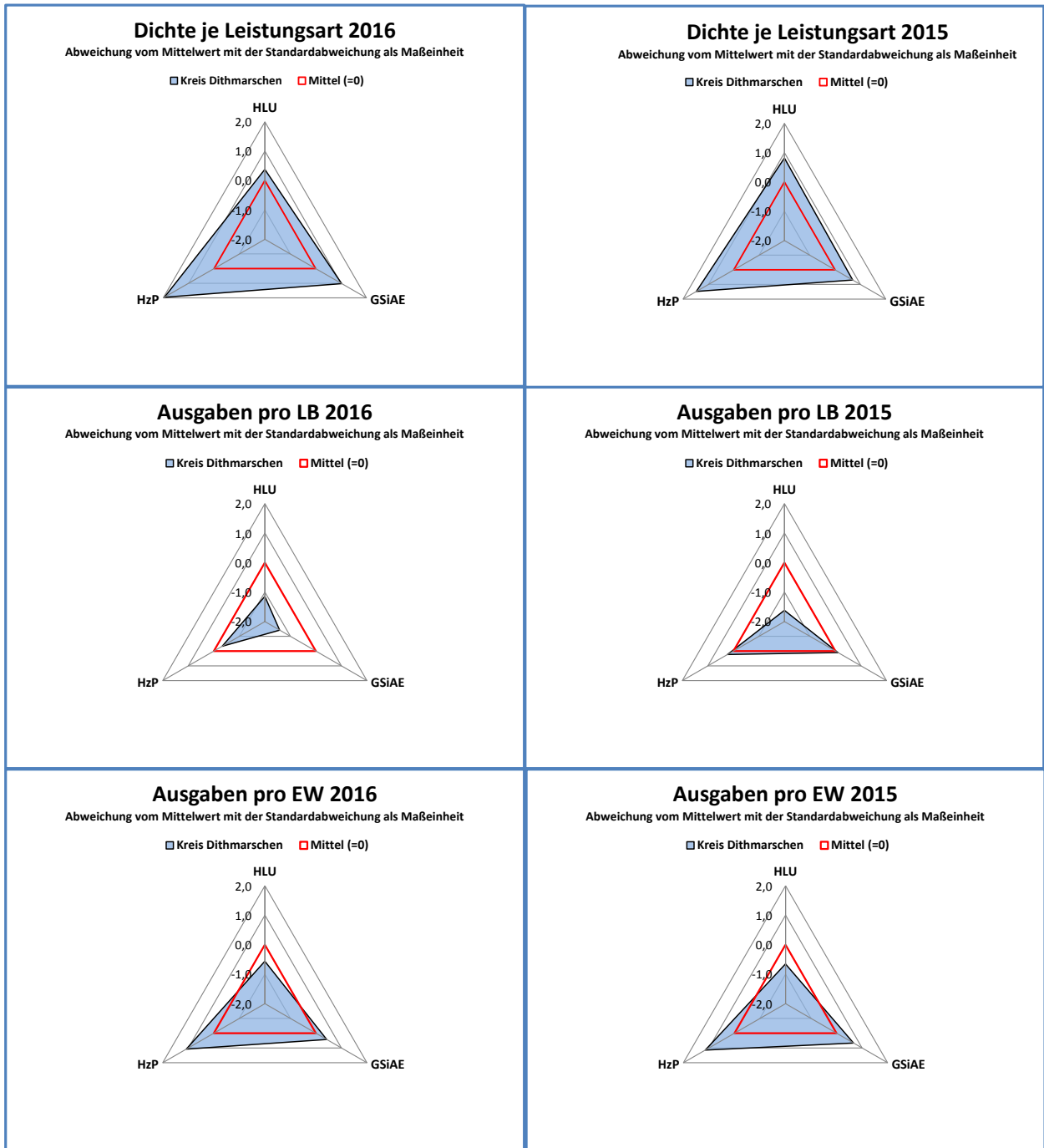
Als Maßeinheit für die Abweichung wurde die Standardabweichung benutzt, welche den Durchschnitt der Abweichungen vom Mittelwert angibt. Anhand der Standardabweichung kann gezeigt werden, wie groß die durchschnittliche Streuung ist. Je kleiner also die Standardabweichung, desto geringer ist die Streuung. Die Standardabweichung besitzt den Vorteil, dass Indikatoren mit unterschiedlichen Maßeinheiten vergleichbar gemacht werden können.

Der im Netz dargestellte Wert wird folgendermaßen bestimmt: Indikatorwert minus Mittelwert des Indikators geteilt durch die Standardabweichung des Indikators. Beträgt dieser Wert beispielsweise 2,0, so bedeutet dies, dass der Kreis mit 2-facher Standardabweichung den Mittelwert übertrifft.

Der Mittelwert aller Kreise wird als rote Linie dargestellt und besitzt den Index 0. Die Daten des jeweiligen Kreises werden mit der blauen Fläche sichtbar gemacht. Das Vorzeichen der Abweichung lässt erkennen, ob der Kreis unter (-) oder über (+) dem Durchschnitt liegt. Je weiter dieser Wert von 0 entfernt ist, umso größer ist die Abweichung des Kreises im jeweiligen Leistungsbereich vom Mittelwert. Hier gilt daher: Eine kleinere Fläche symbolisiert niedrigere Falldichten, Fallkosten oder Ausgaben pro Einwohner/in im Vergleich zu den anderen Kreisen.

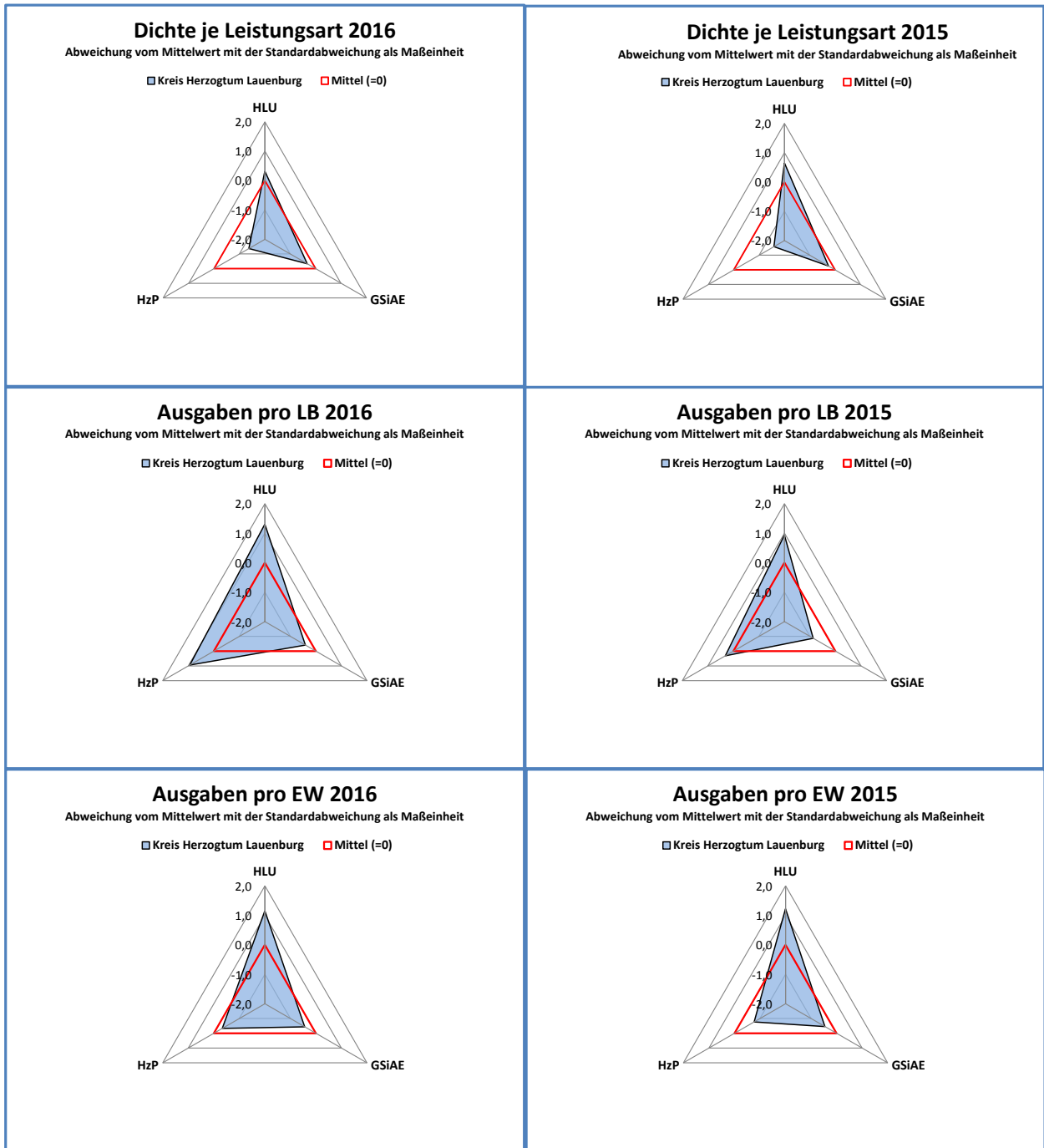
Die Vergleichstabellen betrachten die Leistungsbereiche noch näher im Detail. Die Werte für jede Kennzahl der jeweiligen Kommune werden den Mittelwerten aller Kreise gegenübergestellt, um einen direkten Vergleich zu ermöglichen. Mittels eines Balkendiagramms wird die prozentuale Abweichung vom gewichteten Mittelwert der elf Kreise dargestellt. Damit kann die Ausprägung jeder einzelnen Kennzahl mit den übrigen Kreisen verglichen werden. Die unterschiedliche Farbgestaltung der Balken macht ersichtlich, ob der Kreis im betrachteten Leistungsbereich über (blau) oder unter (rot) dem gewichteten Mittelwert der elf Kreise liegt.

### 6.1. Kommunenprofil Kreis Dithmarschen



Keza	Bezeichnung	Kreis Dithmarschen	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	6,39	6,03	5,9%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	2,22	2,30	-3,7%
	Netto HLU gesamt pro Ew	19,75	22,09	-10,6%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	4.723	6.115	-22,8%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	10,48	14,09	-25,6%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	4,17	3,73	11,8%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,72	1,45	18,6%
	EGH	2,45	2,25	9,0%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.222	2.146	3,5%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	9,26	8,00	15,7%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	13,82	12,09	14,3%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	10,93	9,29	17,6%
	Nettoausgaben GSIAE	71,52	66,62	7,3%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	4.884	5.242	-6,8%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	53,39	48,72	9,6%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	2,89	2,80	3,2%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	10,78	9,95	8,3%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	10,13	13,19	-23,2%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	6.276	6.400	-1,9%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	18,13	17,91	1,2%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	6,92	5,94	16,5%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	6,78	5,87	15,6%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	4,85	3,94	23,1%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,18	0,24	-24,8%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	7.073	7.621	-7,2%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	34,27	29,99	14,2%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,87	0,94	-7,1%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,53	0,72	-26,6%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	4.925	7.536	-34,6%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	8.188	8.947	-8,5%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	4,30	7,08	-39,3%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	3,97	3,00	32,6%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	3,97	3,00	32,6%
	Pflegestufe 0	0,41	0,27	52,9%
	Pflegestufe 1	1,12	1,07	5,0%
	Pflegestufe 2	1,29	1,05	23,5%
	Pflegestufe 3	0,66	0,61	9,2%
	Einnahmen pro LB	882	770	14,5%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	7.544	7.647	-1,3%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	8.426	8.417	0,1%
	Pflegestufe 0	20.178	16.994	18,7%
	Pflegestufe 1	6.065	5.117	18,5%
	Pflegestufe 2	7.811	7.499	4,2%
	Pflegestufe 3	12.411	11.554	7,4%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	29,97	22,91	30,8%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,35	0,32	9,3%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,03	1,46	-29,8%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	7,40	5,18	43,0%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	3,21	2,55	25,8%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.687	4.240	10,5%

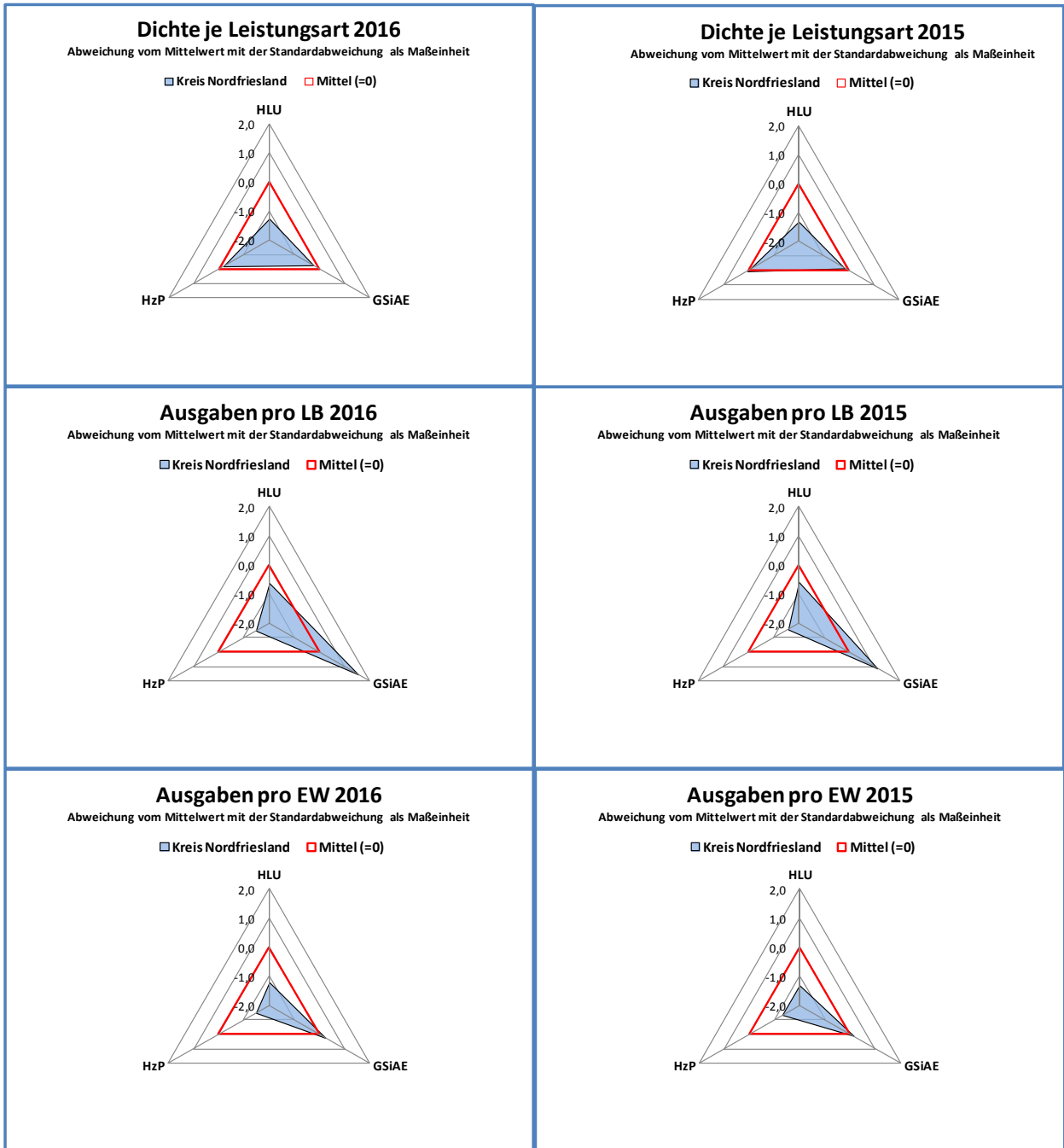
## 6.2. Kommunenprofil Kreis Herzogtum Lauenburg



Keza	Bezeichnung	Kreis Herzogtum Lauenburg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	6,38	6,03	5,8%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	3,07	2,30	33,1%
	Netto HLU gesamt pro Ew	27,10	22,09	22,7%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.384	6.115	4,4%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	19,58	14,09	39,0%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	3,32	3,73	-11,1%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,35	1,45	-6,5%
	EGH	1,96	2,25	-12,8%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.268	2.146	5,7%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	7,52	8,00	-6,0%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	11,55	12,09	-4,4%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	9,03	9,29	-2,8%
	Nettoausgaben GSIAE	63,45	66,62	-4,8%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	5.103	5.242	-2,7%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	46,08	48,72	-5,4%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	2,52	2,80	-9,8%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	9,91	9,95	-0,4%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	11,93	13,19	-9,5%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	6.881	6.400	7,5%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	17,36	17,91	-3,0%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	7,28	5,94	22,4%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	6,56	5,87	11,8%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,30	3,94	-16,1%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,31	0,24	29,3%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	8.076	7.621	6,0%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	26,66	29,99	-11,1%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	1,02	0,94	8,6%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,82	0,72	14,1%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	10.292	7.536	36,6%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	12.143	8.947	35,7%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	10,51	7,08	48,4%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	2,28	3,00	-23,9%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	2,28	3,00	-23,9%
	Pflegestufe 0	0,24	0,27	-11,9%
	Pflegestufe 1	0,71	1,07	-33,5%
	Pflegestufe 2	0,84	1,05	-19,9%
	Pflegestufe 3	0,49	0,61	-18,8%
	Einnahmen pro LB	1.611	770	109,3%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	7.084	7.647	-7,4%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	8.695	8.417	3,3%
	Pflegestufe 0	15.822	16.994	-6,9%
	Pflegestufe 1	5.362	5.117	4,8%
	Pflegestufe 2	7.883	7.499	5,1%
	Pflegestufe 3	11.435	11.554	-1,0%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	16,15	22,91	-29,5%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,55	0,32	69,8%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,40	1,46	-4,8%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	4,32	5,18	-16,6%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,31	2,55	-9,5%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.090	4.240	-3,6%

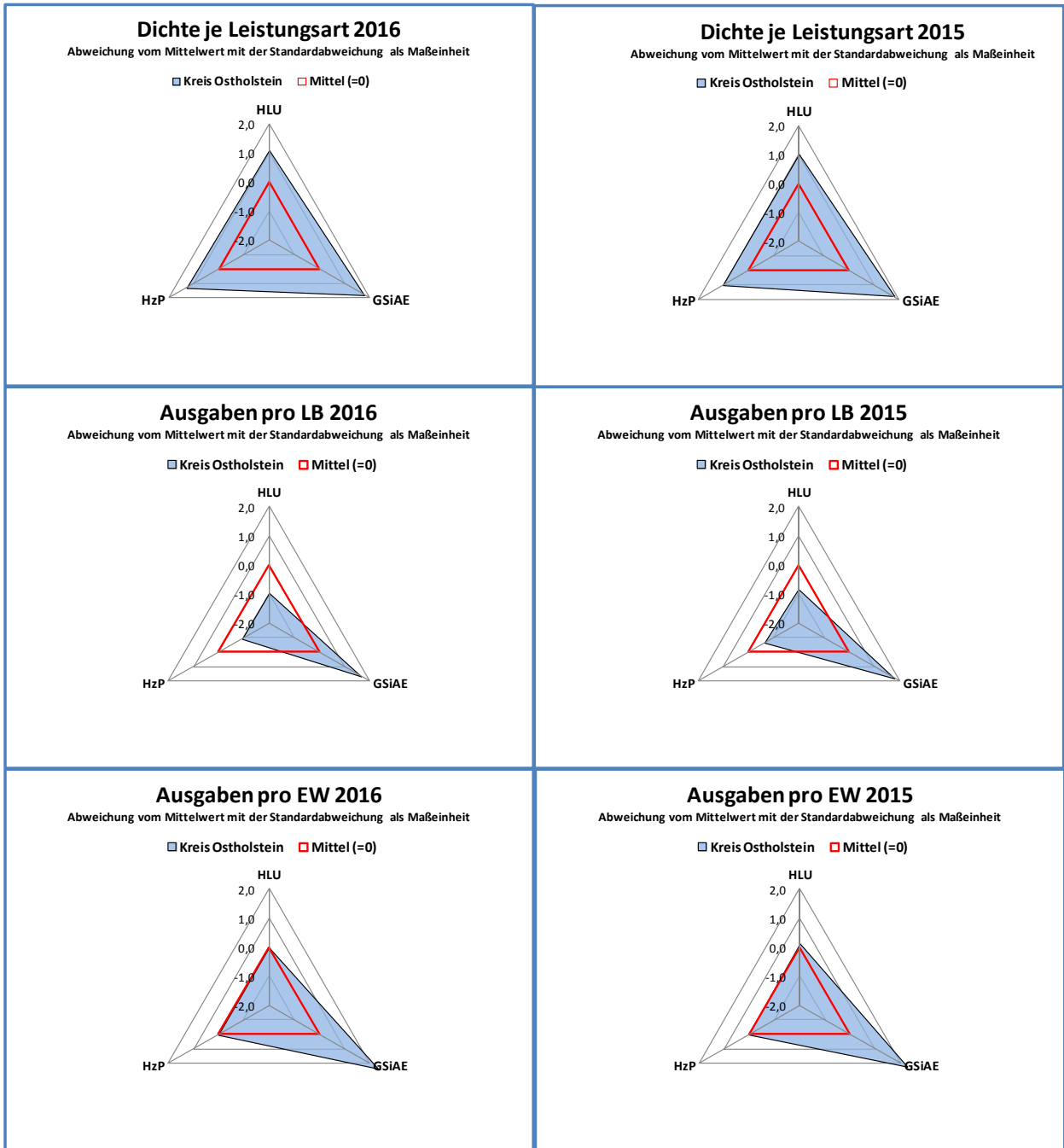


### 6.3. Kommunenprofil Kreis Nordfriesland



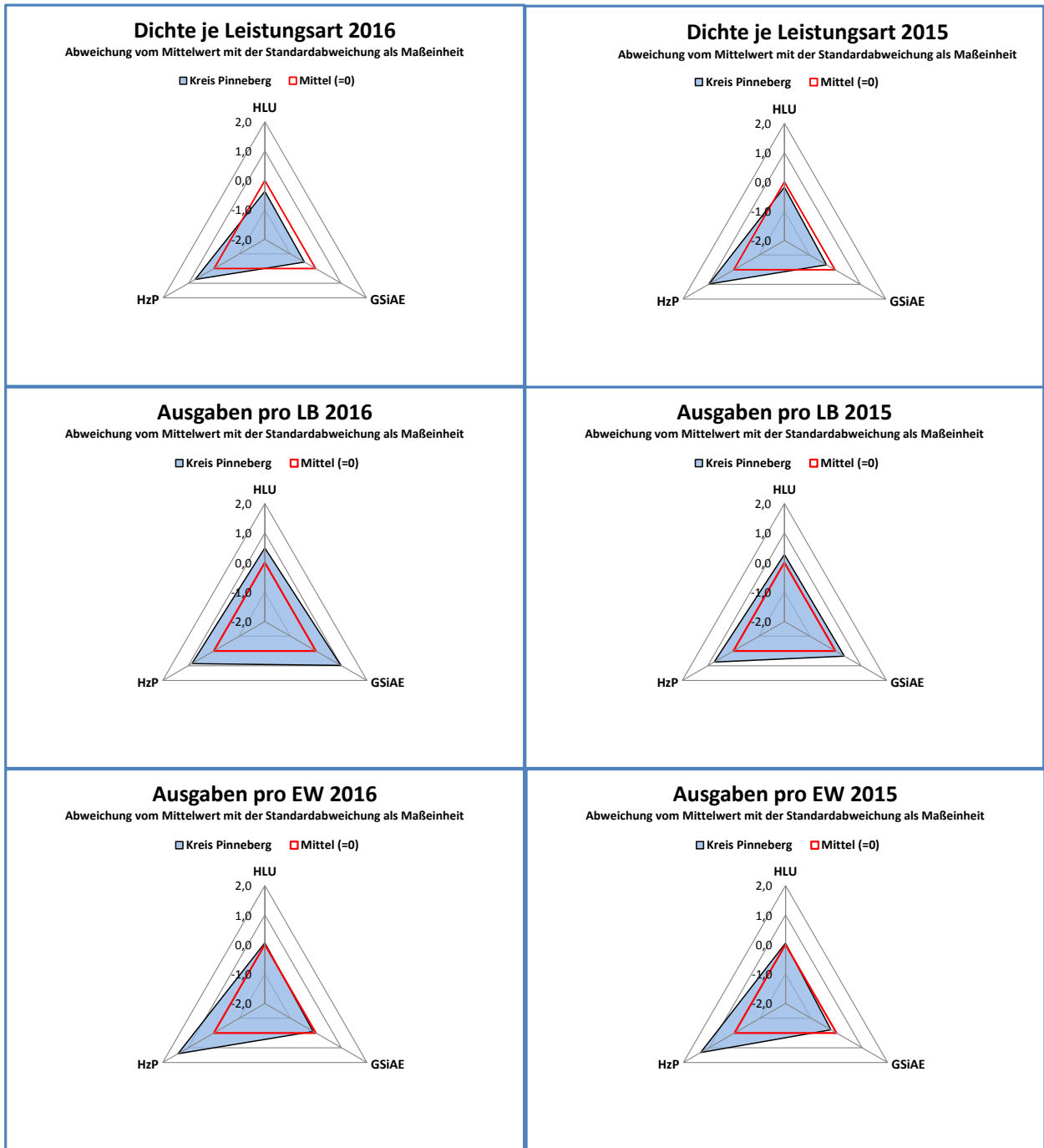
Keza	Bezeichnung	Kreis Nordfriesland	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	4,92	6,03	-18,4%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	0,93	2,30	-59,5%
	Netto HLU gesamt pro Ew	13,96	22,09	-36,8%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	4.747	6.115	-22,4%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	4,43	14,09	-68,6%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	3,99	3,73	7,0%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,63	1,45	12,6%
	EGH	2,36	2,25	4,9%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.390	2.146	11,4%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	9,53	8,00	19,1%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	11,70	12,09	-3,2%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	9,19	9,29	-1,1%
	Nettoausgaben GSIAE	61,57	66,62	-7,6%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	5.102	5.242	-2,7%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	46,89	48,72	-3,7%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	2,51	2,80	-10,4%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	10,38	9,95	4,2%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	11,05	13,19	-16,2%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	5.855	6.400	-8,5%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	14,68	17,91	-18,1%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	3,30	5,94	-44,5%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	3,16	5,87	-46,2%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,86	3,94	-1,9%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,25	0,24	6,3%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	6.147	7.621	-19,3%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	23,73	29,99	-20,9%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,98	0,94	4,5%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,67	0,72	-6,5%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	2.870	7.536	-61,9%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	2.982	8.947	-66,7%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	2,82	7,08	-60,2%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	2,88	3,00	-3,9%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	2,88	3,00	-3,9%
	Pflegestufe 0	0,26	0,27	-3,1%
	Pflegestufe 1	1,04	1,07	-2,3%
	Pflegestufe 2	1,01	1,05	-4,0%
	Pflegestufe 3	0,57	0,61	-6,4%
	Einnahmen pro LB	397	770	-48,4%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	7.265	7.647	-5,0%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	7.662	8.417	-9,0%
	Pflegestufe 0	14.686	16.994	-13,6%
	Pflegestufe 1	4.757	5.117	-7,0%
	Pflegestufe 2	7.174	7.499	-4,3%
	Pflegestufe 3	10.621	11.554	-8,1%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	20,91	22,91	-8,7%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,16	0,32	-51,0%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,07	1,46	-27,2%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	5,17	5,18	-0,1%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,68	2,55	5,1%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.718	4.240	11,3%

### 6.4. Kommunenprofil Kreis Ostholstein



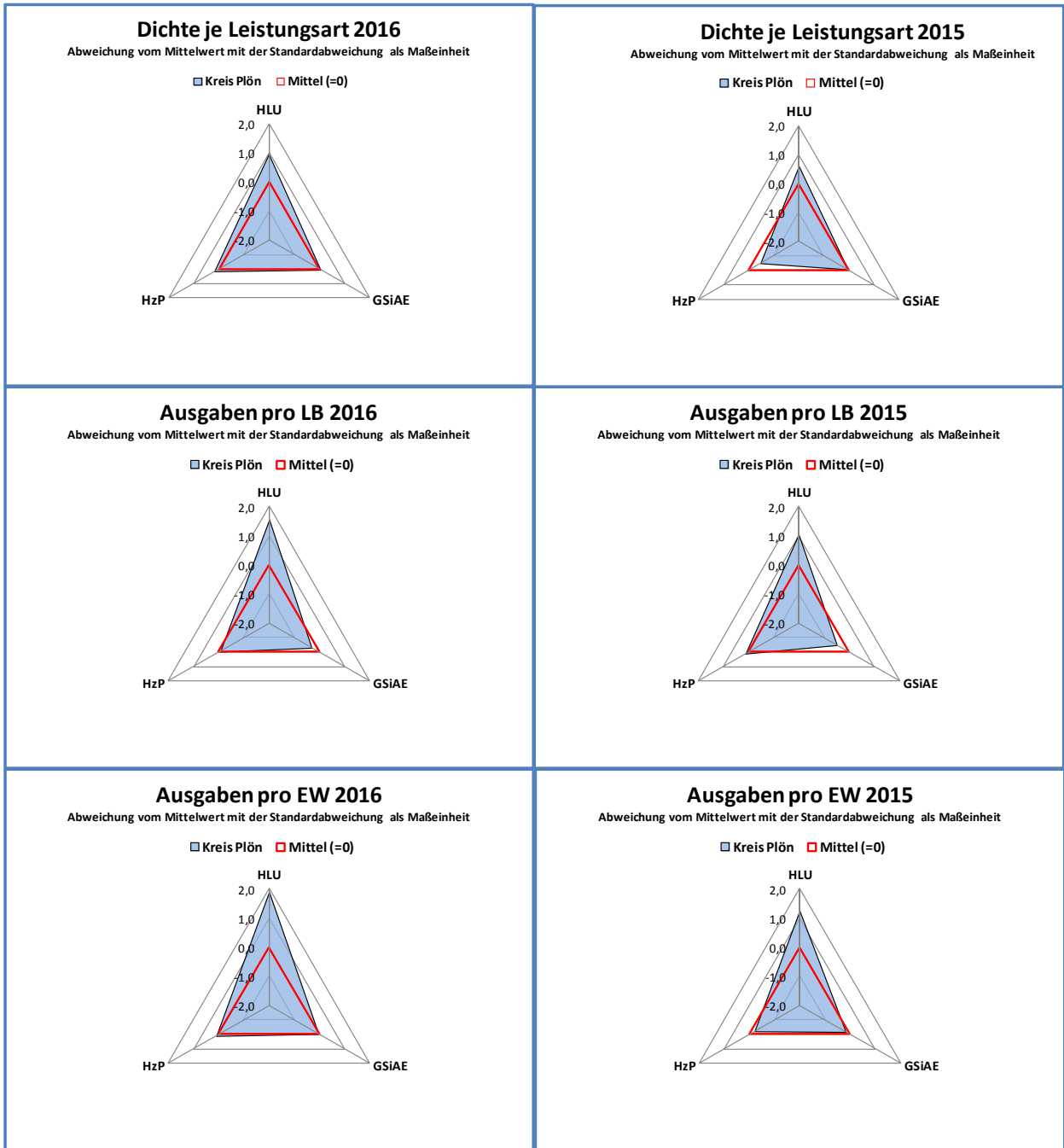
Keza	Bezeichnung	Kreis Ostholstein	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	7,09	6,03	17,5%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E.	1,84	2,30	-20,2%
	Netto HLU gesamt pro Ew	22,28	22,09	0,8%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	5.495	6.115	-10,1%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	10,10	14,09	-28,3%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	5,25	3,73	40,8%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,94	1,45	34,1%
	EGH	3,29	2,25	46,2%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.318	2.146	8,0%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	12,17	8,00	52,1%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	15,10	12,09	24,9%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	10,70	9,29	15,1%
	Nettoausgaben GSIAE	83,46	66,62	25,3%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	5.247	5.242	0,1%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	56,14	48,72	15,2%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	4,40	2,80	57,4%
2.3.1.a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	11,75	9,95	18,0%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	17,42	13,19	32,1%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	6.203	6.400	-3,1%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	27,32	17,91	52,6%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	5,50	5,94	-7,5%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	5,26	5,87	-10,3%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	4,54	3,94	15,5%
4.1.1.a	Ambulantisierungsgrad	0,19	0,24	-21,2%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	6.942	7.621	-8,9%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	31,55	29,99	5,2%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,86	0,94	-8,8%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,69	0,72	-3,6%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	6.363	7.536	-15,6%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	7.256	8.947	-18,9%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	5,45	7,08	-23,0%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	3,69	3,00	23,1%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	3,69	3,00	23,1%
	Pflegestufe 0	0,33	0,27	22,2%
	Pflegestufe 1	1,37	1,07	28,6%
	Pflegestufe 2	1,36	1,05	29,6%
	Pflegestufe 3	0,63	0,61	3,3%
	Einnahmen pro LB	191	770	-75,2%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	7.077	7.647	-7,5%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	7.268	8.417	-13,7%
	Pflegestufe 0	13.507	16.994	-20,5%
	Pflegestufe 1	4.393	5.117	-14,1%
	Pflegestufe 2	6.743	7.499	-10,1%
	Pflegestufe 3	11.410	11.554	-1,2%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	26,10	22,91	13,9%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,40	0,32	22,4%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,37	1,46	-6,4%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	4,92	5,18	-5,1%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	3,37	2,55	32,4%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	3.991	4.240	-5,9%

### 6.5. Kommunenprofil Kreis Pinneberg



Keza	Bezeichnung	Kreis Pinneberg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	5,69	6,03	-5,7%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	2,65	2,30	15,0%
	Netto HLU gesamt pro Ew	23,15	22,09	4,8%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.652	6.115	8,8%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	17,63	14,09	25,1%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	3,04	3,73	-18,5%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,16	1,45	-19,7%
	EGH	1,88	2,25	-16,6%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	1.816	2.146	-15,4%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	5,52	8,00	-31,1%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	11,35	12,09	-6,1%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	9,02	9,29	-3,0%
	Nettoausgaben GSIAE	67,64	66,62	1,5%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	5.799	5.242	10,6%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	52,28	48,72	7,3%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	2,34	2,80	-16,5%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	8,71	9,95	-12,5%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	11,86	13,19	-10,0%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	6.578	6.400	2,8%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	15,36	17,91	-14,2%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	8,51	5,94	43,1%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	7,93	5,87	35,2%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	4,28	3,94	8,8%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,28	0,24	18,5%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	8.978	7.621	17,8%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	38,46	29,99	28,2%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	1,27	0,94	35,7%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,85	0,72	17,8%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	11.074	7.536	47,0%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	14.031	8.947	56,8%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	14,12	7,08	99,4%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	3,01	3,00	0,4%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	3,01	3,00	0,4%
	Pflegestufe 0	0,24	0,27	-9,9%
	Pflegestufe 1	1,03	1,07	-3,4%
	Pflegestufe 2	1,01	1,05	-3,2%
	Pflegestufe 3	0,72	0,61	18,6%
	Einnahmen pro LB	353	770	-54,1%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	8.090	7.647	5,8%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	8.443	8.417	0,3%
	Pflegestufe 0	17.086	16.994	0,5%
	Pflegestufe 1	5.323	5.117	4,0%
	Pflegestufe 2	7.434	7.499	-0,9%
	Pflegestufe 3	11.409	11.554	-1,2%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	24,34	22,91	6,2%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,30	0,32	-7,5%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,82	1,46	23,9%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	4,20	5,18	-18,9%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,21	2,55	-13,2%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.247	4.240	0,2%

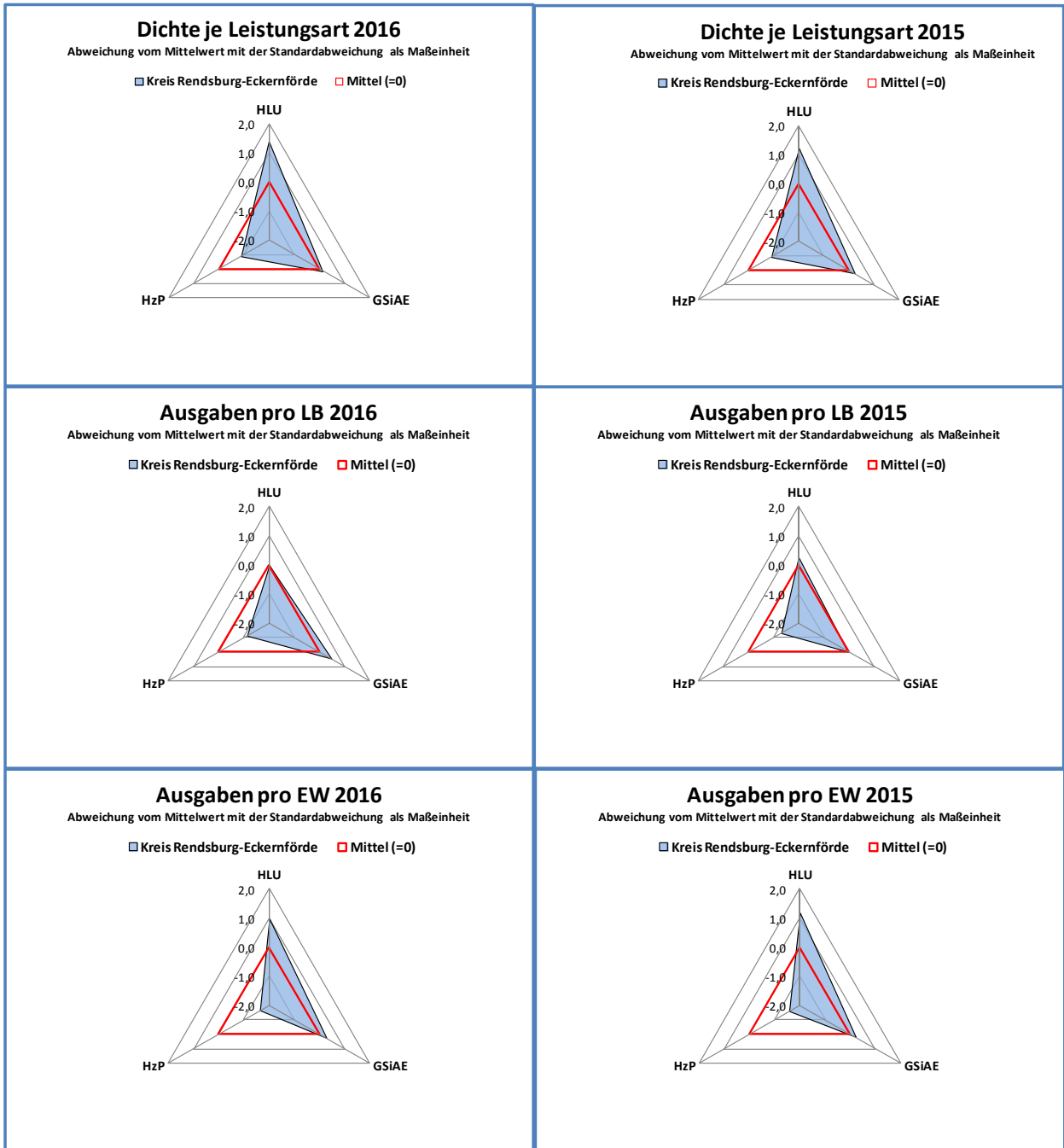
### 6.6. Kommunenprofil Kreis Plön



Keza	Bezeichnung	Kreis Plön	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	6,98	6,03	15,6%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	3,30	2,30	43,4%
	Netto HLU gesamt pro Ew	32,00	22,09	44,8%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	7.527	6.115	23,1%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	24,87	14,09	76,5%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	3,67	3,73	-1,5%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,57	1,45	8,8%
	EGH	2,10	2,25	-6,9%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	1.940	2.146	-9,6%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	7,12	8,00	-11,0%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	12,22	12,09	1,1%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	9,04	9,29	-2,7%
	Nettoausgaben GSIAE	67,64	66,62	1,5%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	5.386	5.242	2,7%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	48,69	48,72	0,0%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	3,18	2,80	13,6%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	10,78	9,95	8,3%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	15,24	13,19	15,6%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	5.957	6.400	-6,9%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	18,94	17,91	5,8%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	6,20	5,94	4,4%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	5,61	5,87	-4,4%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	4,02	3,94	2,2%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,11	0,24	-53,5%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	7.283	7.621	-4,4%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	29,29	29,99	-2,3%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,45	0,94	-51,9%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,30	0,72	-58,7%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	5.382	7.536	-28,6%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	7.215	8.947	-19,4%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	2,43	7,08	-65,6%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	3,57	3,00	19,1%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	3,57	3,00	19,1%
	Pflegestufe 0	0,24	0,27	-10,7%
	Pflegestufe 1	1,46	1,07	36,5%
	Pflegestufe 2	1,29	1,05	23,5%
	Pflegestufe 3	0,58	0,61	-4,8%
	Einnahmen pro LB	934	770	21,3%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	7.524	7.647	-1,6%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	8.457	8.417	0,5%
	Pflegestufe 0	14.137	16.994	-16,8%
	Pflegestufe 1	4.851	5.117	-5,2%
	Pflegestufe 2	7.821	7.499	4,3%
	Pflegestufe 3	16.619	11.554	43,8%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	26,86	22,91	17,2%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,34	0,32	6,0%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,13	1,46	-22,8%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	6,37	5,18	23,0%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,74	2,55	7,7%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.070	4.240	-4,0%

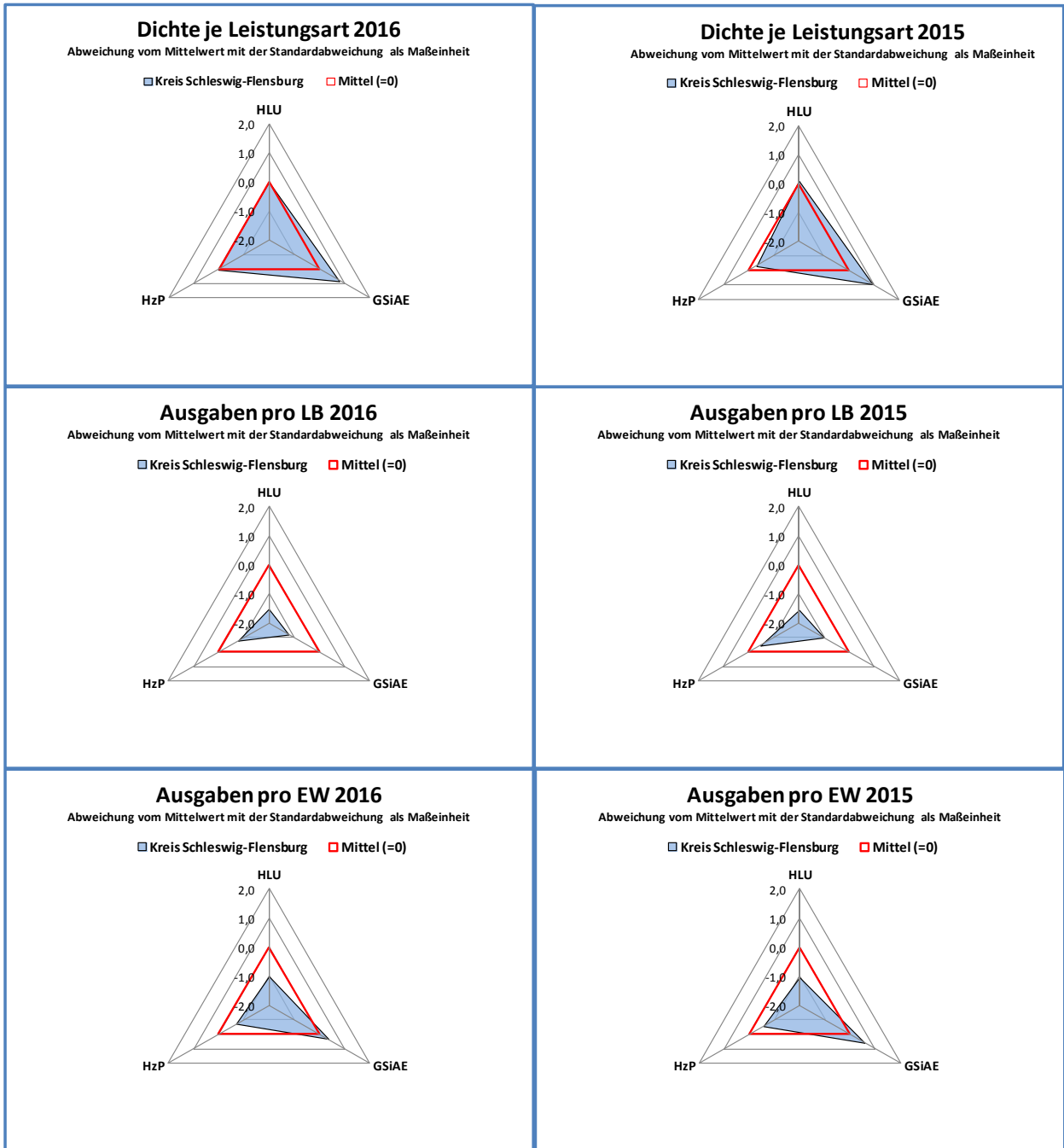


### 6.7. Kommunenprofil Kreis Rendsburg-Eckernförde



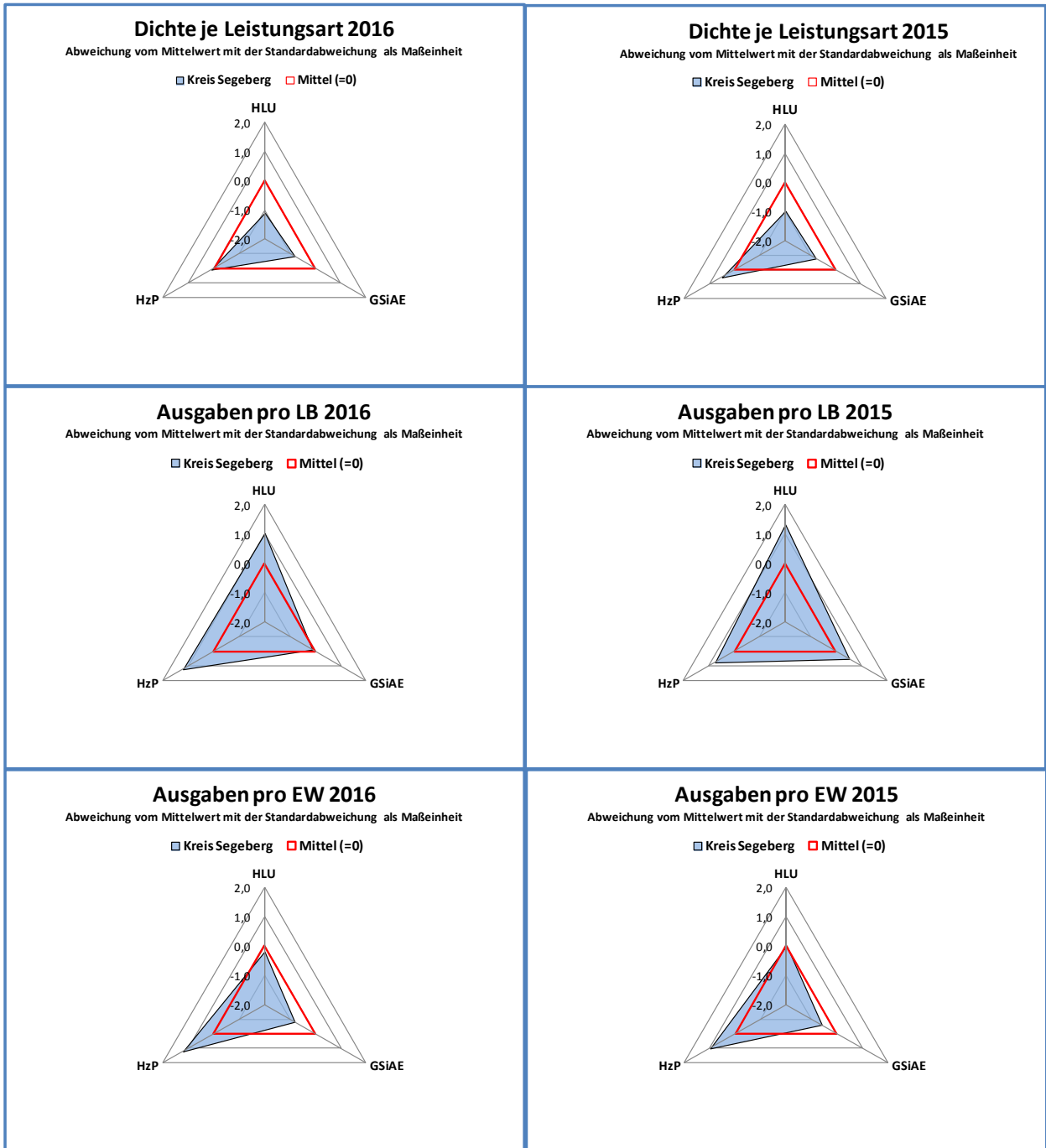
Keza	Bezeichnung	Kreis Rendsburg-Eckernförde	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	7,39	6,03	22,4%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	2,83	2,30	22,9%
	Netto HLU gesamt pro Ew	27,08	22,09	22,6%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.086	6.115	-0,5%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	17,24	14,09	22,4%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	4,55	3,73	22,1%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,55	1,45	7,1%
	EGH	2,97	2,25	31,9%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.162	2.146	0,7%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	9,84	8,00	23,0%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	12,34	12,09	2,0%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	9,36	9,29	0,7%
	Nettoausgaben GSIAE	70,55	66,62	5,9%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	5.274	5.242	0,6%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	49,37	48,72	1,3%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	2,98	2,80	6,4%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	8,27	9,95	-16,9%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	15,86	13,19	20,3%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	7.114	6.400	11,2%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	21,18	17,91	18,3%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	4,88	5,94	-17,9%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	4,79	5,87	-18,3%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,52	3,94	-10,5%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,28	0,24	15,7%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	6.483	7.621	-14,9%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	22,83	29,99	-23,9%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	1,00	0,94	6,3%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,65	0,72	-9,8%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	6.099	7.536	-19,1%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	8.367	8.947	-6,5%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	6,09	7,08	-14,0%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	2,52	3,00	-15,8%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	2,52	3,00	-15,8%
	Pflegestufe 0	0,26	0,27	-4,3%
	Pflegestufe 1	0,95	1,07	-10,6%
	Pflegestufe 2	0,85	1,05	-18,5%
	Pflegestufe 3	0,45	0,61	-24,9%
	Einnahmen pro LB	520	770	-32,5%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	6.635	7.647	-13,2%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	7.154	8.417	-15,0%
	Pflegestufe 0	12.461	16.994	-26,7%
	Pflegestufe 1	3.726	5.117	-27,2%
	Pflegestufe 2	7.013	7.499	-6,5%
	Pflegestufe 3	11.591	11.554	0,3%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	16,74	22,91	-27,0%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,52	0,32	60,1%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	2,22	1,46	51,3%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	4,99	5,18	-3,6%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,44	2,55	-4,0%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	3.847	4.240	-9,3%

### 6.8. Kommunenprofil Kreis Schleswig-Flensburg



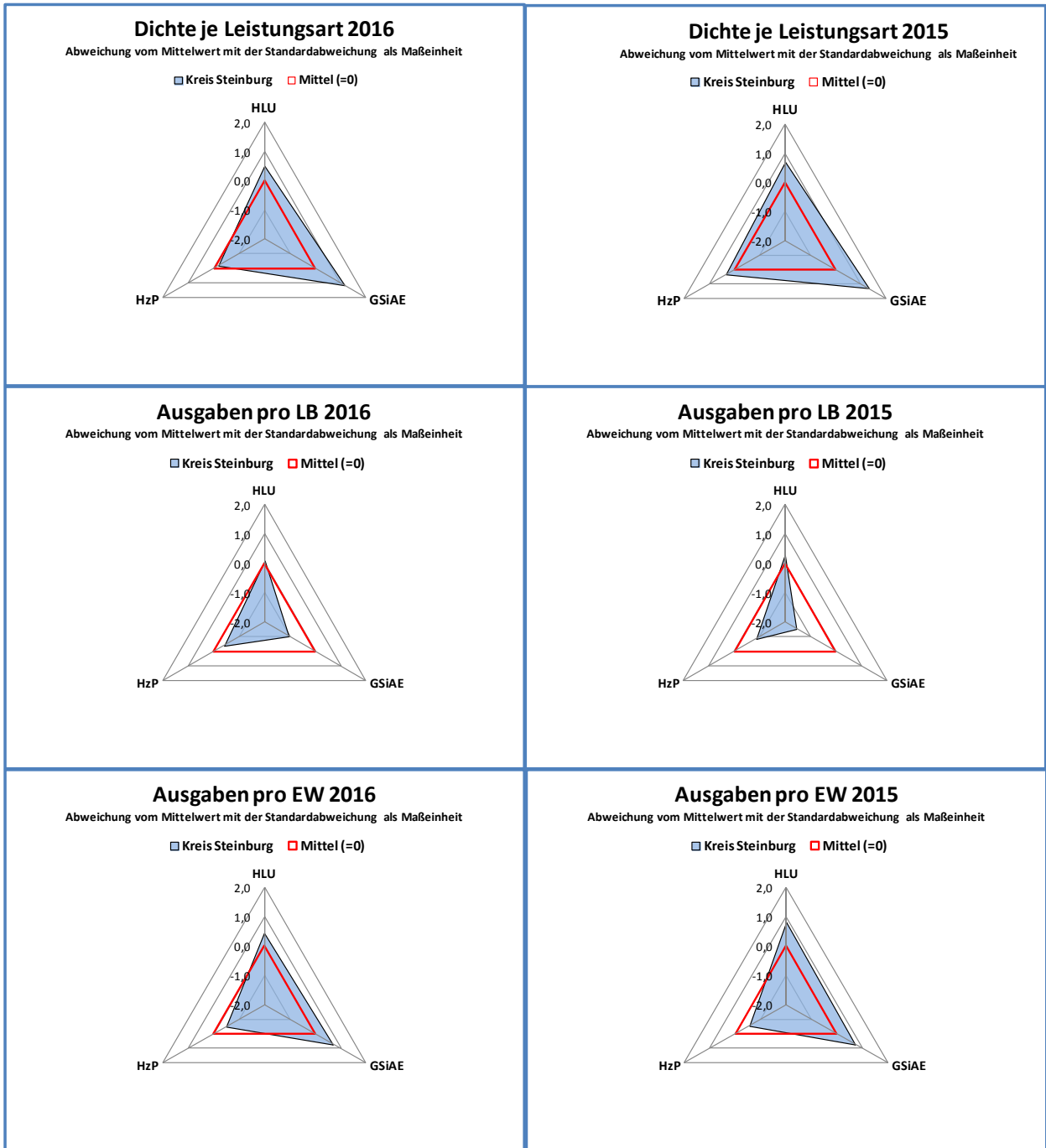
Keza	Bezeichnung	Kreis Schleswig-Flensburg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	6,10	6,03	1,1%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	1,61	2,30	-30,3%
	Netto HLU gesamt pro Ew	17,37	22,09	-21,4%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	5.016	6.115	-18,0%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	8,05	14,09	-42,9%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	4,49	3,73	20,5%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,60	1,45	10,6%
	EGH	2,79	2,25	24,1%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.076	2.146	-3,3%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	9,32	8,00	16,5%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	13,48	12,09	11,5%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	10,09	9,29	8,6%
	Nettoausgaben GSIAE	70,46	66,62	5,8%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	4.965	5.242	-5,3%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	50,12	48,72	2,9%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	3,38	2,80	20,9%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	10,44	9,95	4,9%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	14,62	13,19	10,9%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	6.012	6.400	-6,1%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	20,34	17,91	13,6%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	6,17	5,94	3,8%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	6,01	5,87	2,5%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,95	3,94	0,4%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,24	0,24	1,9%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	6.297	7.621	-17,4%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	24,89	29,99	-17,0%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,98	0,94	4,4%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,85	0,72	18,2%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	5.017	7.536	-33,4%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	5.663	8.947	-36,7%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	4,92	7,08	-30,5%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	2,97	3,00	-0,8%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	2,97	3,00	-0,8%
	Pflegestufe 0	0,19	0,27	-30,6%
	Pflegestufe 1	1,14	1,07	7,1%
	Pflegestufe 2	1,11	1,05	5,7%
	Pflegestufe 3	0,53	0,61	-12,0%
	Einnahmen pro LB	1.184	770	53,8%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	6.719	7.647	-12,1%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	7.903	8.417	-6,1%
	Pflegestufe 0	14.422	16.994	-15,1%
	Pflegestufe 1	5.593	5.117	9,3%
	Pflegestufe 2	7.801	7.499	4,0%
	Pflegestufe 3	10.769	11.554	-6,8%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	19,97	22,91	-12,9%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,40	0,32	22,5%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	2,04	1,46	39,0%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	6,88	5,18	32,8%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,85	2,55	11,9%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.284	4.240	1,0%

### 6.9. Kommunenprofil Kreis Segeberg



Keza	Bezeichnung	Kreis Segeberg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	5,08	6,03	-15,8%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	2,10	2,30	-8,8%
	Netto HLU gesamt pro Ew	20,06	22,09	-9,2%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.159	6.115	0,7%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	12,94	14,09	-8,2%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	2,98	3,73	-20,2%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,27	1,45	-11,9%
	EGH	1,56	2,25	-30,6%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.393	2.146	11,5%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	7,12	8,00	-11,0%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	10,74	12,09	-11,2%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	8,61	9,29	-7,4%
	Nettoausgaben GSIAE	58,31	66,62	-12,5%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	5.161	5.242	-1,5%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	44,42	48,72	-8,8%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	2,13	2,80	-23,9%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	10,65	9,95	7,0%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	9,19	13,19	-30,3%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	6.519	6.400	1,9%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	13,89	17,91	-22,4%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	4,59	5,94	-22,8%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	4,47	5,87	-23,8%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,99	3,94	1,4%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,27	0,24	12,7%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	8.881	7.621	16,5%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	35,46	29,99	18,2%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	1,08	0,94	15,0%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,92	0,72	28,7%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	8.439	7.536	12,0%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	9.233	8.947	3,2%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	9,12	7,08	28,8%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	2,91	3,00	-2,8%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	2,91	3,00	-2,8%
	Pflegestufe 0	0,27	0,27	0,8%
	Pflegestufe 1	0,95	1,07	-11,1%
	Pflegestufe 2	0,98	1,05	-6,5%
	Pflegestufe 3	0,69	0,61	14,1%
	Einnahmen pro LB	861	770	11,9%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	9.046	7.647	18,3%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	9.907	8.417	17,7%
	Pflegestufe 0	27.794	16.994	63,6%
	Pflegestufe 1	6.154	5.117	20,3%
	Pflegestufe 2	8.055	7.499	7,4%
	Pflegestufe 3	10.893	11.554	-5,7%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	26,34	22,91	15,0%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,07	0,32	-79,2%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	0,92	1,46	-37,3%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	4,52	5,18	-12,7%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	2,14	2,55	-16,1%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	4.973	4.240	17,3%

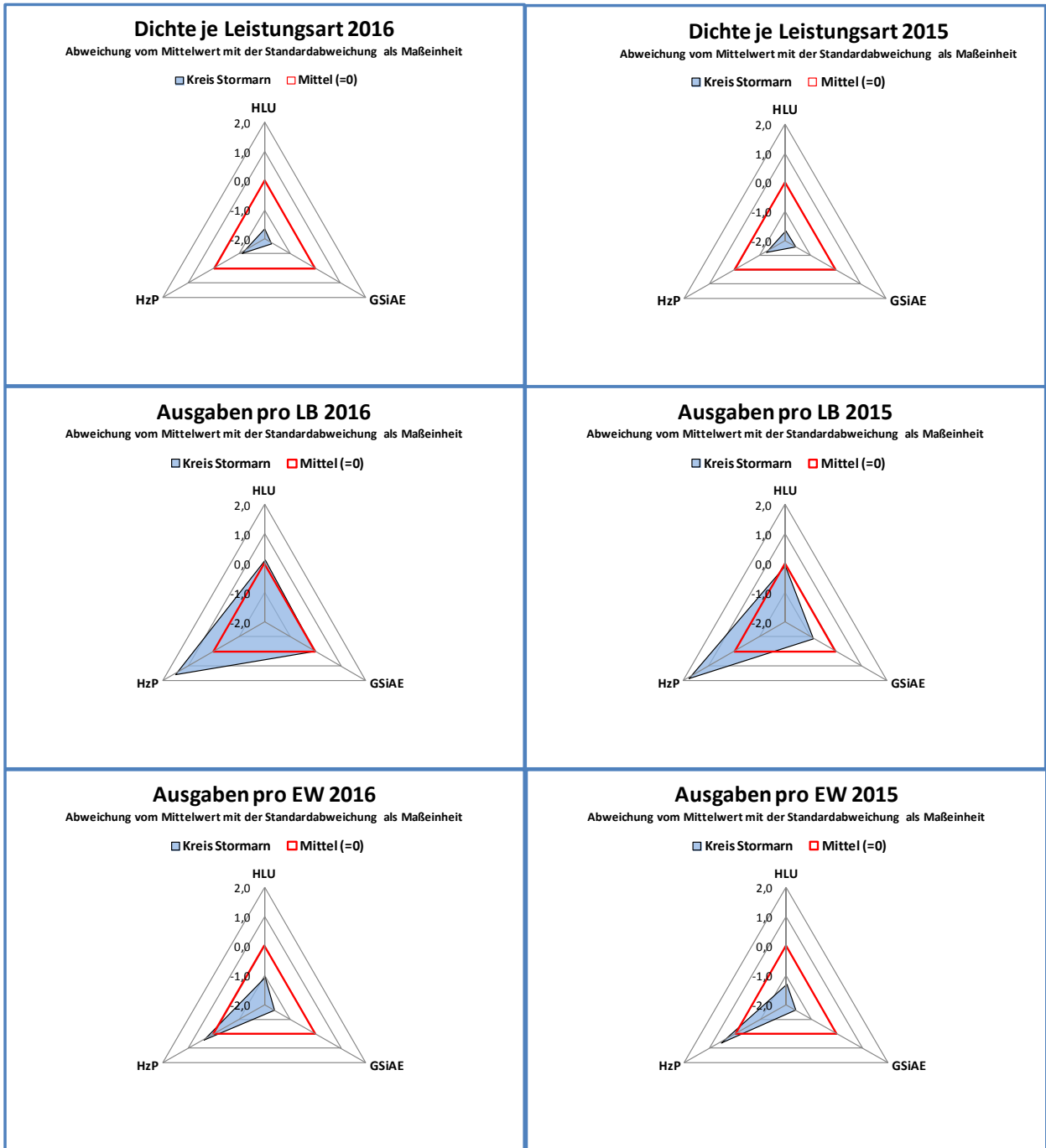
### 6.10. Kommunenprofil Kreis Steinburg



Keza	Bezeichnung	Kreis Steinburg	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	6,55	6,03	8,6%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E	3,09	2,30	34,0%
	Netto HLU gesamt pro Ew	23,89	22,09	8,2%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	5.727	6.115	-6,3%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	17,69	14,09	25,5%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	3,46	3,73	-7,2%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	1,61	1,45	11,5%
	EGH	1,85	2,25	-17,9%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	1.793	2.146	-16,5%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	6,21	8,00	-22,4%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	14,07	12,09	16,3%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	11,22	9,29	20,7%
	Nettoausgaben GSIAE	74,54	66,62	11,9%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	4.915	5.242	-6,2%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	55,15	48,72	13,2%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	2,85	2,80	1,7%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	10,01	9,95	0,5%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	10,22	13,19	-22,5%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	6.814	6.400	6,5%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	19,39	17,91	8,2%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	8,85	5,94	49,0%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	8,76	5,87	49,4%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,86	3,94	-2,0%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,17	0,24	-30,9%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	6.912	7.621	-9,3%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	26,66	29,99	-11,1%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,64	0,94	-32,0%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen	0,50	0,72	-30,0%
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	4.779	7.536	-36,6%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB	5.322	8.947	-40,5%
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	3,05	7,08	-56,9%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	3,22	3,00	7,4%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	3,22	3,00	7,4%
	Pflegestufe 0	0,33	0,27	20,9%
	Pflegestufe 1	1,17	1,07	9,7%
	Pflegestufe 2	0,97	1,05	-7,1%
	Pflegestufe 3	0,75	0,61	23,0%
	Einnahmen pro LB	914	770	18,8%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	7.335	7.647	-4,1%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	8.250	8.417	-2,0%
	Pflegestufe 0	14.988	16.994	-11,8%
	Pflegestufe 1	5.490	5.117	7,3%
	Pflegestufe 2	7.578	7.499	1,0%
	Pflegestufe 3	10.507	11.554	-9,1%
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	23,60	22,91	3,0%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege	0,11	0,32	-67,1%
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,40	1,46	-4,3%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	4,91	5,18	-5,2%
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	3,44	2,55	35,0%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	3.870	4.240	-8,7%



### 6.11. Kommunenprofil Kreis Stormarn



Keza	Bezeichnung	Kreis Stormarn	Gew. MW Kreise	Abweichung zum Gew. MW
1.1.1	Dichte HLU gesamt	4,57	6,03	-24,2%
1.2.1	Dichte HLU a.v.E.	1,86	2,30	-19,4%
	Netto HLU gesamt pro Ew	17,63	22,09	-20,2%
1.2.2	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro LB	6.457	6.115	5,6%
1.2.3	Nettoausgaben HLU a.v.E. pro Ew	11,99	14,09	-14,9%
1.3.1	Dichte HLU i.E.	2,72	3,73	-27,1%
1.3.1.a	Dichte HLU i.E. differenziert			
	Pflegefälle	0,99	1,45	-31,3%
	EGH	1,72	2,25	-23,4%
1.3.2	Nettoausgaben HLU i.E. pro LB	2.076	2.146	-3,3%
1.3.3	Nettoausgaben HLU i.E. pro Ew	5,64	8,00	-29,5%
2.1.1	Dichte GSIAE gesamt	9,21	12,09	-23,8%
2.2.1	Dichte GSIAE a.v.E.	6,96	9,29	-25,1%
	Nettoausgaben GSIAE	51,42	66,62	-22,8%
2.2.2	Nettoausgabenkosten GSIAE a.v.E. pro LB	5.480	5.242	4,5%
2.2.3	Nettoausgaben GSIAE a.v.E. pro Ew	38,12	48,72	-21,7%
2.3.1	Dichte GSIAE i.E.	2,26	2,80	-19,3%
2.3.1a	Dichte GSIAE i.E. u. HzP	8,88	9,95	-10,8%
	Dichte GSIAE i.E. u. EGH	15,63	13,19	18,5%
2.3.2	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro LB	5.887	6.400	-8,0%
2.3.3	Nettoausgaben GSIAE i.E. pro Ew	13,29	17,91	-25,8%
3.1.3	Nettoausgaben HzG pro Ew	4,01	5,94	-32,5%
	Erstattung an Krankenkasse § 264 Abs. 7 SGB XII	5,71	5,87	-2,7%
4.1.1	Dichte HzP gesamt	3,43	3,94	-12,8%
4.1.1a	Ambulantisierungsgrad	0,20	0,24	-16,1%
4.1.2	Nettoausgaben HzP gesamt pro LB	8.986	7.621	17,9%
4.1.3	Nettoausgaben pro Ew HzP	30,83	29,99	2,8%
4.2.1	Dichte HzP a.v.E.	0,69	0,94	-26,7%
4.2.1.b	Dichte HzP a.v.E. andere Leistungen		0,72	
4.2.2	Nettoausgaben HzP a.v.E. pro LB	9.316	7.536	23,6%
4.2.2.b	Nettoausgaben HzP a.v.E. andere Leistungen pro LB		8.947	
4.2.3	Nettoausgaben pro Ew HzP a.v.E.	6,42	7,08	-9,4%
4.3.1	Dichte HzP i.E.	2,74	3,00	-8,5%
4.3.1.a	Dichte HzP i.E. nach Pflegestufen			
	Pflegestufen 0-3	2,74	3,00	-8,5%
	Pflegestufe 0		0,27	
	Pflegestufe 1		1,07	
	Pflegestufe 2		1,05	
	Pflegestufe 3		0,61	
	Einnahmen pro LB	1.194	770	55,1%
4.3.2	Nettoausgaben HzP stationär gesamt pro LB	8.903	7.647	16,4%
4.3.2.a	Nettoausgaben stationäre Pflege nach Pflegestufen pro LB			
	Pflegestufen 0-3	10.097	8.417	20,0%
	Pflegestufe 0		16.994	
	Pflegestufe 1		5.117	
	Pflegestufe 2		7.499	
	Pflegestufe 3		11.554	
4.3.3	Nettoausgaben pro Ew HzP i.E.	24,41	22,91	6,5%
4.5.1	Dichte LB Kurzzeitpflege		0,32	
5.1.3	Nettoausgaben pro Ew Kapitel Acht und Neun	1,17	1,46	-20,1%
6.2.1	Dichte LB Kurzzeitpflege nach § 6 Abs. 3 LPflegeG		5,18	
6.3.1	Dichte Pflegew ohngeldbezug nach § 6 Abs. 3 LPflegeG	1,76	2,55	-30,9%
6.3.2	Nettoausgaben Pflegew ohngeld pro LB	3.942	4.240	-7,0%



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit	Vorlage-Nr:	VO/2018/419
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.01.2018
	Ansprechpartner/in:	Schröder, Max-Detlef
	Bearbeiter/in:	Schliszio, Katrin
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Bestellung des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, Herrn Michael Völker aus Bordesholm laut Satzung des Kreises über die Bestellung eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung für weitere vier Jahre als Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu bestellen.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:** Herr Völker wurde am 16.12.2013 auf Vorschlag des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 04.11.2013 für vier Jahre vom Kreistag zum Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung bestellt.

Auf Nachfrage hat sich Herr Völker bereit erklärt, bei einer erneuten Bestellung diese Aufgabe auch für die nächsten vier Jahre auszuführen.

Der Kreisbeauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,-- Euro.

Haushaltsmittel sind für 2018 eingeplant.

**Finanzielle Auswirkungen:** 1.992,-- Euro jährlich

**Anlage/n:** keine

**Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
über die Bestellung einer/s ehrenamtlichen Kreisbeauftragten  
für Menschen mit Behinderung**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29. Juni 2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Rechtsstellung**

- (1) Zur Wahrung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird ein/eine ehrenamtliche/r Kreisbeauftragte/r für Menschen mit Behinderung (nachfolgend „Beauftragte/r“ genannt) bestellt.
- (2) Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und handelt weisungsunabhängig. Die Beauftragung wird parteipolitisch neutral und überkonfessionell wahrgenommen.
- (3) Die/Der Beauftragte ist kein Organ des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

**§ 2  
Teilnahme- und Antragsrecht**

- (1) Die/Der Beauftragte ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 1 Landesbehindertengleichstellungsgesetz („Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist“) betreffen. Dazu sind der/dem Beauftragten die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die/Der Beauftragte kann an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die behinderte Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises betreffen, teilnehmen und in den Fachausschüssen das Wort verlangen. Dies gilt nur dann für nichtöffentliche Sitzungen, wenn diese Themen der Beauftragung betreffen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind der/dem Beauftragten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Die/Der Beauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an die Fachausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.
- (4) Die/Der Beauftragte hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

### **§ 3 Aufgaben**

Die/Der Beauftragte ,

- gibt Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Fachausschüssen, insbesondere gegenüber dem Sozial- und Gesundheitsausschuss, dem Umwelt- und Bauausschuss und dem Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung, bei Planungen und vor der Entscheidung über Maßnahmen ab, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- berät die Verwaltung bei der Durchführung von Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- fördert die Zusammenarbeit der im Kreis tätigen Behindertenorganisationen.
- zeigt Möglichkeiten auf, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Zuständigkeit des Kreises zu verbessern und wirkt bei der Umsetzung mit.
- koordiniert Anliegen und Anregungen der behinderten Menschen und ihrer im Kreis tätigen Organisationen und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.
- arbeitet mit Behinderbeauftragten kreisangehöriger Städte und Gemeinden sowie anderer Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sowie mit der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zusammen.

### **§ 4 Bericht**

Die/Der Beauftragte erstellt jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre/seine Tätigkeit für den Sozial- und Gesundheitsausschuss.

### **§ 5 Finanzierung**

- (1) Die/der Beauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 166,00 €. Diese Pauschale deckt die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages/der Ausschüsse sowie alle üblicherweise entstehenden Kosten wie Büromaterial, Portokosten, Telefon, usw. ab.
- (2) Fahrtkosten zu den unter § 2 Abs. 2 genannten Sitzungen sind in der unter § 5 Abs. 1 genannten Aufwandsentschädigung enthalten. Darüber hinaus gehende Reisekosten sind von der Landrätin/dem Landrat im Vorwege genehmigen zu lassen und gesondert abzurechnen.
- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.

## § 6

**Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Die/Der Beauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/Der Beauftragte darf, auch nach Beendigung der Tätigkeit, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Landrat oder die Landrätin.
- (3) Die/Der Beauftragte hat die jeweils einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

## § 7

**Bestellung und Auswahlverfahren**

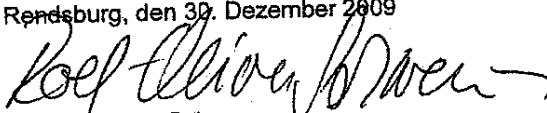
- (1) Die/Der Beauftragte wird vom Kreistag widerruflich für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Der/die Beauftragte soll ein Mensch mit Behinderung und für die Aufgabenerfüllung geeignet sein. Sie/er muss ihren/seinen ersten Wohnsitz im Kreisgebiet haben.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses schlägt in Abstimmung mit seinem/seiner/ihrer/ihrer Vertreter/Vertreterin sowie den von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestellten Behindertenbeauftragten und der/dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung geeignete Personen für das Amt der oder des Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung vor. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages prüft die Vorschläge und unterbreitet dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag.
- (4) Die/Der Beauftragte darf nicht in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Kreis Rendsburg-Eckernförde stehen.
- (5) Eine Vertretung wird nicht benannt.
- (6) Eine Abwahl ist jederzeit auf Antrag durch den Kreistag möglich. Der Antrag auf Abwahl ist inhaltlich zu begründen.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den 30. Dezember 2009

  
Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat



## NIEDERSCHRIFT

### Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

---

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, 08.02.2018
<b>Sitzungsbeginn:</b>	17:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	19:30 Uhr
<b>Raum, Ort:</b>	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Sitzungssaal 2

---

#### Vorsitz

Kaminski , Ulrich

#### reguläre Mitglieder

Schulz , Thorsten

Fleischer , Bernhard

Jürgensen , Melanie

Kaufmann , Ralf

bis TOP 4

Khuen-Rauter , Ulrike

entschuldigt

Meyer , Sabine

Mues , Sabine

entschuldigt

Nielsen , Beate

Rooswinkel-Weiß , Sina Marie

nicht anwesend

Schlömer , Christian

bis TOP 7

Skowron , Peter

nicht anwesend

Strathmann , Lukas

#### stellvertretende Mitglieder

Rempe , Gudrun

entschuldigt

Frings , Heinz Werner

Koch , Holger Norbert

nicht anwesend

Wieckhorst , Dominik

nicht anwesend

Ackermann , Torben

bis TOP 7

Bergt , Volker

nicht anwesend

Born , Ulf

nicht anwesend

Conrad , Cornelia

nicht anwesend

Harders , Martin

Köller , Horst

Schunck Dr., Michael

entschuldigt

von Milczewski Dr., Christine

Weiß , Wolfgang	nicht anwesend
Wensierski , Konstantinos	nicht anwesend

### **Verwaltung**

Jeske-Paasch , Susanne	
Naji , Said	bis TOP 7
Radant , Uwe	
Schröder , Max-Detlef	nicht anwesend
Schwemer Dr., Rolf-Oliver	
Skibbe , Sabrina	
Voerste , Thomas	
Wolf , Michael	bis TOP 7
Bodendieck , Astrid	
Schliszio , Katrin	

### **Gäste**

Lehmann , Michael	
Marschke , Diana	
Tribian , Tanja	bis TOP 4

### **Politik**

Gorny , Renate	
Kock , Jutta	entschuldigt
Last , Hans-Werner	
Rösener , Armin	
Völker , Michael	



## Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung
2. Niederschriften
  - 2.1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2017
  - 2.2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.01.2018
3. Bericht zur Mietwertanalyse der Firma Analyse & Konzepte
4. Mietwerterhebung 2017 zur Bestimmung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII (Schlüssiges Konzept) VO/2018/416
5. Bericht Integration
6. Anträge für Integrationsprojekte
  - 6.1. Merkblatt zur Vergabe von Integrationsmitteln VO/2018/415
  - 6.2. Antrag auf Förderung des Projekts "tosamen" im Kreis Rendsburg-Eckernförde- Integrierte helfen Geflüchteten VO/2018/396
7. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung VO/2017/341
  - 7.1. Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung - Erläuterung UTS e. V. VO/2017/341-001
  - 7.2. Antrag des Diakonischen Werks auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung VO/2017/341-002
8. Antrag des Vereins HelferInnenKreis Rendsburg-Eckernförde auf Gewährung eines Kreiszuschusses für das Jahr 2018 VO/2017/281-001
9. Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2018 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts - (KOSOZ AöR) VO/2017/388
10. Tätigkeitsbericht 2016 der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein VO/2018/403
11. Bestätigung der Zusammensetzung der Beschwerdestelle VO/2018/411
12. Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2017 - Sozialhilfe VO/2018/412

13. Bestellung des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung VO/2018/419
14. Verschiedenes

## **Protokoll:**

---

### **zu 1 Eröffnung, Begrüßung und Festlegung der Tagesordnung**

---

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses um 17.00 Uhr und begrüßt die Anwesenden.

Einwendungen gegen Form und Frist der Einladung werden nicht erhoben.  
Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende verweist auf den Nachversand vom 01.02.2018 und bittet, die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Frau Jeske-Paasch weist darauf hin, dass der TOP „Bericht der Verwaltung“ in der heutigen Sitzung entfällt.

Der Vorsitzende schlägt folgende geänderte Tagesordnung vor:

- TOP 2        Niederschriften
- TOP 2.1     Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2017
- TOP 2.2     Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.01.2018
  
- TOP 13      Bestellung des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung
  
- TOP 14      Verschiedenes

Auf Nachfrage gibt es keine weiteren Änderungswünsche. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

Der Vorsitzende teilt mit, dass er unter dem TOP Verschiedenes einen weiteren Sitzungstermin des Sozial- und Gesundheitsausschusses anberaumen wird.

Im Anschluss verpflichtet der Vorsitzende Herrn Frings per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben als bürgerliches stellvertretendes Mitglied im Sozial- und Gesundheitsausschuss.

---

### **zu 2 Niederschriften**

---

---

#### **zu 2.1 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2017**

---

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Niederschrift über die Sitzung am 16.11.2017 ein E-Mail Antrag vom heutigen Tage für eine Berichtigung der Niederschrift durch die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vorliegt, die den Ausschussmitgliedern heute ebenfalls per E-Mail zur Kenntnis zugesandt wurde.

Zu TOP 5.2 liegen folgende Änderungswünsche vor:

1. Nach dem Satz "Der Vorsitzende bittet um Abstimmung zur Vertagung des Antrages" entfällt der Beschlussvorschlag "Nach Beratung schlägt der Sozial- und Gesundheitsausschuss vor, den Antrag der VHS Rendsburger Ring e.V. zwecks Nachbesserung und Konkretisierung zurück zu weisen."

Begründung: Abgestimmt wurde über den Vertagungsantrag, nicht jedoch über einen Zurückweisungsantrag. Ein derartiger Beschlussvorschlag wurde weder laut in der öffentlichen Beratung vorgelesen noch lag er schriftlich vor. Ausgesprochen und diskutiert wurde in öffentlicher Beratung der Antrag auf Vertagung.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	1
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	8

Der Änderungswunsch wird gemäß der Abstimmung abgelehnt.

2. Der Satz "Herr Strathmann stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Abstimmung zu wiederholen, da seitens seiner Fraktion versehentlich falsch abgestimmt wurde" wird wie folgt berichtigt "Herr Strathmann stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, die Abstimmung zu wiederholen, da die Abstimmung missverständlich durchgeführt wurde und deshalb seitens seiner Fraktion falsch abgestimmt wurde".

Begründung: Die Formulierung im Protokoll gibt den wesentlichen Inhalt des gestellten Antrags zur Geschäftsordnung nur verkürzt wieder. Grund für das Verlangen auf Neuabstimmung war die aus unserer Sicht missverständliche Durchführung der Abstimmung durch den Vorsitzenden. Es gab keine deutliche Ansage, worüber jetzt abgestimmt wurde, und die Abstimmung wurde zu schnell durchgeführt. Als Ergebnis der missverständlichen Durchführung sind dann die zwei Stimmen der Ausschussmitglieder unserer Fraktion als "Enthaltung" gewertet worden.

Der Vorsitzende spricht sich gegen die Änderung der Niederschrift zu TOP 5.2 mit den Hinweisen aus, dass mindestens vier Mitglieder des Ausschusses einen Vertagungsantrag hätten stellen müssen und die im Protokoll festgehaltenen Äußerungen nach seiner Erinnerung tatsächlich getätigt wurden. Das Abstimmungsergebnis, ob die vorgeschlagene Änderung der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen übernommen werden soll, fällt wie folgt aus:

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	2
Nein-Stimmen:	5
Enthaltungen:	6

Der Änderungswunsch wird gemäß der Abstimmung abgelehnt.

Zu TOP 6.2 liegt der Hinweis der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vor, dass der Beschlussvorschlag zu TOP 6.2.4 unvollständig ist. Korrekt muss der Beschlussvorschlag lauten:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss möge **dem** Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Schaffung einer ehrenamtlichen Stelle „Beauftragung für das Ehrenamt/bürger-schaftliche Engagement“ **zustimmen**.

Der Vorsitzende lässt über die Änderung des Beschlussvorschlages abstimmen:

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

Die Gesamtniederschrift mit der Änderung des Beschlussvorschlages zu TOP 6.2.4 wird mit folgendem Ergebnis genehmigt:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	2
Enthaltungen:	1

---

**zu 2.2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 11.01.2018**

---

Die Niederschrift über die Sitzung am 11.01.2018 wird einstimmig (bei einer Enthaltung) genehmigt.

---

**zu 3 Bericht zur Mietwertanalyse der Firma Analyse & Konzepte**

---

Der Vorsitzende begrüßt Frau Tribian von der Firma Analyse & Konzepte aus Hamburg. Der Vorsitzende und Herr Radant führen in das Thema ein. Frau Tribian erläutert anhand einer PowerPoint Präsentation das Verfahren und das Ergebnis der Mietwerterhebung, das neben den neuen Richtwerten u. a. zwei zusätzliche Mietkategorien (Eckernförde und Kronshagen) zum Inhalt hat.

Herr Radant teilt auf Nachfrage mit, dass aufgrund der höheren Richtwerte und der beiden neuen Mietwertkategorien mindestens in den Bereichen mit geringerem Verwaltungsaufwand gerechnet werden kann.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt Kenntnis.

---

**zu 4 Mietwerterhebung 2017 zur Bestimmung der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII (Schlüssiges Konzept) VO/2018/416**

---

Herr Radant erläutert die Beschlussvorlage.

**Beschlussvorschlag:**

Die in der Kreisrichtlinie zur Übernahme von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II / § 35 SGB XII in Ziffer 2.2.5 ausgewiesenen Richtwerte für die Prüfung der abstrakten Angemessenheit von Unterkunftskosten werden entsprechend der sich aus der Tabelle „Richtwerte und abstrakte Angemessenheit“ (Folie 18) der Firma Analyse & Konzepte zur Mietwerterhebung 2017 vom 10.01.2018 ergebenden Werte für die Brutto-Kaltmiete aktualisiert. Sich daraus in der Richtlinie ergebende Folgeänderungen sind vorzunehmen. Die neuen Richtwerte finden ab 01.03.2018 Anwendung.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

---

**zu 5 Bericht Integration**

---

Herr Wolf informiert über den Stand der Integration im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Präsentation sowie ein Bericht zur Integration von Migrantinnen und Migranten sind der Niederschrift beigelegt.

Ebenfalls der Niederschrift beigelegt ist die Mitteilungsvorlage „Rückkehrberatung, ergänzende Daten der Asylstatistiken 2016 und 2017“ in der u. a. Daten zum Kirchenasyl zu finden sind.

Des Weiteren weist Herr Wolf auf eine interaktive Lesung mit Firas Alshater „Ich komm auf Deutschland zu“ am 24.03.2018 von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Stadtbücherei Rendsburg hin. Der Flyer zu dieser Veranstaltung ist der Niederschrift ebenfalls beigelegt.

---

**zu 6 Anträge für Integrationsprojekte**

---

---

**zu 6.1 Merkblatt zur Vergabe von Integrationsmitteln**

---

**VO/2018/415**

Herr Wolf erläutert das Merkblatt.

Herr Schulz bedankt sich für die Erstellung des Merkblattes und stellt für die CDU-Kreistagsfraktion den Antrag, dieses Papier zu überarbeiten und in der nächsten Sitzung erneut vorzulegen. Weiter schlägt Herr Schulz vor, das Merkblatt in Leitlinie umzubenennen. Herr Schulz bittet um Konkretisierung folgender Punkte:

- 3. Spiegelstrich: Erweiterung der Antragsberechtigten
- 4. Spiegelstrich: Dieser Punkt soll differenzierter ausgedrückt werden
- 7. Spiegelstrich: herausnehmen, da Sonderförderung

Zu Spiegelstrich 7 teilt Herr Wolf mit, dass der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung empfohlen hat, 25.000,-- Euro zur Verfügung zu stellen. Herr Wolf würde es begrüßen, den Bereich Sport im Merkblatt für 2018 zu erhalten.

Weiterhin bittet Herr Schulz um Ergänzung der Zielsetzung, Evaluation und Projekterfolge.

Frau Dr. von Milczewski bittet zu Spiegelstrich 6 um Präzisierung des Eigenanteils, der einzubringen ist, und möchte für Spiegelstrich 7 keine Mindestgrenze für den Sport.

Herr Wolf schlägt vor, jedes Jahr ein neues Merkblatt zu erstellen und im Ausschuss vorzustellen. Dies wird vom Ausschuss begrüßt.

Des Weiteren schlägt Herr Wolf vor, das Merkblatt zu überarbeiten und in der nächsten Ausschusssitzung erneut vorzulegen. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

---

**zu 6.2    Antrag auf Förderung des Projekts "tosamen" im Kreis Rendsburg-Eckernförde- Integrierte helfen Geflüchteten**

---

Herr Lehmann vom UTS e. V. erläutert den Antrag.

Herr Wolf schlägt vor, das bestehende Konzept heute zurückzuziehen und nachzubessern, um den Antrag überarbeitet in der nächsten Sitzung wieder einzubringen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass es eine Aufwandsentschädigung für alle ehrenamtlichen Unterstützer/Lotsen geben sollte, nicht nur für bereits integrierte Unterstützer/Lotsen. Der Vorsitzende erläutert, dass seine Fraktion einem geänderten Antrag (abgesenkte Eingruppierung, max. 5,-- € pro Stunde Aufwandsentschädigung) zustimmen könnte.

Herr Lehmann teilt mit, dass er den Antrag zurückzieht und gemeinsam mit dem Fachdienst Integration konkretisieren wird.

---

**zu 7        Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung**        **VO/2017/341**

---

---

**zu 7.1     Antrag der SPD-Kreistagsfraktion auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung - Erläuterung UTS e. V.**        **VO/2017/341-001**

---

Der Vorsitzende schlägt vor, zu diesem Thema die Träger anzuhören. Der SPD Kreistagsfraktion liegt viel daran, dass dieses Thema vorwärts geht. Der Kreisanteil an der Finanzierung der Migrationssozialberatung in Höhe von 5.000,-- € jährlich ist sei sehr gering.

Frau Dr. von Milczewski wünscht sich eine Aufstellung, wie viele Bundes- und Landesmittel es gibt, um entscheiden zu können. So könne sie nicht zustimmen.

Frau Nielsen schlägt vor, den Antrag in die Septembersitzung aufzunehmen. Bis dahin ist eine bessere Auswertung der Fälle und Zahlen möglich, so dass man konkret überlegen kann, welche Summe in den Haushalt eingestellt werden soll.

Herrn Lehmann vom UTS e. V. liegen zu diesem Antrag keine näheren Informationen vor, da er kurzfristig für Herrn Oetker vom UTS e. V. eingesprungen ist.

Frau Marschke stimmt zu, sich mit Herrn Wolf vom Fachdienst Integration zusammzusetzen und geht davon aus, dass Herr Oetker vom UTS e. V., der heute nicht anwesend sein kann, damit ebenfalls einverstanden ist. Frau Marschke befürwortet den Vorschlag, den Antrag für den nächsten Haushalt einzustellen.

Herr Schulz weist darauf hin, dass die gebotene Transparenz aus anderen Mitteln bezogen auf die Migrationsberatung mit aufgenommen werden muss.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass in den Anträgen eine Begründung für den Mehrbedarf sowie eine detaillierte Kostenaufstellung in die Anträge aufgenommen werden muss.

Frau Marschke und Herr Lehmann ziehen die Anträge zurück. Gegebenenfalls erfolgt eine erneute Antragstellung im September, vor der nächsten Haushaltssitzung. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt diesem Vorgehen einstimmig zu.

---

<b>zu 7.2</b>	<b>Antrag des Diakonischen Werks auf Erhöhung des Kreiszuschusses für Migrationssozialberatung</b>	<b>VO/2017/341-002</b>
---------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

---

Siehe TOP 7.1

---

<b>zu 8</b>	<b>Antrag des Vereins HelferInnenKreis Rendsburg-Eckernförde auf Gewährung eines Kreiszuschusses für das Jahr 2018</b>	<b>VO/2017/281-001</b>
-------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

---

Der Vorsitzende teilt mit, dass seitens der SPD Kreistagsfraktion ein Treffen mit dem HelferInnenKreis stattgefunden hat. Dem HelferInnenKreis wurde eine Steuerberaterin empfohlen. Bislang liegen keine neuen Informationen des HelferInnenkreises vor, es ist nichts nachgereicht worden. Weiter ist nicht bekannt, ob der Eintrag in das Vereinsregister inzwischen stattgefunden hat.



Herr Fleischer teilt mit, dass er gerne mit einer kleinen Spende Anerkennung zeigen würde, sofern Neuigkeiten vom HelferInnenKreis vorliegen.

Herr Schulz wirft ein, dass er es fragwürdig findet, einen nicht existenten Verein in Gründung zu bezuschussen.

Frau Jeske-Paasch schlägt vor, den Verein anzuschreiben und in der nächsten Sitzung zu berichten.

Die FDP Kreistagsfraktion möchte den Antrag ablehnen. Wer künftig etwas für den Verein einbringen möchte, kann dies tun. Es sollte auch seitens der Verwaltung keine Nachfrage stattfinden. Frau Meyer unterbreitet folgenden Beschlussvorschlag:

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt, den Antrag des HelferInnenKreises auf Gewährung eines Kreiszuschusses abzulehnen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

---

**zu 9      Kenntnisnahme und Zustimmung zum Wirtschaftsplan VO/2017/388  
2018 des gemeinsamen Kommunalunternehmens Ko-  
ordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-hol-  
steinischen Kreise - Anstalt des öffentlichen Rechts -  
(KOSOZ AöR)**

---

Frau Jeske-Paasch erläutert den Antrag und teilt dazu mit, dass die KOSOZ ihre Rechtsform geändert hat und aus diesem Grund die Zustimmung für den Wirtschaftsplan 2018 benötigt, um handlungsfähig zu sein. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss soll dem Kreistag eine entsprechende Empfehlung aussprechen. Es wird vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Wirtschaftsplan 2018 der KOSOZ AöR zur Kenntnis zu nehmen und diesem zuzustimmen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig zu.

---

**zu 10      Tätigkeitsbericht 2016 der Bürgerbeauftragten für so- VO/2018/403  
ziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein**

---

Frau Jeske-Paasch erläutert die Mitteilungsvorlage.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt Kenntnis.

---

**zu 11 Bestätigung der Zusammensetzung der Beschwerdestelle VO/2018/411**

---

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Beschwerdestelle über ihre Tätigkeit nicht im Sozial- und Gesundheitsausschuss berichtet.

Frau Jeske-Paasch erläutert die Vorlage.

Herr Rösener weist darauf hin, dass die Geschäftsordnung überarbeitet werden sollte, insbesondere in Bezug auf die Dauer der Mitgliedschaft.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt die Zusammensetzung der Beschwerdestelle mit ihren bisherigen Mitgliedern Frau Ilse Hochheim, Herrn Detlev Wolff, Herrn Heiko Bruhn, Frau Stefanie Erdösie, Frau Silke Vetter, Frau Rita Klein, Herrn Peter Kirchner, Herrn Rudolf Geisler für weitere vier Jahre.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag einstimmig bei einer Enthaltung zu.

---

**zu 12 Kommunales Benchmarking der schleswig-holsteinischen Kreise - Bericht 2017 - Sozialhilfe VO/2018/412**

---

Herr Radant erläutert die Vorlage.

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt Kenntnis.

---

**zu 13 Bestellung des ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung VO/2018/419**

---

Frau Jeske-Paasch erläutert die Beschlussvorlage und weist darauf hin, dass die Bestellung von Herrn Völcker zum 31.12.2017 abgelaufen ist.

Der Vorsitzende befragt Herrn Völcker, ob er weiterhin bereit ist, als ehrenamtlicher Kreisbeauftragter für Menschen mit Behinderung tätig zu sein, was dieser bejaht.

Herr Rösener regt an, die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bestellung eines ehrenamtlichen Kreisbeauftragten für Menschen mit Behinderung re-

daktionell zu überarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Bezeichnung des Kreisbeauftragten sowie der Dauer der Bestellung.

Herr Schulz weist darauf hin, dass dem Kreistag die Bestellung rückwirkend empfohlen werden sollte, da sie bereits im Dezember 2017 abgelaufen ist.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt dem Kreistag zu empfehlen, Herrn Michael Völker aus Bordesholm rückwirkend ab 01.01.2018 für weitere vier Jahre als Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu bestellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss stimmt dem geänderten Beschlussvorschlag einstimmig zu.

---

**zu 14    Verschiedenes**

---

Der Vorsitzende begrüßt den neuen Fachbereichsleiter Jugend und Familie, Herrn Voerste.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Fachausschüsse kurzfristig aufgefordert wurden, Vorschläge für die Verwendung des Jahresüberschusses 2016 der Förde Sparkasse zu entwickeln und dem Hauptausschuss zur abschließenden Beschlussfassung vorzulegen. Da eine Beratung in den Fraktionen vor der heutigen Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses nicht mehr möglich war, wird es einen Sonder-Sitzungstermin am 15.03.2018 um 16.30 Uhr geben.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich der Vorsitzende bei den Beteiligten und schließt die Sitzung um 19.30 Uhr.

gez. Ulrich Kaminski  
Vorsitz

gez. Katrin Schliszio  
Protokollführung